

Stadt Bern

Der „Fall Sonnenhof“ (durch den Hauswart zweckentfremdeter Raum im Untergeschoss der Schulanlage Sonnenhof)

Schlussbericht über die Untersuchung zu den Ereignissen in der Schulanlage Sonnenhof, zum Informationsfluss und zu Vorkehrungen der beteiligten städtischen Stellen

Bern, 11. Mai 2016

Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Dr. Ueli Friederich, Rechtsanwalt
Dr. Mirjam Strecker, Rechtsanwältin, LL.M.
Dr. Marcel Brühlhart, Rechtsanwalt
Martin Buchli, Rechtsanwalt, LL.M.
Tamara Kojan, Rechtsanwältin

Recht & Governance
Kramgasse 70 | Postfach 568
3000 Bern 8
T 031 312 33 30 | F 031 312 24 64
friederich@recht-governance.ch
www.recht-governance.ch

Inhalt

1	Einleitende Bemerkungen	4
1.1	Auftrag	4
1.2	Untersuchung	5
1.3	Vorgehen und Inhalt dieses Berichts	6
2	Sachverhalt	8
2.1	Der Raum in der Schulanlage Sonnenhof	8
2.1.1	Situation und Benützungsverhältnisse	8
2.1.2	Ausstattung	9
2.2	Betätigung des Hauswarts	10
2.3	Entdeckung des Raums	10
2.3.1	Einbruch von Schülern im Sommer 2014	10
2.3.2	Einbruch vom 27. Juli 2015	11
2.3.3	Verbreitung der Filme und Fotos	12
2.3.4	Information eines Klassenlehrers und der Schulleitung	12
2.3.5	Anzeige und polizeiliche Untersuchung des Raums	13
2.4	Strafverfahren	14
2.4.1	Polizeiliches Ermittlungsverfahren	14
2.4.2	Strafbefehl	15
2.4.3	Kenntnisstand städtischer Stellen	15
2.5	Erste Vorkehren der Schulleitung und der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS)	16
2.5.1	Information des Generalsekretärs BSS	16
2.5.2	Weitere Kontakte zwischen dem Schulleiter und dem Generalsekretär	16
2.5.3	Keine aktive Information anderer städtischer Stellen durch den Schulleiter	17
2.5.4	Information der Direktorin BSS	18
2.5.5	Information der Leiterin des Schulamts	18
2.5.6	Information des Hauswarts über die polizeilichen Ermittlungen	19
2.5.7	Kontakte des Schulleiters mit dem Klassenlehrer	19
2.6	Schulbeginn nach den Sommerferien	20
2.6.1	Schulhauskonferenz	20
2.6.2	Gespräch mit dem Hauswart	20
2.6.3	Gespräch mit dem Klassenlehrer	20
2.6.4	Anfragen und Informationen von Lehrpersonen	21
2.7	Einbezug der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)	21
2.7.1	Information der Bereichsleiterin Immobilien Stadt Bern	21
2.7.2	Erste Vorkehren der Bereichsleiterin	22
2.7.3	Intervention einer Privatperson bei der BSS	23
2.7.4	Information des Direktors FPI	23
2.7.5	Bildung einer „Task Force“	24
2.7.6	Gespräch der Bereichsleiterin der ISB mit dem Hauswart	25
2.7.7	Kontakte mit dem Schulleiter	25
2.7.8	Abklärungen zur Person des Hauswarts	26
2.7.9	Weitere Kontakte der BSS mit der Privatperson	28
2.8	Entwicklung ab den Herbstferien	28
2.8.1	Intervention des Generalsekretärs BSS	28

2.8.2	Information der Präsidentin der Schulkommission	29
2.8.3	Auseinandersetzung vom 13. Oktober 2015	30
2.8.4	Einsicht in die Strafakten, Neubeurteilung der Situation	31
2.8.5	Anordnungen des Direktors FPI	32
2.8.6	Freistellung des Hauswarts	33
2.8.7	Bericht des Personalamts vom 2. November 2015	33
2.8.8	Intervention des Schulinspektors, Arealverbot	34
2.8.9	Vereinbarung betreffend Beendigung des Dienstverhältnisses	34
2.8.10	Intervention bei der Staatsanwaltschaft	35
2.9	Interne und externe Kommunikation, Schulkommission, Elternrat	35
2.9.1	Erstes Wording	35
2.9.2	Sitzung der Schulkommission vom 26. Oktober 2015	36
2.9.3	Ausführliches Wording für die Kommunikation nach aussen	36
2.9.4	Sitzung der Schulkommission und des Elternrats vom 16. November 2015	38
2.9.5	Erster Elternbrief	38
2.9.6	Medien	39
2.9.7	Weitere Vorkehren und Informationen	40
2.10	Vergangenheitsbewältigung	41
2.10.1	Aussprache der Direktion mit dem Schulleiter	41
2.10.2	Kritik des Generalsekretärs BSS	41
2.10.3	Aussprache der BSS mit einer Privatperson	42
2.10.4	Aussprache der Direktionen BSS und FPI	43
2.11	Verfahren gegen den Klassenlehrer	43
2.11.1	Vorgeschichte	43
2.11.2	Verweis	44
2.11.3	Intervention der Schulkommission	45
2.11.4	Berichterstattung im Lokalfernsehen	45
2.11.5	Rückzug des Verweises	46
2.11.6	Interventionen von Eltern und der Schulkommission	46
2.11.7	Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit	46
2.12	Zusammenfassende Feststellungen	47
2.12.1	Vorkommnisse in der Schulanlage Sonnenhof	47
2.12.2	Kenntnisstand und Einschätzung städtischer Stellen	48
2.12.3	Vorkehren	51
3	Rechtliche Vorgaben	53
3.1	Organisation, Zuständigkeiten	53
3.1.1	Allgemeines zur städtischen Organisation	53
3.1.2	Städtische Direktionen	53
3.1.3	Schulrecht / Schulorganisation	54
3.1.4	Personal	55
3.1.5	Immobilien, Dienstwohnungen	56
3.1.6	Zwingender Charakter der städtischen Zuständigkeitsordnung	57
3.2	Informations- und Datenschutzrecht	57
3.2.1	Verfassungsrechtliche Vorgaben	57
3.2.2	Information der Bevölkerung	58
3.2.3	Datenschutz	59

3.2.4	Verhältnis des Datenschutzrechts zum Informationsrecht	62
3.2.5	Verletzung des Amtsgeheimnisses	63
3.3	Handlungsanweisungen der Stadt Bern	64
3.3.1	Städtisches Kommunikationskonzept	64
3.3.2	Kommunikationskonzept der BSS	65
3.3.3	Kommunikationskonzept des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde	65
3.3.4	Krisenkonzept des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde	66
3.3.5	Hinweis: Ablaufschema für den Notfall des Schulamts	67
3.3.6	Aufgaben des Informationsdienstes	68
3.3.7	Kein gesamtstädtisches Krisenkonzept	68
4	Beurteilung	69
4.1	Situation in der Schulanlage Sonnenhof	69
4.2	Grundsätzliches zur Verantwortung der städtischen Stellen	70
4.3	Verhalten einzelner Personen	71
4.3.1	Schulleiter	71
4.3.2	Bereichsleiterin Immobilien Stadt Bern	74
4.3.3	Direktor FPI	74
4.3.4	Leiter Direktionspersonaldienst FPI und Leiter Personal- und Lohnwesen Personalamt	75
4.3.5	Generalsekretär BSS	75
4.3.6	Direktorin BSS	77
4.3.7	Weitere Personen	77
4.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragen	77
4.4.1	Frage 1: Informationsfluss	77
4.4.2	Frage 2: Externe Kontakte	79
4.4.3	Frage 3: Vorkehren	79
5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	82
5.1	Ergebnis	82
5.2	Zur Information / Kommunikation im Besonderen	82
5.3	Bedarf nach weiteren Abklärungen / Untersuchungen?	83
5.4	Sanktionen?	84
5.5	Regelungs- oder Handlungsbedarf	85
5.5.1	Zuständigkeiten	85
5.5.2	Personalrecht	86
5.5.3	Präventive Massnahmen	87
5.5.4	Vorgaben zum Vorgehen in Krisensituationen	88
5.5.5	Information / Kommunikation	89
5.6	Empfehlungen	90

1 Einleitende Bemerkungen

1.1 Auftrag

1 Mit GRB vom 2. Dezember 2015 beauftragte der Gemeinderat der Stadt Bern den Unterzeichnenden mit der Untersuchung der Vorkommnisse im Schulhaus Sonnenhof (durch Hauswart zweckentfremdeter Raum). Der Untersuchungsauftrag ist wie folgt umschrieben:

a. Untersuchungsgegenstand:

Zu untersuchen sind

- das Verhalten städtischer (und soweit relevant allenfalls auch nicht-städtische) Stellen im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Schulanlage Sonnenhof (Nutzung des Raumes im Untergeschoss durch den Hauswart der Schulanlage),
- die Beurteilung des Informationsflusses und der getroffenen Vorkehren,
- mögliches Verbesserungspotenzial (lessons learned).

Nicht Gegenstand der Untersuchung ist die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des betroffenen Hauswarts.

b. Klärung des Sachverhalts und der rechtlichen Ausgangslage:

Zum Sachverhalt und zur rechtlichen Ausgangslage sind namentlich folgende Fragen zu beantworten:

- Was hat sich in der Schulanlage Sonnenhof ereignet?
- Welchen Stellen verfügen über Zuständigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Vorfällen von Bedeutung sind (z.B. Lehrpersonen, Schulleitung, Schulamt, Immobilien Stadt Bern, Personalamt, Generalsekretariate und Vorsteherinnen/Vorsteher städtischer Direktionen, Erziehungsdirektion/Schulinspektorat)?
- Wer verfügte stadintern zu welchem Zeitpunkt über welche Informationen zu diesen Vorfällen?
- Wie und wann reagierten die einzelnen städtischen (und allenfalls auch nicht-städtischen) Stellen bzw. Personen?

c. Beurteilung:

Gestützt auf die Feststellungen zum Sachverhalt und zur rechtlichen Ausgangslage sind namentlich folgende Punkte zu beurteilen:

- War der Informationsfluss im Zusammenhang mit diesen Vorfällen korrekt und angemessen? Insbesondere: Sind Informationen richtig und rechtzeitig an andere Stellen weitergeleitet worden?
- Wie sind die Kontakte zu Stellen ausserhalb der Stadtverwaltung (Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Erziehungsdirektion inkl. Schulinspektorat) zu beurteilen?
- Wie sind die getroffenen Vorkehren gegenüber dem betroffenen Hauswart zu beurteilen? Insbesondere: Ist rechtzeitig reagiert worden? Sind die richtigen Anordnungen getroffen worden?

d. Schlussfolgerungen/Empfehlungen:

- Welche Folgerungen ergeben sich aus dem festgestellten Sachverhalt und der Beurteilung?
- Wie kann Vorfällen dieser Art vorgebeugt werden?
- Wie kann/soll in einem vergleichbaren Fall in Zukunft reagiert werden?

- Besteht rechtlicher, organisatorischer oder anderweitiger Regelungs- oder Handlungsbedarf (z.B. personalrechtliche Regelungen, Regelungen zur Information, Unterstellungsverhältnisse, Dienstwohnungen, Weisungen zum Verhalten in vergleichbaren Situationen)?
- Ergeben sich Folgerungen für die Kommunikation gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Öffentlichkeit?
- Sind weitergehende Abklärungen/Untersuchungen oder Vorkehren angezeigt?
- Ergeben sich weitere Bemerkungen?

2 Die Untersuchung war gemäss Auftrag bis zum Beginn der Frühlingsferien abzuschliessen. Die vorliegende endgültige Fassung des Schlussberichts wurde nach verschiedenen Bereinigungen erster Entwürfe am 11. Mai 2016 redigiert.

1.2 Untersuchung

3 Gegenstand des Auftrags sind Abklärungen nach Art. 86 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹. Art. 86 GG lautet wie folgt:

Art. 86 Pflichten der Gemeinde

¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

¹ Die Gemeinden können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

4 Art. 86 GG regelt einen Teilbereich der Gemeindeaufsicht.² Die Gemeinden unterstehen nach Art. 111 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)³ und Art. 85 GG der (Verbands-)Aufsicht durch den Kanton, welche durch die Regierungsrätin oder den Regierungsrat oder eine andere Stelle wahrgenommen wird (Art. 87 GG). Allerdings übt der Kanton, mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie und auf einen möglichst weiten Handlungsspielraum der Gemeinden (Art. 109 KV, Art. 3 GG), insgesamt Zurückhaltung. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt oder vermutet, soll im Sinn einer Selbstkontrolle und Selbstkorrektur nach dem „Selbstreinigungsprinzip“⁴ vorab die Gemeinde selbst zum Rechten sehen. Das zuständige Organ der Gemeinde hat die Angelegenheit abzuklären und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen. Der Kanton greift (nur) ein, wenn die Gemeinde nicht in der Lage oder nicht willens ist, selbst Abhilfe zu schaffen (Art. 88 Abs. 1 GG).

5 Vor der Anordnung von Massnahmen sind in der Regel Abklärungen erforderlich, weil nicht zum Vornherein feststeht, ob ein (behaupteter) Umstand tatsächlich auch eine Unregelmässigkeit im Sinn des GG darstellt. Ziel der Abklärungen ist es, die Grundlagen für den Entscheid über allfällige Massnahmen zur Beseitigung der Unregelmässigkeit beizubringen, womit zunächst der rechtlich relevante Sachverhalt abzuklären ist. Diese Abklärungen erfolgen in der Regel „formlos“ bzw. formfrei; nicht selten können erkannte Missstände auf einfachem Weg, beispielsweise durch entsprechende Anweisungen, informell korrigiert

¹ BSG 170.11.

² Titel vor Art. 85 GG.

³ BSG 101.1.

⁴ JÜRIG WICHTERMANN, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 86 N 2.

werden⁵. Ist dies nicht möglich oder sind komplexe Sachverhalte zu klären und erscheinen prozessuale Zwangsmittel wie die Einvernahme von Zeugen erforderlich, ist unter Umständen eine förmliche amtliche Untersuchung einzuleiten (Art. 86 Abs. 2 GG), welche nach den Regeln des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶ zu führen ist.⁷

1.3 Vorgehen und Inhalt dieses Berichts

- 6 Der Unterzeichnende erhielt bereits vor der förmlichen Beauftragung erste Informationen und Unterlagen zu den Vorkommnissen in der Schulanlage Sonnenhof. Er ersuchte zu Beginn der Untersuchung die beiden Generalsekretäre der Direktionen Bildung, Soziales und Sport (BSS) und Finanzen, Personal und Informatik (FPI) um Herausgabe der bei Ihnen vorhandenen Akten, um sich ein erstes Bild des Sachverhalts zu verschaffen. Gestützt auf diese Akten und auf Chronologien des Schulleiters, der Bereichsleiterin Immobilienmanagement Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Bern (ISB) und des Generalsekretärs BSS erstellte der Unterzeichnende eine erste eigene Chronologie der aktenkundigen Tatsachen.
- 7 Der Unterzeichnende wurde im Verlauf der Untersuchung durch verschiedene Personen, darunter Behördenmitglieder, Eltern und eine Privatperson, die sich für eine mit ihm verbundene Lehrperson einsetzte, kontaktiert.
- 8 Gestützt auf die vorhandenen Akten befragte der Unterzeichnende ab Anfang Februar 2016 eine grössere Anzahl von Personen, die mit der Angelegenheit direkt oder indirekt befasst waren oder selbst eine Befragung wünschten. Auftragsgemäss war keine förmliche amtliche Untersuchung nach Art. 86 Abs. 2 GG durchzuführen. Der Unterzeichnende hatte dementsprechend nicht die Möglichkeit, Personen gegen deren Willen zur Teilnahme an einer Befragung oder zur Herausgabe von Unterlagen zu verpflichten. Die Befragten waren aber in aller Regel ohne Weiteres zur Aussage bereit und beantworteten die gestellten Fragen mit wenigen Ausnahmen umfassend und nach Einschätzung des Unterzeichnenden auch glaubwürdig nach bestem Wissen und Gewissen. Der Kantonspolizei wurden nach Rücksprache mit dem Chef Regionalpolizei Bern schriftliche Fragen unterbreitet, die im März 2016 auch vollständig beantwortet wurden. Weitere kantonale Stellen wie die Staatsanwaltschaft oder das Regionale Schulinspektorat Bern-Mittelland sind angesichts der Aktenlage nicht befragt worden. Nicht möglich war eine Befragung des ehemaligen Hauswarts der Schulanlagen Laubegg und Sonnenhof (der aber später zu einzelnen Punkten schriftlich Stellung nahm) und eines ehemaligen Schülers, der am Einbruch vom Juli 2015 beteiligt war. Eine Befragung dieser Personen wäre für ein vollständiges Bild hilfreich gewesen, war aber für den Zweck der Untersuchung auch nicht unabdingbar. Der Unterzeichnende hat deshalb deren Entscheid akzeptiert und von weiteren Vorkehren abgesehen.
- 9 Einzelne Personen haben dem Unterzeichnenden anlässlich der Befragung oder bei anderer Gelegenheit weitere Unterlagen, teilweise ganze Ordner mit Korrespondenzen, ausgehändigt, die auszugsweise ebenfalls zu den Akten genommen worden sind, soweit sie der Feststellung des rechtserheblichen Sachver-

⁵ WICHTERMANN, Kommentar GG, Art. 86 N 6.

⁶ BSG 155.21.

⁷ WICHTERMANN, Kommentar GG, Art. 86 N 9.

halts zu dienen vermochten.

- 10 Die Untersuchungsakten mit Einschluss der Befragungsprotokolle und der Korrespondenzen sind in einigen Bundesordnern abgelegt und durchgehend paginiert worden (act. 1 ff.). Sie werden nach Abschluss der Untersuchung der Stadtkanzlei übergeben.
- 11 Der vorliegende Schlussbericht stellt unter der nachfolgenden Ziffer 2 zunächst den Sachverhalt dar, wie er sich aus den Akten und den Befragungen ergibt. Wörtliche Äusserungen beteiligter Personen und weitere Einzelheiten werden mit Blick auf eine allfällige (teilweise) Publikation des Berichts mit einer gewissen Zurückhaltung wiedergegeben; Einzelheiten zu Sachverhalt finden sich in einer – nicht für die Veröffentlichung vorgesehenen – ausführlicheren Chronologie des Sachverhalts, die ihrerseits jeweils auf konkrete Aktenstücke verweist und Fundstellen für wiedergegebene Aussagen und Zitate belegt. Ziffer 3 gibt Hinweise zu Vorgaben betreffend die Organisation und Zuständigkeiten sowie zum Informations- und Datenschutzrecht, ebenso zu Handlungsanweisungen der Stadt Bern. Ziffer 4 enthält eine Würdigung der Ereignisse und des Verhaltens beteiligter Personen, Ziffer 5 enthält Schlussfolgerungen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- 12 Der Unterzeichnende stellte einen ersten Entwurf des Berichts und der Chronologie zum Sachverhalt am 19. März 2016 auszugsweise verschiedenen betroffenen Personen zur Stellungnahme zu. Den Stellungnahmen und späteren weiteren Reaktionen zum überarbeiteten Entwurf ist mit der vorliegenden definitiven Fassung des Schlussbericht soweit angezeigt Rechnung getragen worden, insbesondere soweit Einzelheiten zum Sachverhalt zu berichtigen waren. Nicht umfassend berücksichtigt werden konnten demgegenüber vereinzelte Wünsche oder Forderungen nach anders lautender Würdigung der Vorkommnisse; dazu musste und muss sich der Unterzeichnende ein eigenes Urteil vorbehalten.

2 Sachverhalt

2.1 Der Raum in der Schulanlage Sonnenhof

2.1.1 Situation und Benützungsverhältnisse

- 14 In der Schulanlage Sonnenhof befinden sich im Untergeschoss des Nebentrakts neben und unter der Turnhalle verschiedene Räumlichkeiten, darunter zwei grössere Räume, zu deren Zweckbestimmung in den Plänen der Immobilien Stadt Bern (ISB) die Vermerke „Technik“ und „Kohlenkeller“ eingetragen sind. Drei kleinere Räume auf der einen Seite des Untergeschosses werden in den Plänen als „Lager“ bezeichnet. Diese Räume dienen nach Angaben der Schulleitung als Betriebsräume der Hauswartung (Waschküche, Trockenraum, Werkstatt, Heizung, Abstellraum). Hinter den im Plan als „Lager“ bezeichneten Räumen befindet sich ein weiterer Raum von 15.44 m², der mit einem üblichen Bartschlüssel abgeschlossen war und später in den Medien als „Sexraum“ bezeichnet wurde.
- 15 Der ehemalige Hauswart der Schulanlagen Laubegg und Sonnenhof trat seine Stelle als Schulhauswart der Stadt Bern am 1. März 1992 an. Er bewohnte mit seiner Familie zunächst eine Dienstwohnung im Schulhaus Sonnenhof und zog im Jahr 1995 im Zusammenhang mit der Übernahme der Hauswirtschaft im Schulhaus Laubegg in eine Wohnung in diesem Schulhaus an der Schosshaldenstrasse 37 um. Das genaue Datum des Umzugs ist nicht bekannt. In den „Bestimmungen für die Benützung der Dienstwohnungen“, mit denen die Stadt die Rechtsverhältnisse betreffend die Dienstwohnungen regelt, ist der Beginn der Benützung der neuen Wohnung nicht bzw. mit „xx“ vermerkt.
- 16 Der Hauswart benützte den Raum im Untergeschoss der Schulanlage Sonnenhof gemäss den polizeilichen Akten bereits zur Zeit, als er mit seiner Familie noch im Schulhaus Sonnenhof wohnte, als Nebenraum zu seiner damaligen Dienstwohnung. Der Raum habe ihm zunächst als Büro, unter anderem zur Aufbewahrung von Unterlagen der Schule und von Schlüsseln, gedient. Ab einem nicht genau bekannten Datum, sicher aber seit längerer Zeit, benützte der Hauswart den Raum darüber hinaus auch zu privaten Zwecken. Im Rahmen der Untersuchung gibt der Hauswart an, er habe nach dem Umzug in das Schulhaus Laubegg zunächst das kleine Kinderzimmer der ehemaligen Dienstwohnung im Schulhaus Sonnenhof als Büroraum benützt, dieses aber wegen der Raumbedürfnisse der Tagesschule abgeben müssen und den Trockenraum neben der Waschküche im Untergeschoss zum Büroraum umfunktionierte; dieser Raum habe ihm bis zu seiner Entlassung sowohl als Lager als auch als Büro für Belange der Sonnenhofschule gedient. Im Sommer 2015 war an der Eingangstüre ein A4-Blatt mit dem Vermerk „Kein Zutritt Privatraum Familie [Name des Hauswarts]“ angebracht.
- 17 Ob und wie gegebenenfalls die weitere Benützung des Raums nach dem Umzug in das Schulhaus Laubegg rechtlich geregelt wurde, ist nicht aktenkundig. Gemäss den „Bestimmungen über die Benützung von Dienstwohnungen“ stand dem Hauswart nach dem Umzug eine Dienstwohnung im Erdgeschoss des Objekts Nr. 4404 an der Schosshaldenstrasse 37 zur Verfügung, die im „Formular zur Mitteilung von Mietzinsanpassungen“ vom 30. September 1997 als „4-Zimmerwohnung“ bezeichnet wird. In diesem Formular wird als Grund für die Mietzinsanpassung der Ausbau einer Mansarde zu einem Zimmer erwähnt. Daraus ist zu schliessen, dass der Hauswart neben der 4-Zimmer-Wohnung selbst noch Nebenräume im Schulhaus Laubegg zur Verfügung standen. Einen Hinweis auf die Benützung weiterer Räume ausserhalb des

Schulhauses Laubegg, insbesondere von Räumen in der Schulanlagen Sonnenhof, enthalten die aktenkundigen Unterlagen nicht. Unter der Rubrik „Dienstwohnung (Objekt)“ in den „Bestimmungen für die Benützung von Dienstwohnungen“ wird einzig die Wohnung im Laubegg Schulhaus selbst erwähnt; unter der Unterrubrik „Weitere Räumlichkeiten“ ist nichts vermerkt. Der Hauswart selbst hat dazu angegeben, er habe den Raum „damals einfach behalten“. Nach Auffassung der zuständigen Stellen der Stadt stand der Raum dem Hauswart auch nach dem Umzug tatsächlich nach wie vor zur privaten Benützung zur Verfügung. Auf den Plänen der ISB findet sich zu diesem Raum der Vermerk: „Keller HW privat“, wobei „HW“ offenkundig „Hauswart“ bedeutet. Die Bereichsleiterin Immobilienmanagement Verwaltungsvermögen der ISB gibt an, der Raum sei seit dem ersten Mietverhältnis „Teil der Miete“, „analog einem Kellerraum bei einer normalen Wohnung“, gewesen.

- 18 Der Schulleitung und der Lehrerschaft war nicht bekannt, wie die Benützung des Raums geregelt war. Der Schulleiter des Schulstandorts Laubegg und geschäftsführende Schulleiter des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde (im Folgenden Schulleiter) hatte keine Kenntnis der rechtlichen Regelung betreffend die Nutzung dieses Raumes. Er gibt dazu zu Protokoll, die Bewirtschaftung der Räume obliege allein ISB und nicht der Schule, er habe deshalb auch keine Einsicht in die Mietverträge der Hauswarte. Der stellvertretende Schulleiter hatte nach eigenen Angaben ebenfalls keine Ahnung, wie die Benützung des Raums geregelt war oder ist; er hat erst im Nachhinein erfahren, dass der Hauswart den Raum offenbar auch als sein Büro benützte.

2.1.2 Ausstattung

- 19 Im Raum befanden sich im Sommer 2015 einige Möbel wie ein grosser Bürotisch, ein Schrank, Gestelle und eine Kommode sowie eine grosse Anzahl weiterer Gegenstände. Der Raum mit seiner damaligen Ausstattung wird übereinstimmend als sehr unordentlich („heilloses Durcheinander“) beschrieben. Es habe eine „grosse Unordnung“ geherrscht. Neben berufsbezogenen Gegenständen (Betriebsordner, Bedienungsanleitungen, Schliesspläne, Schlüssel, Werkzeuge) und Unterlagen zu einem trainierten Eishockeyteam befanden sich im Raum unter anderem Frauenkleider, Windeln, Tücher, Rollstühle, Krücken, einer oder mehrere Blindenstücke, Masken, Perücken, diverse Spitalutensilien (Kanülen), Babypuder, Gleitgel, eine Barbiepuppe in Windeln, sitzend in einem Rollstuhl, zahlreiche Fotografien sowie eine Reihe von Sex-Utensilien, ebenso eine Videokamera mit einem Stativ sowie Geräte mit unbekanntem Verwendungszweck. Im Einzelnen wird die Ausstattung des Raums durch die Befragten unterschiedlich dargestellt. In verschiedenen Punkten haben sich Angaben zu Gegenständen – insbesondere zu solchen, die auf ein abartiges (Sexual-)Verhalten des Hauswarts hindeuten könnten – als unzutreffend erwiesen.
- 20 Auf dem Videofilm aus dem Jahr 2014 ist – allerdings sehr unscharf – ein grauer Ordner mit Bildern zu erkennen, die Personen im Rollstuhl und sexuelle Handlungen mit Kindern zeigen; einzelne der Bilder mit kinderpornografischen Darstellungen sind zudem fotografiert worden. Der graue Ordner befand sich Ende Juli 2015 nach wie vor im Raum; die Fotografien waren indes unterdessen entfernt worden.

2.2 Betätigung des Hauswarts

- 21 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte der Hauswart selbst zu den im Raum vorgefundenen Gegenständen und zu seinen Aktivitäten im Raum wie erwähnt nicht förmlich befragt werden (vorne Ziffer 1.3). Aus den Akten ergibt sich, dass diese Aktivitäten Gegenstand polizeilicher Ermittlungen, verschiedener Aussprachen mit städtischen Stellen und weiterer Abklärungen waren. Der Hauswart erklärte die Existenz des Raums und einzelner der darin befindlichen Gegenstände bei diesen Gelegenheiten mit einer bestimmten, an dieser Stelle nicht näher zu beschreibenden persönlichen Veranlagung, die mit Pornografie oder Pädophilie nichts zu tun hat. Er habe sich im Raum ausschliesslich mit sich selbst beschäftigt und mit der Kamera auch nur sich selbst gefilmt. Zu verschiedenen Gegenständen, die einzelnen Personen, teilweise auch aufgrund ihres unklaren Verwendungszwecks, verdächtig erschienen, gibt er im Rahmen der vorliegenden Untersuchung plausible Erklärungen ab.
- 22 Die Erklärungen des Hauswarts wirken glaubwürdig und werden durch verschiedene Tatsachen untermauert. Die Existenz verschiedener Gegenstände stützt seine Angaben. Im Raum sind auch Fotografien (ohne sexuellen Bezug) gefunden worden, die deutlich auf die erwähnte Veranlagung hinweisen. Die verhältnismässig umfangreichen und nach der Beurteilung des Unterzeichnenden auch sorgfältig durchgeführten polizeilichen Ermittlungen mit Einschluss der Untersuchung von beruflich und privat benützten Laptops haben abgesehen von den im Raum vorgefundenen Gegenständen und insbesondere der im Jahr 2014 vorgefundenen Fotokopien von Bildern mit Kinderpornografie keine Hinweise auf strafbare Handlungen im Bereich des Sexualstrafrechts (Pornografie) oder auf andere besondere Aktivitäten mit sexuellem Bezug ergeben. Es bestehen insbesondere auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Hauswart ausserhalb des Raums ein intolerables Verhalten an den Tag gelegt oder Schülerinnen, Schüler oder andere Personen in irgendwelcher Weise behelligt oder gar sexuell belästigt hätte. Verschiedene Angaben zur Ausstattung des Raums und entsprechende Vermutungen betreffend die Betätigung des Hauswarts haben sich aufgrund der in der Untersuchung vorgenommenen weiteren Abklärungen schliesslich als unzutreffend erwiesen.
- 23 Die im Jahr 2014 vorgefundenen Fotografien, die schliesslich zu einer Verurteilung wegen Pornografie geführt haben (hinten Ziffer 2.4.2), lud der Hauswart nach eigener Darstellung vor einiger Zeit aus dem Internet herunter, nachdem er sich im Jahr 1998 mehr oder weniger gezwungenermassen einen PC angeschafft hatte. Er habe sich in der Folge näher mit dem Internet befasst, das ihn anfänglich auch fasziniert habe. Die Fotos sind tatsächlich eindeutig und auch nach übereinstimmender Beurteilung der Personen, die sie zu Gesicht bekommen haben, älteren Datums, wohl deutlich über zehn Jahre alt. Dies lässt den Schluss zu, dass sich die Fotografien eher zufällig im Raum befanden und kaum mit der tatsächlichen Betätigung des Hauswarts in den letzten Jahren und seiner Motivation dazu standen.

2.3 Entdeckung des Raums

2.3.1 Einbruch von Schülern im Sommer 2014

- 24 In den Sommerferien 2014 brach eine kleine Gruppe von (ehemaligen) Schülern in das Schulhaus Sonnenhof ein. Die Beweggründe sind nicht aktenkundig. Anhaltspunkte für die Annahme, die Schüler hätten

zu diesem Zeitpunkt gezielt in den erwähnten Raum eindringen wollen, bestehen nicht. Jedenfalls aber entdeckten sie den Raum und die darin befindlichen Gegenstände. Sie stiessen unter anderem auf einen grauen Ordner mit Fotokopien kinderpornografischer Bilder. Die Schüler waren durch die Ausstattung des Raums offenkundig irritiert und hielten ihre Entdeckungen auf einem auf dem Mobiltelefon aufgenommenen Videofilm (in sehr schlechter Qualität) fest. Einzelne Bilder mit kinderpornografischen Darstellungen sind überdies, in deutlich besserer Qualität, fotografiert worden.

25 Ob der Einbruch von 2014 für die Schüler Folgen hatte, ist nicht restlos klar. Eine Lehrperson gibt an, mindestens ein beteiligter Schüler sei, möglicherweise durch das Reinigungspersonal, erkannt worden, und offenbar seien mindestens die Eltern informiert worden. In Bezug auf Sanktionen ist indes nichts aktenkundig. Die Mitglieder der Schulleitung und alle weiteren befragten Lehrpersonen geben an, ihnen sei dieser Vorfall vor Ende Juli 2015 nicht bekannt gewesen. Dem Schulleiter ist aber heute bekannt, wer den Film von 2014 aufgenommen hat.

26 Eine Lehrperson gibt an, sie wisse unterdessen mit Bestimmtheit, dass sich im Anschluss an diesen ersten Einbruch eine grössere Anzahl von Schülern wiederholt in den Raum begeben habe. Soweit bekannt erhielten aber Lehrpersonen oder andere unbeteiligte erwachsene Personen vor Ende Juli 2015 keine oder höchstens sehr vage Kenntnis von den Entdeckungen. Die (ehemaligen) Schüler meldeten ihre Entdeckung offenbar aus Angst vor den Konsequenzen des Einbruchs zunächst nicht. Eine Lehrperson gibt indes zu Protokoll, Schüler hätten ungefähr im Frühjahr 2015 berichtet, sie hätten anlässlich eines Einbruchs in die Schulanlage „komische Sachen“ entdeckt; von Utensilien, die auf sexuelle Praktiken hindeuteten, oder anderen wirklich verdächtigen Gegenständen sei aber nicht die Rede gewesen. Die Lehrperson mass diesen Bemerkungen keine weitere Bedeutung bei; die Schüler erzählten viel, und die erwähnten Gegenstände seien ihr auch nicht per se verdächtig vorgekommen und hätten „noch keine Alarmglocke“ geläutet.

27 Gegenüber dem Hauswart und seiner Ehefrau kam das Thema aber offenbar bereits vor Ende Juli 2015, allerdings wohl eher beiläufig, zur Sprache. Schüler haben einer Lehrperson im Nachhinein von folgender Begebenheit berichtet: Am letzten Schultag vor den Sommerferien 2015 soll ein Schüler der 9. Klasse eine Auseinandersetzung mit dem Hauswart und seiner Ehefrau gehabt haben. Der Schüler habe sinngemäss gesagt, er wisse sehr wohl von „von Ihrem Räumli“ oder, wie eine andere Lehrperson vom Hörensagen zu Protokoll gibt, von ihrem „Sexkeller“, worauf die Ehefrau des Hauswerts ihm mit der Polizei gedroht habe.

2.3.2 Einbruch vom 27. Juli 2015

28 Am 27. Juli 2015 ungefähr um Mitternacht drang wiederum eine Gruppe von ungefähr fünf (ehemaligen) Schülern in die Schulanlage Sonnenhof ein. Die Identität dieser Personen ist nur teilweise bekannt. Beteiligt war offenbar keine der Personen, die bereits vor einem Jahr eingebrochen waren. Anders als ein Jahr zuvor suchte die Gruppe gezielt den Raum des Hauswerts auf. Der ehemalige Schüler, der die Aktion veranlasste, gab dazu an, er habe seit mehr als einem halben Jahr Kenntnis vom Videofilm des Einbruchs von 2014 gehabt und hätte es nicht zulassen können, dass sich ein solcher Raum in der unmittelbaren

Umgebung des Kindergartens befindet, den seine kleine Schwester nach den Sommerferien besuchen sollte. Die Gruppe drang offenbar durch das Kellerfenster in das Untergeschoss ein, dessen Gitter sich entfernen liess, und schlug in der Folge das Schloss zum Raum mit einem Hammer auf.

29 Die Gruppe hielt auch dieses Mal ihre Entdeckungen auf zwei Videofilmen, aufgenommen auf Mobiltelefon und diesmal in deutlich besserer Qualität als im Jahr 2014, fest. Sie suchte offenkundig gezielt nach dem grauen Ordner mit den kinderpornografischen Bildern, die ein Jahr zuvor festgehalten worden waren. Die Gruppe fand zwar den Ordner, doch war dieser leer. Im Übrigen befanden sich im Raum offenbar mehr oder weniger die gleichen Gegenstände wie im Sommer 2014.

30 Möglicherweise suchten auch am 27. Juli 2015 weitere (ehemalige) Schüler den Raum auf; eine befragte Person gibt an, auch an diesem Datum hätten sich „verschiedene Gruppen“ im Raum befunden.

2.3.3 Verbreitung der Filme und Fotos

31 Die Videofilme und möglicherweise auch die Fotos mit kinderpornografischen Darstellungen wurden unter Schülern in nicht genau bekanntem Umfang weiter gereicht. Es ist davon auszugehen, dass bereits der Film von 2014 und möglicherweise auch die Fotos in einem grösseren Kreis kursierten, und zwar bereits vor Ende Juli 2015. Verschiedene Lehrpersonen sagen aus, sie seien ab August 2015 von Schülern auf die Filme angesprochen worden oder hätten von diesen gehört. In einem Berner Spital ist eine Angestellte von einer ehemaligen Schülerin des Schulhauses Sonnenhof auf einen Film angesprochen worden. Im Einzelnen ist allerdings unklar, welche Verbreitung welche Aufnahmen zu welchem Zeitpunkt fanden.

32 Die Filme und Fotos dürften zu einem späteren Zeitpunkt Anlass zu verschiedenen Gerüchten gegeben haben, unter anderem zum Verdacht, der Hauswart habe Sex mit Behinderten gehabt oder gar behinderte Kinder vergewaltigt. Zusätzlich genährt wurden Gerüchte später nicht zuletzt durch unzutreffende Berichterstattungen in den Medien. So kommentierte das Lokalfernsehen „Telebärn“ den disziplinarischen Verweis an den Klassenlehrer vom 16. September 2015 mit der Bemerkung, ein Lehrer sei „von der Schule gewiesen“ worden und dürfe nicht mehr unterrichten, was offenbar den Verdacht weckte, auch der Klassenlehrer sei in die Angelegenheit verwickelt (hinten Ziffer 2.11.4).

2.3.4 Information eines Klassenlehrers und der Schulleitung

33 Einer der ehemaligen Schüler, die in der Nacht vom 27. Juli 2015 in den Raum eingedrungen waren, meldete sich am 29. Juli 2015 telefonisch bei seinem ehemaligen Klassenlehrer (der im vorliegenden Bericht im Folgenden jeweils als Klassenlehrer bezeichnet wird) und informierte diesen über den Einbruch. Er und ein weiterer Beteiligter suchten den Lehrer am gleichen Abend nach 20.00 Uhr in dessen Wohnung auf. Sie berichteten über den ersten Einbruch von 2014, über die Motivation für ihr erneutes Eindringen sowie über den Raum und dessen Ausstattung; sie erwähnten in diesem Zusammenhang offenbar eine Vielzahl von Gegenständen für sado-masochistische Sexualpraktiken und pornografische Bilder. Die ehemaligen Schüler zeigten sich schockiert über das, was sie im Raum vorgefunden hatten. Der Lehrer liess sich das Video und die Fotografien von 2014 sowie die beiden Videos von 2015 auf sein Mobiltelefon überspielen;

er wollte sich die Filme „für den Fall sichern, dass es sie noch braucht“.

34 Der Klassenlehrer versuchte in der Folge gegen 21.00 Uhr erfolglos, den Schulleiter zu erreichen, und ersuchte diesen per SMS dringend um einen Rückruf. Der Schulleiter besuchte an diesem Abend eine Veranstaltung der Seespiele Thun und sah die eingegangenen SMS deshalb erst am folgenden Tag.

35 Weil der Klassenlehrer den Schulleiter nicht erreichen konnte, kontaktierte er am späteren Abend des 29. Juli 2015 telefonisch den Stellvertreter des Schulleiters. Er wollte allerdings nicht am Telefon über die Erkenntnisse berichten. Der Stellvertreter suchte den Klassenlehrer deshalb noch am gleichen Abend, ca. um 22.30 Uhr, in seiner Wohnung auf und wurde über die Entdeckungen informiert. Die Videofilme und Fotos bekam er nicht zu Gesicht.

36 Der stellvertretende Schulleiter informierte am folgenden Morgen (30. Juli 2015) telefonisch den Schulleiter. Der Schulleiter und sein Stellvertreter trafen sich ca. um 10.00 Uhr in der Schulanlage Sonnenhof zu einer Besichtigung des Raums. Sie öffneten die Türe, untersuchten den Raum aber nicht näher, sondern verschafften sich lediglich einen Überblick über dessen Einrichtung. Der Stellvertreter sei auf der Schwelle stehen geblieben und habe „eine grosse Unordnung“ wahrgenommen, aber nichts, was „einen pornografischen Eindruck vermittelt hätte“. Der Schulleiter habe eventuell noch zwei, drei Schritte mehr gemacht, aber „mit offensichtlicher Abneigung gegenüber den hygienischen Verhältnissen“. Der Schulleiter hielt seinerseits später fest, der Raum habe „für uns unerklärliche Gegenstände“ enthalten. Er habe den Raum nicht wirklich betreten und auch keine Schränke oder ähnliches geöffnet. Die Gegenstände im Raum hätten Fragen aufgeworfen und „ein komisches Bild“ ergeben.

37 Nach dieser Besichtigung begaben sich der Schulleiter und sein Stellvertreter zum Schulhaus Laubegg. Beiden war „klar, dass der Gang zur Polizei nötig wird“. Der Schulleiter wollte dies allerdings zusammen mit dem Klassenlehrer tun, weil dieser als Einziger über den Film oder die Filme der ehemaligen Schüler und über Informationen aus erster Hand verfügte. Er nahm in der Folge ca. um 11.00 Uhr telefonischen Kontakt mit dem Klassenlehrer auf und ersuchte diesen, mit ihm zusammen zur Polizei zu gehen. Der Klassenlehrer wollte dies nach eigenen Angaben zunächst nicht tun, liess sich nach wiederholtem Zureden aber schliesslich dazu bewegen. Der Schulleiter habe ihm am Telefon indes nicht mitgeteilt, dass er den Raum zusammen mit dem Stellvertreter bereits aufgesucht hatte; er wäre kaum mitgegangen, wenn er dies gewusst hätte. Am Telefon des Schulleiters mit dem Klassenlehrer kam unter anderem zur Sprache, dass ehemalige Schüler über einen Film mit kinderpornografischem Inhalt berichtet hätten. Der Schulleiter notierte später, die ehemaligen Schüler hätten „wegen den unerklärlichen Gegenständen“ im Raum vermutet, „dass hier sexuelle Handlungen ev. mit Schülern stattfinden“. Weil der Klassenlehrer am 30. Juli 2015 auswärts zu Besuch weilte, war eine gemeinsame Anzeige bei der Kantonspolizei erst am späteren Abend möglich.

2.3.5 Anzeige und polizeiliche Untersuchung des Raums

38 Der Schulleiter holte den Klassenlehrer nach dessen Rückkehr nach Bern ab und meldete sich mit diesem gegen 21.00 Uhr bei der Polizeiwache am Waisenhausplatz. Die Kantonspolizei habe zunächst auf die Öffnungszeiten verwiesen und die Genannten ersucht, am folgenden Tag Anzeige zu erstatten, sofern

kein Leben in Gefahr sei. Der Schulleiter und der Klassenlehrer hätten zunächst Druck machen müssen. Der Schulleiter habe wegen der erwarteten Heimkehr des Hauswarts „insistiert, dass rasch etwas passieren muss“, dies „aufgrund des möglichen Hintergrunds von Kinderpornografie und anderen sexuell nicht näher greifbaren Themen“. Aufgrund des Eindrucks im Raum habe aber Kinderpornografie für ihn aber nicht im Vordergrund gestanden. Er habe den Hauswart so viele Jahre gekannt, dass er sich fast nicht vorstellen konnte, dass hier wirklich etwas Schwerwiegendes vorliegen könnte. Aus den polizeilichen Akten geht immerhin hervor, dass von „pornografischen Gegenständen“ die Rede war.

39 Im Anschluss an die Meldung des Schulleiters und des Klassenlehrers begaben sich zwei Polizisten zusammen mit den Genannten in die Schulanlage Sonnenhof und in den Raum und untersuchten diesen. Der Schulleiter und der Klassenlehrer waren anwesend und erhielten Kenntnis der darin befindlichen Gegenstände. Der Klassenlehrer fertigte eine sehr detaillierte Skizze des Raums an und vermerkte darauf, welche Gegenstände sich wo befanden. Der Schulleiter unterzeichnete eine Liste von Gegenständen, welche die Polizei sicherstellte. Auf dieser Liste waren neben einer Videokamera, Sonnenbrillen, drei (offenbar verdächtigen) Kleidungsstücken, medizinischen Artikeln und anderem mehr eine grössere Anzahl von Sex-Utensilien aufgeführt.

40 Einzelheiten zur Untersuchung und zum Verhalten des Schulleiters und des Klassenlehrers werden teilweise unterschiedlich dargestellt, insbesondere was die aktive Beteiligung des Schulleiters angeht. Der Schulleiter selbst gibt zu Protokoll, er habe selber nichts angerührt oder sich aktiv beteiligt. Der Klassenlehrer habe ihn aber „teilweise auf Gegenstände hingewiesen, wie eine Puppe im Rollstuhl“. Er habe „sich sehr aufgeregt über den Hauswart, er sei pädophil“. Der Schulleiter „habe ihn beruhigt und darauf hingewiesen, dass jetzt alles untersucht werden müsse und vorab die Unschuldsvermutung gelte“. Der Klassenlehrer bestätigt, dass er durch die Ausstattung des Raums sehr irritiert war. So etwas habe er „noch nie gesehen“. Er sei „sehr verunsichert ob all den komischen Utensilien“ gewesen; so „etwas Krankes“ habe er noch nie gesehen. Auch der Schulleiter sei aufgeregt gewesen. Viel gesprochen worden sei anlässlich der Untersuchung aber nicht.

41 Nach Abschluss der Untersuchung begaben sich der Schulleiter und der Klassenlehrer ungefähr um 23.00 Uhr zusammen mit den Polizisten zur Wache Brunnadern. Der Klassenlehrer überspielte die Videofilme und Fotos auf seinem Mobiltelefon auf einen PC der Polizei. Der Schulleiter bekam die Filme und Fotos bei dieser Gelegenheit nicht zu Gesicht.

2.4 Strafverfahren

2.4.1 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

42 Gestützt auf die Meldung des Schulleiters und des Klassenlehrers und die Untersuchung des Raums eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Strafuntersuchung wegen Pornografie, begangen im Jahr 2014. Der Hauswart wurde als beschuldigte Person, der Klassenlehrer und der Schüler, der diesen informiert hatte, wurden als Auskunftspersonen einvernommen.

- 43 Die Polizei durchsuchte am 31. Juli 2015 kurz vor Mittag die Dienstwohnung und das Büro des Hauswarts im Laubeggschulhaus und stellte verschiedene Laptops und diverse Datenträger sicher. Am Nachmittag desselben Tages durchsuchte sie offenbar in Gegenwart des Schulleiters ein zweites Mal den Raum in der Schulanlage Sonnenhof sowie die durch den Hauswart benützten Räume an der Laubeggstrasse. Offenbar ergaben diese Durchsuchungen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse; jedenfalls wäre dazu nichts aktenkundig.
- 44 Angeordnet wurden am 31. Juli 2015 überdies weitere kriminaltechnische Massnahmen zur Klärung, ob der Hauswart abgesehen vom Besitz pornografischer Bilder allenfalls (weitere) strafbare Handlungen begangen hat. Soweit bekannt, haben die Abklärungen keine Hinweise auf den Besitz oder Konsum weiterer pornografischer Darstellungen oder auf irgendwelche andere Aktivitäten mit besonderem sexuellen Bezug ergeben.

2.4.2 Strafbefehl

- 45 Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 31. August 2015 wurde der Hauswart gestützt auf Art. 197 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁸ wegen Pornografie, begangen im Juli 2014 im Schulhaus Sonnenhof, schuldig erklärt und mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 150.00 bestraft; der Vollzug wurde unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Das strafbare Verhalten bestand im Ausdrucken und Aufbewahren von mindestens drei Bildern mit sexuellen Handlungen von minderjährigen Mädchen zum eigenen Konsum.
- 46 Der Strafbefehl wurde dem Hauswart sogleich eröffnet und durch diesen am 1. September 2015 entgegengenommen. Der Hauswart erhob keine Einsprache, womit der Strafbefehl nach Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist nach Art. 354 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)⁹ am 14. September 2015 in Rechtskraft erwuchs (Art. 354 Abs. 3 StPO). Der Strafbefehl wurde offenbar erst einige Zeit später, nach Angaben der Staatsanwaltschaft am 20. Oktober 2015, auch der Polizei zugestellt. Eine Zustellung an weitere Personen, insbesondere an städtische Stellen, erfolgte bis zum Gesuch der Bereichsleiterin Immobilienmanagement Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Bern (ISB) vom 15. Oktober 2015 nicht.

2.4.3 Kenntnisstand städtischer Stellen

- 47 Der Stellvertreter des Schulleiters, der Schulleiter und teilweise wohl auch weitere Lehrpersonen waren über die Durchsuchungen im Schulhaus Laubegg und im Schulhaus Sonnenhof orientiert. Zum weiteren

⁸ SR 311.0. Art. 197 Abs. 2 StGB lautet: „Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“ Art. 197 Abs. 1 StGB erwähnt „pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person“.

⁹ SR 312.0.

Verlauf des Verfahrens und zum Stand der Erkenntnisse erhielten der Schulleiter am 7. August 2015 und die Bereichsleiterin ISB am 4. September 2015 auf Nachfrage hin in gewisse Auskünfte von der Kantonspolizei (hinten Ziffern 2.5.2 und 2.7.2). Weiter gehend wurden Stellen der Stadt Bern über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens nicht informiert. Nähere Kenntnis vom Strafverfahren und insbesondere vom Strafbefehl erhielten städtische Stellen erst nach Eingang der Strafakten bei der Bereichsleiterin ISB am 19. Oktober 2015.

- 48 Der Hauswart informierte den Schulleiter, die Bereichsleiterin ISB als seine Linienvorgesetzte oder andere städtische Mitarbeitende nicht über den Strafbefehl. Er hoffte nach eigenen Angaben, mit dem Strafbefehl sei die Sache erledigt, und sah dementsprechend „keinen Sinn darin, Vorsteher und ISB-Vorgesetzte zu informieren“.

2.5 Erste Vorkehren der Schulleitung und der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS)

2.5.1 Information des Generalsekretärs BSS

- 49 Der Schulleiter versuchte am 31. Juli 2015 nach der polizeilichen Durchsuchung der Dienstwohnung des Hauswarts, die Leiterin des Schulamts telefonisch zu kontaktieren, konnte diese aber wegen Ferienabwesenheit nicht erreichen. Er orientierte anschliessend ungefähr um 20.30 Uhr telefonisch den Generalsekretär der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), der sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in den Ferien befand, aber über das Mobiltelefon erreichbar war. Der Schulleiter berichtete nach Angaben des Generalsekretärs über den Einbruch der (ehemaligen) Schüler, die Besichtigung des Raums, den Bezug der Polizei und die im Raum vorgefundenen Gegenstände. Er habe am Telefon von offensichtlichen Sex-Fantasien gesprochen, das Wort „pervers“ sei gefallen. Explizit von Kinderpornografie war demgegenüber bei dieser Gelegenheit offenbar (noch) nicht die Rede, auch Filme von Schülern zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht erwähnt.
- 50 Der Generalsekretär BSS erachtete sich zwar als nicht zuständig, war aber über die Information dennoch froh, weil dies der Direktion ermöglichte, in der heiklen Angelegenheit einen gewissen Einfluss auszuüben. Er habe es eigentlich geschätzt, dass der Schulleiter ihn einbezogen habe, da dieser „sonst relativ autonom unterwegs ist und wenig Informationen gegen oben weitergibt.“ Der Generalsekretär sah angesichts der eingeleiteten Massnahmen zu diesem Zeitpunkt vorderhand (noch) keinen Anlass zu eigenen besonderen Vorkehren. Er habe zur Kenntnis genommen, dass die Anzeige erfolgt war und die Polizei daran arbeite. Er und der Schulleiter wollten vorab die Ergebnisse der Untersuchung abwarten, weil noch zu wenig Konkretes vorlag. Andererseits hätten ihn die Informationen natürlich beunruhigt, da „unklar war, wer da was für Fantasien in einer Schulanlage auslebt“. Da die Polizei aber eingeschaltet war, sah er keinen Grund, aktiv zu werden. Er erachtete die Informationslage als „noch zu dünn, um weitere Personen in den Ferien zu belasten.“

2.5.2 Weitere Kontakte zwischen dem Schulleiter und dem Generalsekretär

- 51 Der Generalsekretär und der Schulleiter hatten an den folgenden Tagen wiederholt Kontakt per Telefon oder SMS. Der Schulleiter berichtete im Rahmen dieser Kontakte über die gerichtspolizeilichen Ermittlungen

gen (Einvernahme des Hauswarts, Hausdurchsuchung). Zur Sprache kamen ebenfalls die Videofilme der (ehemaligen) Schüler und der Umstand, dass im Jahr 2014 ein Ordner mit pornografischen Darstellungen gefilmt worden war, die sich im Juli 2015 nicht mehr im Raum befanden; explizit von Kinderpornografie war indes offenbar auch bei diesen Gelegenheiten nicht die Rede. Per Mail wurde in dieser ersten Phase soweit bekannt nicht kommuniziert; jedenfalls wären solche Korrespondenzen nicht aktenkundig.

52 Der Generalsekretär fragte beispielsweise am Montag, 3. August 2015, per SMS an, ob sich etwas Neues ergeben habe, was noch nicht der Fall war. Er erkundigte sich am 7. August 2015, nachdem er die Direktorin BSS informiert hatte, wiederum telefonisch beim Schulleiter nach Neuigkeiten. Der Schulleiter telefonierte in der Folge mit dem zuständigen Polizisten und erhielt nach eigenen Angaben folgende Auskunft:

- „1. Die Sache hat nichts mit Schüler/innen zu tun.
2. [Vom Hauswart] geht keine Gefahr aus.
3. Von der Schule sind keine weiteren Schritte notwendig.
4. Aus Datenschutzgründen dürfe er mir nicht mehr sagen, aber er habe [den Hauswart] ermuntert mit mir das Gespräch zu suchen.“

53 Die Kantonspolizei stellt diese Auskünfte etwas anders dar und teilt mit, es habe sich jeweils (nur) um Aussagen aus polizeilicher Sicht gehandelt. Der zuständige Polizist habe zur Auskunft gegeben, es bestünden „zurzeit [...] keine Anhaltspunkte, wonach die Sache etwas mit Schülern zu tun hat“, und es könne „aufgrund der bisherigen Ermittlungen und Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass [vom Hauswart] keine Gefahr ausgeht“. Die Notwendigkeit weiterer Schritte habe mangels Kenntnis der internen Richtlinien und Weisungen der Schule gar „nicht beurteilt und daher auch nicht beantwortet werden“ können; der Polizist habe mitgeteilt, dass sich aus polizeilicher Sicht aufgrund der ersten beiden Punkte keine Sofortmassnahmen aufgedrängt hätten. Demgegenüber sei der letzte Punkt durch den Schulleiter zutreffend wiedergegeben.

54 Für den Schulleiter war nach dem 7. August 2015 klar, dass „die Untersuchung abgeschlossen ist“. Er war nach eigenen Angaben „erleichtert, dass die polizeilichen Untersuchungen keine strafbaren Handlungen des Hauswartes ergeben haben. Der Schulbetrieb hat keine Berührungspunkte zu diesen Betriebsräumen, da diese abgeschlossen und repariert sind“. Der Schulleiter orientierte den Generalsekretär BSS noch am gleichen Tag über sein Telefonat mit der Polizei und notierte dazu:

„Grundsätzlich sind wir beide erleichtert und [der Hauswart] kann somit am Montag starten.“

55 Am 10. August 2015, d.h. am Tag des Schulbeginns nach den Sommerferien, erkundigte sich der Generalsekretär wiederum beim Schulleiter nach dem Stand der Dinge. Der Schulleiter informierte über eine Aussprache, die er unterdessen mit dem Hauswart geführt hatte (hinten Ziffer 2.6.2), und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse. Er gab zu verstehen, der Hauswart habe eine zweite Chance verdient.

2.5.3 Keine aktive Information anderer städtischer Stellen durch den Schulleiter

56 Abgesehen vom Generalsekretär BSS informierte der Schulleiter keine weiteren städtischen Stellen aktiv über die Entdeckung des Raums. Er sah insbesondere von einer Information der dem Hauswart personalrechtlich vorgesetzten Stellen der Immobilien Stadt Bern (ISB) und der Schulkommission oder deren Präsidentin ab (die Leiterin des Schulamts hatte er, wie erwähnt, am 31. Juli 2015 zunächst informieren wol-

len, aber wegen Ferienabwesenheit nicht erreichen können). Der Schulleiter gibt dazu an, das Krisenkonzept der Stadt Bern regle, „wie es laufen muss, wenn zwei Direktionen beteiligt sind“. Das städtische Konzept sei „übergeordnet den schuleigenen Regelungen“. Nach dem erfolglosen Versuch, zuerst das Schulamt zu informieren, sei er direkt an den Generalsekretär gelangt. Gemäss dem städtischen Konzept „hätten die beiden Direktionen BSS und FPI ein Krisenmanagement an die Hand nehmen müssen“.

2.5.4 Information der Direktorin BSS

- 57 Der Generalsekretär informierte die Direktorin am Morgen des 6. August 2015, an deren ersten Arbeitstag nach der Rückkehr aus den Ferien, ca. um 08.30 Uhr. Er sprach nach eigenen Angaben von einem Raum, der durch den Hauswart ganz offensichtlich für seine pornografischen Bedürfnisse gebraucht worden sei, und erwähnte Gegenstände, die eigenartigen perversen sexuellen Fantasien dienen, die er als „Normalo“ nicht verstehe. Für die Direktorin BSS bestand nach seiner Einschätzung zu diesem Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.
- 58 Die Direktorin BSS bestätigt diese Angaben. Sie sei nach ihrer Rückkehr aus den Ferien als erstes über den Einbruch im Sonnenhof, das Einschalten der Polizei und die im Raum vorgefundenen Utensilien informiert worden. Ihr war bewusst, dass sie in dieser Sache an sich nicht zuständig war, doch war die Direktion aufgrund der Mitteilung des Schulleiters „mindestens mitinvolviert“, worüber sie „eigentlich froh war, da wir dank diesem Umstand überhaupt Kenntnis vom Fall hatten und agieren konnten“.
- 59 Aus den in der Untersuchung vorgelegten persönlichen Arbeitsnotizen der Direktorin geht hervor, dass für die Direktorin und den Generalsekretär die Frage von kinderpornografischem Material im Raum stand und dass die Genannten der Auffassung waren, die Lehrerschaft und die Eltern müssten möglichst rasch informiert werden. Der Generalsekretär vereinbarte mit der Direktorin, dass er sich nach dem Stand erkundige und die Direktorin auf dem Laufenden halte, dass die Direktorin aber, solange die Polizei dran sei, nichts unternehmen müsse. Er erkundigte sich wie erwähnt am nächsten Tag beim Schulleiter nach dem Stand der polizeilichen Ermittlungen und wurde durch diesen über die „Entwarnung“ der Polizei informiert (vorne Ziffer 2.5.2).

2.5.5 Information der Leiterin des Schulamts

- 60 Am 7. August 2015 informierte der Generalsekretär BSS telefonisch die Leiterin des Schulamts, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in den Ferien befand. Er berichtete von einem Einbruch, der offenbar mit einer familiären Konstellation zusammenhänge, und von einem Film von Schülern, ebenso von der Intervention der Polizei. Konkrete Angaben zu den im Raum aufgefundenen Gegenständen und insbesondere zu Sex-Utensilien machte er bei dieser Gelegenheit offenbar nicht. Er habe aber von einem pornografischen Hintergrund gesprochen, sicher Worte wie „pervers“ oder „Grüsel“ benützt und darüber informiert, dass der Hauswart sexuelle Fantasien auslebe; er könne aber nicht mit Sicherheit sagen, welche Einzelheiten er genau genannt habe. Er unterhielt sich mit der Leiterin des Schulamts später auch anlässlich eines Ausflugs der Geschäftsleitung der BSS vom 21. August 2015 über die Angelegenheit, wobei offenbar nach wie vor keine Einzelheiten zur Ausstattung des Raums zur Sprache kamen. Der Generalsekretär gab aber

nach eigenen Angaben zu verstehen, dass die weitere Präsenz des Hauswarts auf dem Schulareal nach seiner Beurteilung inakzeptabel sei.

- 61 Die Leiterin des Schulamts hatte bei solchen Gelegenheiten den Eindruck, es bestünden unausgesprochene Erwartungen ihr gegenüber. Sie habe sich aber zurückgehalten, weil sie nicht transparent informiert einbezogen worden sei und damit „auch keine aktive Rolle in dieser Geschichte hatte“. Mangels Informationen war sie tatsächlich auch lange nicht in der Lage, sich ein vollständiges Bild von der Situation zu verschaffen. Der Generalsekretär selbst hegte indes auch keine konkreten Erwartungen an sie. Für ihn war immer klar, dass sie „in diesem Thema definitiv keine Federführung übertragen bekommen“ hat.

2.5.6 Information des Hauswarts über die polizeilichen Ermittlungen

- 62 Der Hauswart befand sich zur Zeit der Durchsuchungen des Raums und seiner Dienstwohnung im Laubegg Schulhaus noch in den Ferien und kehrte offenbar am 1. August 2015 zurück. Am 3. August 2015 fand im Schulhaus Laubegg eine Bauabnahme statt. Der Schulleiter begegnete dem Hauswart bei dieser Gelegenheit und informierte ihn anlässlich eines kurzen Gesprächs, das später durch die Präsenz weiterer Personen unterbrochen worden sei, über die Entdeckung des Raums und die daran beteiligten Personen. Der Hauswart habe diese Informationen ruhig zur Kenntnis genommen und bekannt gegeben, dass er zu einer Einvernahme durch die Polizei aufgeboten worden sei.
- 63 Der Schulleiter verzichtete bei dieser Gelegenheit auf eine Aufforderung an den Hauswart, den Raum zu räumen. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, ob der Raum nochmals von der Polizei untersucht werde oder nicht; in diesem Punkt habe Klarheit erst nach der polizeilichen „Entwarnung“ vom 7. August 2015 bestanden.

2.5.7 Kontakte des Schulleiters mit dem Klassenlehrer

- 64 Der Schulleiter informierte den Klassenlehrer am 4. August 2015 über das kurze Gespräch mit dem Hauswart vom Vortag. Dieser sei „ausser sich“ gewesen, als er erfahren habe, dass sein Name genannt worden sei. Der Klassenlehrer selbst gibt ebenfalls an, diese Mitteilung habe ihn „erschüttert“ und ausserordentlich belastet. Er habe Angst vor unberechenbaren Reaktionen des Hauswarts gehabt und war in der Folge darauf bedacht, sich nicht mehr allein in der Schule aufzuhalten. Er informierte am 4. und 5. August 2015 verschiedene Kollegen über die Befürchtungen. Zum Zeitpunkt des Schulbeginns am 10. August 2015 hätten neben ihm selbst, dem Schulleiter und dessen Stellvertreter fünf weitere Personen über die Angelegenheit Bescheid gewusst; eine Woche später seien es ungefähr sieben Personen gewesen.
- 65 Die Verfassung und die Befürchtungen des Klassenlehrers waren in der Folge wiederholt Gegenstand von Gesprächen und Auseinandersetzungen mit dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnte den Klassenlehrer bei verschiedenen Gelegenheiten, keine unzutreffenden Verdächtigungen wegen Pädophilie zu verbreiten, sonst sei er am Schluss noch „das Poulet“. Am Sonntag vor Schulbeginn (9. August 2015) versuchte der Klassenlehrer erfolglos, den Schulleiter telefonisch zu erreichen. Er habe diesem mitteilen wollen, dass „sein Leben zurzeit“, auch wegen des Handelns des Schulleiters, „auf dem Kopf stehe“

2.6 Schulbeginn nach den Sommerferien

2.6.1 Schulhauskonferenz

- 66 Erster Schultag nach den Sommerferien war der 10. August 2015. Um 08.20 Uhr fand die übliche Schulhauskonferenz statt. Der Klassenlehrer verlangte dringend ein Gespräch mit dem Schulleiter, das ihm nach eigenen Angaben zunächst verweigert wurde, aber um 08.45 Uhr schliesslich doch zustande kam. Der Klassenlehrer gibt an, es habe „g christaschtet“, der Schulleiter sei laut geworden, habe ihn zurechtgewiesen und ihm mit der Freistellung gedroht, weil er als Lehrer untragbar sei. Er selbst habe den Schulleiter informiert, dass er plane, zur Polizei zu gehen, da seine Ängste und Sorgen zu deponieren und die Polizei über Umstände zu informieren, aus denen ein problematisches Verhalten des Hauswarts abgeleitet werden könnte. Der Schulleiter erwähnt seinerseits, der Klassenlehrer habe ihm vorgeworfen, dem Hauswart gegenüber seinen Namen erwähnt zu haben; er könne jetzt nicht mehr schlafen und habe Angst vor dem Hauswart. Er habe den Klassenlehrer an diesem Gespräch nicht beruhigen können.
- 67 Ungefähr um 09.00 Uhr verliess der Klassenlehrer die Schule, nach Angaben des Schulleiters ohne Abmeldung. Der Klassenlehrer gibt an, er habe neben den wiedergegebenen Äusserungen gegenüber dem Schulleiter auch dem Kollegium mitgeteilt, er könne „in der nächsten Zeit nicht in die Schule kommen, ich bin ... ich sage mal krank“. Eine weitere Lehrperson bestätigt diese Aussage. Ungefähr um 17.00 Uhr überbrachte ein Kollege des Klassenlehrers dem Schulleiter ein Arzzeugnis für die Zeit bis zum 6. September 2015.

2.6.2 Gespräch mit dem Hauswart

- 68 Gleichentags um 18.00 Uhr führte der Schulleiter ein längeres Gespräch mit dem Hauswart. Er teilte mit, der Klassenlehrer habe aus Angst vor ihm die Schule verlassen. Der Hauswart habe ihm versichert, er habe kein Problem mit dem Klassenlehrer, dieser müsse nichts befürchten. Der Hauswart habe bei dieser Gelegenheit über eine besondere persönliche Veranlagung informiert, die er seit seiner Kindheit kenne und im Raum ausgelebt habe, was die Situation für den Schulleiter „verständlicher und nachvollziehbarer gemacht“ habe. Der Schulleiter und der Hauswart hätten indes „nie im Detail über die vorgefundenen Gegenstände [...] und deren Bewandtnis gesprochen“; dies war für den Schulleiter „eine Frage der Intimsphäre jedes Menschen“, für ihn „war zentral, dass der Raum schnell geräumt wird“. Dementsprechend habe der den Hauswart anlässlich des Gesprächs auch aufgefordert, den Raum raschmöglichst (offenbar bis zum kommenden Freitag) zu räumen, was schliesslich auch erfolgt und durch ihn auch kontrolliert worden sei.

2.6.3 Gespräch mit dem Klassenlehrer

- 69 Später am Abend, ungefähr um 20.00 Uhr, suchte der Schulleiter den Klassenlehrer bei diesem zuhause auf. Er habe dem Lehrer und dessen Ehefrau die Situation erklärt und sich bereit erklärt, ein Gespräch mit dem Klassenlehrer und dem Hauswart zu führen, und dem Lehrer auch empfohlen, dass „er die Dinge, die er einigen Kollegen über [den Hauswart] erzählt habe (Pädophilie) und die auf Grund der Untersuchungen der Polizei nicht zutreffen, nun richtigstellen solle“. Der Klassenlehrer zeigte dem Schulleiter als Antwort

nach eigenen Angaben ein im Raum aufgenommenes Bild auf seinem Mobiltelefon mit kinderpornografischer Darstellung. Der Schulleiter bestreitet diese Darstellung nicht grundsätzlich; er könne das nicht ausschliessen, habe aber nicht gesehen, was der Klassenlehrer ihm zeigen wollte, da die fragliche Darstellung sehr klein gewesen sei und auch von der Polizei vergrössert werden musste. Zudem sei die Beurteilung des Filminhaltes Sache der Polizei gewesen.

2.6.4 Anfragen und Informationen von Lehrpersonen

- 70 Der Schulleiter orientierte die Lehrerschaft am ersten Schultag und auch in der Folge zunächst nicht aktiv und generell über den entdeckten Raum und die Auseinandersetzung mit dem Klassenlehrer, informierte aber einzelne Lehrpersonen auf Anfrage hin.
- 71 In der ersten Schulwoche erkundigten sich zwei Lehrpersonen beim Schulleiter nach dem Raum. Der Schulleiter hegte den Verdacht, der Klassenlehrer habe „offenbar gezielt bei einigen Kollegen [...] falsche Infos gestreut“. Eine Lehrperson bestätigt, entsprechende Informationen vom Klassenlehrer erhalten zu haben, allerdings erst auf besorgte Rückfrage nach dessen Verfassung hin; der Klassenlehrer habe ihn auch „um Vertraulichkeit gebeten“. Ein anderer Kollege erhielt die Informationen über den Raum nicht vom Klassenlehrer. Er sei vielmehr durch ehemalige Schüler aufgesucht worden, die ihm einen Videofilm gezeigt hätten, der Schüler mit Latex-Handschuhen im Raum zeigten. Ihm sei „dann schlagartig klar“ geworden, „weshalb der Klassenlehrer fehlte; dieser verfüge über „einen grossen Gerechtigkeitsinn“ und habe „offenbar nicht mehr da arbeiten“ können, wenn der Hauswart noch vor Ort war. Er sei dann sofort zum Schulleiter gegangen und habe vom Video erzählt. Der Schulleiter sei offensichtlich bereits informiert gewesen und habe gesagt, er wisse, worum es gehe, er sei mit dem Klassenlehrer auch zur Polizei gegangen. Die Polizei habe mitgeteilt, der Hauswart sei nicht gefährlich und könne weiter in der Schule arbeiten; der Schulleiter könne diesen nicht verurteilen, solange seine Schuld nicht erwiesen ist. Das Wort „Sexualpraktiken“ sei im Gespräch mit dem Schulleiter aber ganz sicher im Raum gestanden.

2.7 Einbezug der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)

2.7.1 Information der Bereichsleiterin Immobilien Stadt Bern

- 72 Der Generalsekretär BSS sah nach Erhalt der Informationen am 31. Juli 2015 zunächst davon ab, die Bereichsleiterin Immobilienmanagement Verwaltungsvermögen der ISB als Vorgesetzte des Hauswarts bereits zu informieren. Er erachtete den Sachverhalt und die Umstände als (noch) zu unklar, das Thema zu heikel und die Gefahr zu gross, dass „ungesteuert eine Hetze“ gegen den Hauswart entstehen könnte; zudem waren zu diesem Zeitpunkt noch Schulferien. Ihm sei klar gewesen, dass er das Geschäft nach erfolgter Information an ISB nicht mehr im Griff und unter Kontrolle hätte. Er habe „diese heikle Geschichte nicht vorschnell an eine andere Direktion weitergeben“ wollen, da er „um die nötige Diskretion und Sensibilität gefürchtet habe“. Es habe auch keinen Grund zur Befürchtung gegeben, dass weiterer Schaden entstehe; die personalrechtlichen Fragen konnten nach seiner Beurteilung auch noch eine Woche länger warten.

- 73 Die Leiterin des Schulamts wollte den Generalsekretär BSS bereits Anfang August 2015 dazu bewegen, die Bereichsleiterin ISB zu informieren, hatte damit aber aus den erwähnten Gründen vorerst keinen Erfolg. In Absprache mit dem Generalsekretär informierte sie die Bereichsleiterin schliesslich am 25. August 2015, entsprechend ihrem Kenntnisstand, selbst darüber, dass „ein Problem mit einem Mitarbeitenden besteht“. Sie habe den Einbruch und Gegenstände erwähnt, die sie selbst nicht näher benennen konnte, ebenso Gespräche mit dem Schulleiter und dem Generalsekretär BSS, Erkenntnisse betreffend die (mutmasslichen) Veranlagungen des Hauswarts und das Einschalten der Polizei. Die Bereichsleiterin ISB bestätigt diese Angaben. Die Leiterin des Schulamts hätte sie offenbar an sich bereits früher informieren wollen und habe am 25. August 2015 mitgeteilt, „dass ein Einbruch in den Raum stattgefunden hat und ein Film vorliegt“, aber nach Angaben der Polizei keine Gefahr vom Hauswart ausgehe.
- 74 Der Generalsekretär BSS war zwar in der Folge noch verschiedentlich mit der Angelegenheit beschäftigt, ging aber nach dem Einbezug der Bereichsleiterin ISB davon aus, dass das Dossier und die Verantwortung dafür nun bei der FPI lagen. Nach der offiziellen Information von Ende August habe sich „ISB der Angelegenheit angenommen und war für das Dossier zuständig“; er habe dann auch erfahren, dass die Bereichsleiterin ISB den Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalamts beizog, worüber er „sehr zufrieden“ war. Auf der Seite der FPI bestand wohl das gleiche Verständnis. Das Geschäft gehörte nun auch nach Auffassung des Direktors „personalrechtlich klar zur FPI“.

2.7.2 Erste Vorkehren der Bereichsleiterin

- 75 Die Bereichsleiterin ISB nahm noch am 25. August 2015 Kontakt mit dem Schulleiter auf und erfuhr von einem Film, der „einen Hauswartraum im UG der Tagesschule Sonnenhof mit gewissen Utensilien wie Rollstuhl, Puppe, Krücken etc. zeigt“, ebenso von der Meldung an die Polizei, der Untersuchung und der Entwarnung durch die Polizei sowie vom Gespräch des Schulleiters mit dem Hauswart und seiner Ehefrau. Sie informierte sich über Internet über die Veranlagung des Hauswarts, die ihr geschildert worden sei, was die Angaben des Schulleiters für sie nachvollziehbar gemacht habe. Einen Verdacht auf Betätigung mit sexuellem Bezug hatte sie zu diesem Zeitpunkt nicht. Aufgrund der Information des Schulleiters, dass „keine Gefahr für Kinder oder andere Menschen besteht“, und mit Rücksicht auf das betroffene Ehepaar entschied sie sich, „keine weiteren Schritte einzuleiten, ausser sicher zu stellen, dass in diesem Raum keine solchen Gegenstände mehr gelagert werden“.
- 76 Am 4. September 2015 erhielt sie, wie früher schon der Schulleiter, von der Kantonspolizei am Telefon beruhigende Auskünfte. Sie notierte dazu, der zuständige Polizist habe bestätigt, die Sache habe „nicht mit Schüler/Innen zu tun, es sei ausgeschlossen“, vom Hauswart gehe „keine Gefahr aus“ und es „seien keine weiteren Schritte notwendig“. Der Leiter des Direktionspersonaldienstes FPI, den sie ebenfalls kontaktierte, riet ihr nach ihrer Darstellung der Situation dazu, vorläufig „keine Sofortmassnahme zu unternehmen“.

2.7.3 Intervention einer Privatperson bei der BSS

77 Am 3. September 2015 meldete sich eine Privatperson aus dem familiären Umfeld des Klassenlehrers per E-Mail beim Generalsekretär BSS und ersuchte um einen Rückruf; es sei „einigermassen dringend“. Ein anschliessendes Telefonat ist in den Akten nicht (direkt) dokumentiert. Aktenkundig ist, dass die Leiterin des Schulamts der Bereichsleiterin ISB am folgenden Tag (4. September 2015) bereits um ca. 08.00 Uhr telefonisch mitteilte, der Generalsekretär BSS habe „einen Telefonanruf eines Quartierbewohners erhalten, welcher die Frage gestellt habe, warum die Stadt in diesem Fall (Kenntnis vom Film) nichts unternehme“.

2.7.4 Information des Direktors FPI

78 Vermutlich am 4. September und möglicherweise auch motiviert durch die Intervention einer Privatperson vom Vortag, teilte der Generalsekretär BSS der Direktorin mit, er habe Bedenken zur Art und Weise, wie das Geschäft innerhalb der FPI behandelt werde; Immobilien Stadt Bern und das Personalamt behandelten den Fall nicht im gewünschten Tempo und seinem Sinn. Die Direktorin gibt, damit übereinstimmend, an, der Generalsekretär sei bei ihr vorstellig geworden, weil „das Geschäft von ISB nicht in unserem Sinne behandelt wurde. Wir waren uns einig, dass der Hauswart auf dem Areal nicht mehr tragbar ist, was ISB anders behandle, das heisst das Geschäft lief nach unserer Einschätzung auf dem Dienstweg nicht mit der nötigen Dringlichkeit“.

79 Die Direktorin sprach daraufhin den Direktor FPI anlässlich eines bereits früher vereinbarten Mittagessens am 4. September 2015 auf die Angelegenheit an. Sie hatte sich auf das Gespräch vorbereitet und sich dafür, ihrer Erinnerung nach zusammen mit dem Generalsekretär BSS, auch Arbeitsnotizen erstellt. Sie hatte unter anderem Stichworte zu Sex-Utensilien notiert und z.B. auch festgehalten: „Sanktion: personalrechtlich nötig“, „unter den Teppich kehren toleriere ich nicht“. Sie informierte den Direktor FPI am Gespräch gestützt auf diese Arbeitsnotizen, die sie zu diesem Zweck beim Gespräch bei sich hatte.

80 Der Direktor FPI hörte anlässlich dieses Gesprächs erstmals von der Angelegenheit. Der Inhalt des Gesprächs wird von der Direktorin BSS und dem Direktor FPI in der Befragung unterschiedlich dargestellt. Die Direktorin BSS gibt zu Protokoll, sie habe den Direktor PFI darauf angesprochen, dass ein Personalgeschäft in seiner Direktion nicht so abgehandelt werde, wie sich dies die BSS vorstelle. Im Raum seien unter anderem Sex-Utensilien und ähnliche perverse Sachen gefunden worden und sie könne auch das Thema Kinderpornografie nicht ausschliessen. Sie habe klar kommuniziert, dass „auf dem Schulhausareal für mich keine Toleranz für pornografische Sachen bestehe“. Der Direktor FPI stellt in Abrede, dass die Direktorin BSS „derart deutlich auf einen sexuellen Konnex hingewiesen habe“. Er gibt seinerseits an, die Direktorin BSS habe „von bizarren Umständen berichtet“ und erwähnt, dass aus der Affäre „eine Schmutzgeschichte in den Medien werden könnte“, aber nicht von Utensilien mit sexuellem Bezug gesprochen. Ihm sei aber klar gewesen, dass er handeln müsse. Die Erwartung der Direktorin BSS sei gewesen: „Nimm Dich der Sache an. Es ist Dein Mitarbeiter.“ Das habe er auch getan. Er habe aber weder Akten noch eine Chronologie, Kontaktdaten, konkrete Anträge oder Vorschläge erhalten.

2.7.5 Bildung einer „Task Force“

- 81 Der Direktor FPI informierte seinen Generalsekretär nach dem Mittagessen umgehend über das Gespräch mit der Direktorin BSS. Dieser nahm seinerseits um ca. um 14.30 Uhr telefonischen Kontakt mit der Bereichsleiterin ISB auf und vernahm anlässlich dieses Telefonats Näheres. Die Bereichsleiterin habe mitgeteilt, es habe einen Raum gegeben, in dem „seltsame Sachen vorgefunden worden sind“, die Polizei sei involviert und habe bestätigt, dass keine Kinder involviert seien und kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehen würde. Der Schulleiter beurteile die Angelegenheit gleich wie sie. Von einem sexuellen Kontext sei nicht die Rede gewesen. Ihm habe das alles sehr plausibel erschienen.
- 82 Am gleichen Tag fand vor dem ab 16.00 Uhr geplanten Anlass mit der Aufsichtskommission ein kurzfristiges Treffen einer „Task Force“ statt, an welchem der Direktor FPI, der Generalsekretär, der Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalamts und die Bereichsleiterin der ISB teilnahmen. Der Leiter Personal- und Lohnwesen erhielt bei dieser Gelegenheit erstmals Kenntnis davon, dass „ein Problem mit einem Hauswart besteht“. Von Einzelheiten, insbesondere von Gegenständen mit sexuellem Bezug, erfuhr er aber vorderhand nichts. Die Informationen kamen an diesem Treffen offenbar vor allem von der Bereichsleiterin ISB. Diese habe über den Raum und die Motivation des Hauswarts berichtet und gleichzeitig darüber informiert, „dass die Polizei dies als unbedenklich eingestuft habe.“ Man sei in der Folge „klar davon ausgegangen, dass von diesem Mann keine Gefährdung für die Kinder ausgeht“.
- 83 Die Bereichsleiterin erhielt vom Direktor den Auftrag, Anfang der nächsten Woche selbst ein Gespräch mit dem Hauswart und seiner Ehefrau zu führen, der Leiter Personal- und Lohnwesen den Auftrag, aufgrund der verfügbaren Informationen einen Bericht zuhanden der Direktorin BSS und des Direktors FPI zu verfassen, der als Grundlage für die Beurteilung der Situation und allfällige Massnahmen dienen sollte. Der Direktor gab im Weiteren den Einbezug eines Vertrauensarztes in Auftrag, um das durch die Bereichsleiterin ISB gezeichnete „Krankheitsbild“ zu verifizieren.
- 84 Weitere Personen erhielten nicht konkrete Aufträge, wurden aber über die Angelegenheit orientiert. Die Bereichsleiterin informierte den Leiter Immobilien Stadt Bern, der zum Zeitpunkt des Treffens (es war Freitag Nachmittag) nicht mehr erreichbar war, am folgenden Montag; dieser erklärte sich mit dem beschlossenen Vorgehen einverstanden. Auch der Generalsekretär FPI war in der Folge mit der Angelegenheit vorderhand nicht mehr direkt befasst.
- 85 Die am 4. September 2015 eingesetzte „Task Force“ nahm ihre Funktion in der Folge zur Zufriedenheit des Direktors wahr. Der Direktor wurde über die weitere Entwicklung stets rasch und umfassend informiert, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit innerhalb seiner Direktion hätten stets gut geklappt. Auch auf der Seite der BSS ging man davon aus, dass das Geschäft in guten Händen sei. Der Generalsekretär BSS war nach eigenen Angaben „sehr zufrieden“, als er hörte, dass die Bereichsleiterin ISB für die personalrechtlichen Belange den Leiter Personal- und Lohnwesen beigezogen hatte.
- 86 Der Direktor FPI informierte die Direktorin BSS offenbar noch am gleichen Tag über die eingeleiteten Schritte. Er habe in einem rund 4-minütigen Telefonat mitgeteilt, dass sich die FPI der Sache angenommen habe, und erklärt, was bis anhin unternommen wurde. Die Direktorin habe anlässlich dieses Telefongesprächs keine zusätzlichen Wünsche geäußert und auch keine Anträge gestellt. Die Angelegenheit sei

mit diesem Telefongespräch bereinigt gewesen.

- 87 Aus den Akten geht hervor, dass die Direktorin kurze Zeit später eine zusätzliche förmliche schriftliche Intervention bei der FPI erwog, aber nach Rücksprache mit dem Generalsekretär schliesslich davon absah, möglicherweise aufgrund der umgehenden Rückmeldung des Direktors FPI vom 4. September 2015 und der Information des Generalsekretärs, dass das Geschäft durch den Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalamts der FPI, der aus ausgewiesener und erfahrener Jurist in Personalsachen bekannt ist, behandelt werde. Später machte sich auf der Seite der BSS offenbar eine gewisse Ernüchterung breit. Der Generalsekretär erwähnte in einer direktionsinternen E-Mail vom 10. September 2015, für ihn sei „die Prüfung einer Umplatzierung auch zum Schutze des Arbeitnehmers eine sehr prüfenswerte Variante“, doch hätten ISB und der Schulleiter „da gar kein Musikgehör.“

2.7.6 Gespräch der Bereichsleiterin der ISB mit dem Hauswart

- 88 Am 8. September 2015 führte die Bereichsleiterin ISB als Vorgesetzte ein Gespräch mit dem Hauswart und seiner Ehefrau und wurde bei dieser Gelegenheit über die Veranlagung des Hauswarts und die Benützung des Raums informiert. Sie liess sich das Einverständnis des Hauswarts zu Abklärungen zu seiner Person geben und informierte den Hauswart über die weiteren geplanten Schritte (Bericht des Leiters Personal- und Lohnwesen) sowie darüber, dass „er ein Schreiben erhalten wird, dass er ausserhalb der Dienstwohnung keine privaten Gegenstände/Materialien lagern darf“. Ein solches Schreiben hat der Hauswart nach eigenen Angaben in der Folge indes nie erhalten.

2.7.7 Kontakte mit dem Schulleiter

- 89 Am 9. September 2015 trafen sich der Schulleiter, der Generalsekretär BSS, die Leiterin des Schulamts und die Bereichsleiterin ISB im Schulhaus Laubegg zu einem Gespräch. Der Schulleiter informierte über die Absenz des Klassenlehrers; dieser werfe ihm vor, seinen Namen gegenüber dem Hauswart erwähnt zu haben. Er habe dem Klassenlehrer geraten, nichts über angebliche Pädophilie oder Kinderpornografie zu erzählen, wofür dieser sonst selbst strafrechtlich geradestehen müsste. Die Bereichsleiterin wies auf die Motivation und Veranlagung des Hauswarts hin und führte aus, es bestehe keine Fremdgefährdung. Unabhängige Drittabklärungen lägen nicht vor, würden aber veranlasst. Von Gegenständen mit sexuellem Bezug war nach ihren Angaben nicht die Rede. Der Generalsekretär BSS betont, es sei, wie auch durch den Schulleiter angegeben, „explizit von Pornografie und perversen Themen die Rede“ gewesen (wobei in diesem Zusammenhang allerdings offenbar bemerkt wurde, es bestehe kein Gefahrenpotenzial). Er selbst habe auch den Bedarf, die Lehrerschaft, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Öffentlichkeit zu informieren, betont.
- 90 Der Generalsekretär BSS telefonierte vermutlich am folgenden Tag (10. September 2015) mit dem Schulleiter und ersuchte diesen darum, den Hauswart zu einer freiwilligen Umplatzierung bewegen, hatte damit aber keinen Erfolg. Es sei überzeugt gewesen, dass die Bereichsleiterin der ISB entsprechend gehandelt hätte, wenn der Schulleiter eine Umplatzierung befürwortet hätte. Er habe den Schulleiter „inständig“ darum gebeten, „dass er als Kumpel“ mit dem Hauswart rede und „ihn davon überzeuge, sich umplatzieren

zu lassen“. Wenn der Schulleiter das begrüsse, so begrüsse dies auch die Bereichsleiterin ISB. Er hatte den Eindruck, diese tue (nur) das, was der Schulleiter wolle (die Bereichsleiterin ISB präzisiert dazu in der Untersuchung, sie habe sich „auf die Aussage des Schulleiters gestützt und habe demzufolge so entschieden, nicht weil der Schulleiter dies so wollte“). Der Generalsekretär BSS habe den Schulleiter deshalb „quasi auf Knien darum gebeten“, den Hauswart zu einer freiwilligen Umplatzierung zu bewegen. Der Schulleiter habe ihm immerhin zugesichert, darüber nachzudenken, aber zu bedenken gegeben, dass bei einer Umplatzierung der Klassenlehrer „genau das erreicht hätte, was er von Beginn weg wollte“, nämlich dass der Hauswart die Schule verlassen müsse. Diesen Erfolg wolle er dem Klassenlehrer nicht gönnen, der „müsse ja nicht meinen“. Er habe auch stets auf das tadellose Arbeitsverhalten des Hauswarts („Topbüez“) und den Umstand hingewiesen, dass die Kantonspolizei nach den ersten Ermittlungen Entwarnung gegeben und mitgeteilt habe, es habe keine Gefahr für Schülerinnen und Schüler oder andere Dritte bestanden. Der Schulleiter selbst gibt an, es könne „sein, dass dies so stattgefunden hat“. Der Generalsekretär habe versucht, ihn zu bewegen, bei der Bereichsleiterin ISB Druck zu machen. Dies sei „aber ganz klar nicht meine Aufgabe“ gewesen. Eine Umplatzierung hätte auch erst Fragen ausgelöst. Für ihn habe der Raum an sich nie eine Gefahr dargestellt.

2.7.8 Abklärungen zur Person des Hauswarts

- 91 Auf die Anordnung des Direktors FPI vom 4. September 2015 hin veranlasste der Direktionspersonal- dienst FPI in Absprache mit dem Personalamt am 9. September 2015 eine vertrauensärztliche Abklärung durch das Institut für Arbeitsmedizin in Baden, das für die Stadt den Betriebsmedizinischen Dienst ver- sieht. Erwartet wurde gemäss Auftrag ein Attest, das bescheinigt, dass der Hauswart die durch ihn ange- gebene besondere Veranlagung aufweist und dass diese „kein Hindernis/keine Störung in der Ausübung des Berufs im schulischen Umfeld (Kinder, Lehrer) darstellt“. Die Abklärung erfolgte am 17. September 2015 und ergab, dass aus arbeitsmedizinischer Sicht „keine Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit als Hauswart“ bestanden. Der Untersuchungsbericht hielt aber fest, dass sich „diese Einschätzung [...] aus- schliesslich durch die Schilderungen“ des Hauswarts selbst ergebe und es „sicher richtig“ sei, „diese durch seine Vorgesetzten objektivieren zu lassen“. Der Hauswart selbst gibt zur Untersuchung kritisch an, der untersuchende Arzt habe sich nicht einmal die Zeit genommen, sich während des Gesprächs über seine Veranlagung näher zu informieren, sondern „es mit der Aussage belassen, dass er über diese Sache noch nie etwas gehört habe“.
- 92 Der Direktor FPI erhielt vom Bericht des Instituts keine Kenntnis. Er hätte zwar an sich gerne Einsicht genommen, doch wurde ihm diese unter Hinweis auf den Persönlichkeits- und Datenschutz verwehrt.
- 93 Der Leiter Personal- und Lohnwesen versuchte, die Einschätzung des Betriebsmedizinischen Dienstes durch die beiden vorgesetzten Stellen, d.h. den Schulleiter und die Bereichsleiterin ISB als Linienvorge- setzte, verifizieren zu lassen. Er stellte der Bereichsleiterin mit E-Mail vom 2. Oktober 2015 verschiedene Fragen zur Einschätzung des Schulleiters, namentlich zu Auffälligkeiten im Umgang mit Kindern und Leh- rern, zur Zuverlässigkeit seiner Arbeit und zur Beurteilung derselben durch Dritte. Gleichzeitig beauftragte er die Bereichsleiterin, die gleichen Fragen aus Vorgesetztsicht zu beantworten. Er beabsichtigte, ge- stützt auf den vertrauensärztlichen Bericht und die Stellungnahmen des Schulleiters und der Bereichsleite-

rin ISB den am 4. September 2015 in Auftrag gegebenen Bericht an die Direktorin BSS und den Direktor FPI zu verfassen. Er beabsichtigte aufgrund der ihm damals bekannten Faktenlage, es in Bezug auf personalrechtliche Massnahmen mit einer Mahnung bewenden zu lassen, mit dem Ziel, dass sich der Hauswart bis zu seiner Pensionierung an die rechtlichen und weisungsmässigen Vorgaben hält. Dieses Vorgehen liess sich indes schliesslich nicht verwirklichen, weil die Angelegenheit im Anschluss an die Auseinandersetzung zwischen der Bereichsleiterin ISB und dem Generalsekretär BSS vom 13. Oktober 2015 eine ganz andere Wende nahm (dazu hinten Ziffer 2.8.3 ff.).

- 94 Die Bereichsleiterin ISB leitete die Fragen des Leiters Personal- und Lohnwesen am 7. Oktober 2015 per E-Mail an den Schulleiter weiter. Dieser beantwortete die Anfrage am 9. Oktober 2015 schriftlich. Er äusserte sich, den Fragen entsprechend, zum einwandfreien Arbeits- und Sozialverhalten und zur Hilfsbereitschaft des Hauswarts. Zum Raum bemerkte der, dass der Hauswart seine Veranlagung „offenbar nur in dem Kellerraum im Schulhaus Sonnenhof, welcher stets mit einem speziellen Schloss verschlossen und somit für Lehrkräfte und Schüler/innen nicht zugänglich war, ausgelebt“ hat. Der Entscheid über personalrechtliche Folgen sei Sache der Anstellungsbehörde. Es habe mit dem Hauswart eine „sehr klare, deutliche und unmissverständliche Aussprache“ geführt, und im Anschluss daran sei der Raum unverzüglich von seinen Requisiten geleert worden.
- 95 Zur Art der „Requisiten“ äusserte sich der Schulleiter bei dieser Gelegenheit nicht. Er erwähnte im Rahmen seiner Kontakte zu andern städtischen Stellen mit Ausnahme des Generalsekretärs BSS bis zum 21. Oktober 2015 offenbar bei keiner Gelegenheit, dass sich im Raum Gegenstände befanden, die einen Bezug zu Sexualverhalten aufweisen oder zumindest vermuten lassen. Der Bereichsleiterin der ISB berichtete er nach deren Angaben von einem Film, der „einen Hauswartraum im UG der Tagesschule Sonnenhof mit gewissen Utensilien“ zeige, ebenso von der Meldung an die Polizei, der Untersuchung und der Entwarnung durch die Polizei, wonach keine Gefahr für Kinder oder andere Menschen bestehe, sowie vom anschliessenden Gespräch des Schulleiters mit dem Hauswart und seiner Ehefrau.
- 96 Der Schulleiter erklärt seine diesbezügliche Zurückhaltung damit, dass die Bereichsleiterin ISB beispielsweise in ihrer Anfrage vom 7. Oktober 2015 „keine Fragen zum Raum [...], sondern nur zur Person und zum Arbeitsverhalten“ des Hauswarts gestellt habe und er davon ausgegangen sei, dass die Bereichsleiterin durch den Generalsekretär über den Raum und dessen Inhalt informiert worden sei.
- 97 Die schriftliche Antwort des Schulleiters vom 9. Oktober 2015 traf möglicherweise etwas verspätet bei der Bereichsleiterin ISB ein. Diese berichtete dem Leiter Personal- und Lohnwesen jedenfalls am 13. Oktober 2015, sie habe den Bericht des Schulleiters noch nicht erhalten und werde am folgenden Tag nachfragen. Zu ihren eigenen Feststellungen führte sie aus, sie selbst sowie die weiteren Linienvorgesetzten hätten in Bezug auf das Verhalten des Hauswarts gegenüber Kindern und Lehrern nichts Auffälliges feststellen können und ihr sei auch nichts dergleichen zu Ohren gekommen. Der Hauswart habe seine Arbeit stets zu ihrer vollen Zufriedenheit ausgeführt; seine Personalbeurteilungen seien entsprechend gut ausgefallen.

2.7.9 Weitere Kontakte der BSS mit der Privatperson

- 98 Der Generalsekretär BSS pflegte im Verlauf des Septembers weitere Mail-Kontakte mit der Privatperson, die ihn Anfang des Monats kontaktiert hatte und sich insbesondere für den mit ihm verbundenen Klassenlehrer einsetzte. Gegenstand der Korrespondenz war unter anderem die Aussprache des Schulleiters mit dem Klassenlehrer vom 14. September 2015 (hinten Ziffer 2.11.1). Die Privatperson gab zu verstehen, sie bemühe sich zwar, sich fortan aus der Sache heraushalten, werde aber die Angelegenheit weiter kritisch beobachten. In späteren, teilweise längeren E-Mails z.B. vom 16. und 22. September 2015 kamen sowohl die Situation des Klassenlehrers als auch der Raum in der Schulanlage zur Sprache. Gegenstand war unter anderem die Frage, ob und inwiefern das Verfahren gegen den Klassenlehrer (Verweis) und die Probleme mit dem Raum des Hauswirts miteinander verbunden waren, wer auf der Seite der Stadt Bern wofür zuständig war und welche Vorkehren sich mit Blick auf eine allfällige Intervention der Medien angezeigt waren. Der Generalsekretär BSS wies auf die stadtinternen Zuständigkeiten und darauf hin, dass die BSS keinen direkten Zugriff auf die Immobilien Stadt Bern als die für anstellungsrechtliche Fragen zuständige Stelle habe. Die Privatperson drängte insbesondere in der Mail vom 22. September 2015 auf rasches Handeln. Es sei unverständlich, dass die BSS als „moralische‘ Instanz [...] im Rahmen ihrer Kompetenzen in diesem Fall nicht umgehend eine sofortige vorsorgliche Massnahme gegen [den Hauswart] eingefordert hat – im Sinne einer Beurlaubung. Allerspätestens jetzt müsste sie es ohne Wenn und Aber tun“. Die Privatperson habe bisher bewusst darauf verzichtet, die Direktorin BSS direkt zu kontaktieren, hoffe aber, dass diese nun „detailliert über den Fall ins Bild gesetzt wird“. Der Generalsekretär tat dies auch. Er leitete der Direktorin beispielsweise auch die Mail der Privatperson vom 22. September 2015 weiter (hinten Ziffer 2.10.3).
- 99 Der Generalsekretär informierte teilweise auch andere Stellen über seine Kontakte mit der Privatperson. Am 10. September 2015 berichtete er der Bereichsleiterin ISB und der Leiterin des Schulamts darüber sowie über die Haltung, die er selbst vertreten habe. Er habe ausgeführt, „die ordentlichen personalrechtlichen Verfahren“ seien „initiiert und am Laufen“, aber „Vorverurteilungen und Willkür seien indiskutabel“.

2.8 Entwicklung ab den Herbstferien

2.8.1 Intervention des Generalsekretärs BSS

- 100 Der Generalsekretär BSS, zu diesem Zeitpunkt noch ferienabwesend, leitete die kritische E-Mail der Privatperson vom 22. September 2015 am 5. Oktober 2015 der Direktorin BSS weiter. Er erkundigte sich gleichentags bei der Bereichsleiterin ISB nach dem Stand der Abklärungen und allfälliger Sanktionen und gab für Rückmeldungen auch seine Handynummer an.
- 101 Am 7. Oktober 2015 informierte die Bereichsleiterin den Generalsekretär BSS offenbar darüber, dass der Leiter Personal- und Lohnwesen den am 4. September 2015 in Auftrag gegebenen Bericht am kommenden Montag (10. Oktober 2015) fertigstellen werde und zum Schluss gekommen sei, dass „personalrechtlich keine Sanktionen angezeigt sind“ und die weitere Beschäftigung des Hauswirts „am bisherigen Arbeitsort in der bisherigen Funktion vertretbar ist“. Der Generalsekretär drückte in einer gleichentags verfassten E-Mail an den Leiter Personal- und Lohnwesen „in Unkenntnis der Grundlagen und Abklärungen,

die dich zu diesem Schluss geführt haben“, sein „Erstaunen über diese Einschätzung“ aus. Es sei „ein Fakt“, dass der Hauswart „über Monate, wahrscheinlich über Jahre hinweg einen Raum innerhalb des Schulhauses für seine privaten Bedürfnisse in einer Form benützt hat, die inakzeptabel ist, den Schulbetrieb tangiert, das Vertrauen in die Institution Schule in höchstem Mass gefährdet und Arbeitnehmerpflichten gravierend verletzt“. Der Betrieb und Nutzung eines solchen Raumes wären „auch in der Kernverwaltung in einem normalen Bürogebäude nicht tolerierbar“. Zudem seien die Vorfälle bereits einem bereiteren Kreis von Personen bekannt, es kursierten Filme über den betreffenden Raum. Bei ihm habe sich zudem eine aussenstehende Person aus dem Quartier gemeldet. Die BSS werde die Schulkommission über die Vorkommnisse informieren, natürlich „immer unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes“. Er selbst sei nach wie vor der Überzeugung, dass es im Interesse des Hauswarts und im Interesse der Stadt sei, den Hauswart an eine andere Stelle zu versetzen.

102 Diese Intervention war für den Leiter Personal- und Lohnwesen unverständlich. Er habe diese deshalb vorerst „ignoriert, da ich sehr irritiert war, was diese Intervention sollte“. Erst die spätere Informationen vom 13. Oktober 2015, welche die Bereichsleiterin der ISB „sehr hellhörig gemacht“ hätten, und schliesslich vor allem die Einsicht in die Strafakten hätten „ein völlig anderes Bild“ ergeben, als „vorher, wo wir klar davon ausgegangen sind, dass keine strafrechtlich relevanten Tatbestände oder eine Gefährdung vorliegen“.

2.8.2 Information der Präsidentin der Schulkommission

103 Mit einem auf den 8. Oktober 2015 datierten kurzen Schreiben, das in Kopie an den Schulleiter sowie die Bereichsleiterin ISB und die Leiterin des Schulamts ging, informierte die Direktorin BSS die Präsidentin der Schulkommission Kirchenfeld-Schosshalde „über Vorkommnisse in deinem Schulkreis“, nämlich über „das Verhalten einer Lehrkraft, die von der Schulleitung mit einem Verweis sanktioniert worden ist“, und über „einen Raum innerhalb des Schulhauses, welcher von einem Stadtangestellten für private Bedürfnisse zweckentfremdet worden ist“. Sie teilte im Weiteren mit, das entsprechende personalrechtliche Verfahren laufe noch, und die zuständigen Stellen, insbesondere die Schulleitung, würden an der Kommissions-sitzung vom 26. Oktober 2015 informieren.

104 Das Schreiben wurde am 9. Oktober 2015 versandt. An diesem Tag telefonierte die Direktorin BSS der Präsidentin der Schulkommission, um diese vorgängig über das Schreiben zu informieren und darauf vorzubereiten. Die Kommissionspräsidentin bestätigt dies und gibt an, sie sei informiert worden, „dass dieser Raum besteht“. Sie habe am Telefon „nachgefragt, ob ich handeln müsse, was sie explizit verneint hat. Dies sei einzig eine Information“. Die Direktorin habe „sehr zurückhaltend informiert, dies aus Gründen des Schutzes gegenüber dem betroffenen Hauswart“, und die Kommissionspräsidentin gebeten, sie zu informieren, falls sie dazu irgendetwas hören sollte. Die Direktorin hat die Kommissionspräsidentin im Weiteren darauf aufmerksam gemacht, dass „sie sich über den Fall orientieren lassen solle, weil er dem Schulstandort schaden könne, wenn dieser medial publik würde“.

105 Die Schulkommission erhielt abgesehen von der Information durch die Direktorin BSS bis zum Ende der Herbstferien jedenfalls offiziell keine Kenntnis von der Existenz des Raums in der Schulanlage Sonnenhof.

Die Kommissionspräsidentin gibt an, ungefähr Mitte Oktober 2015 habe sich ein Mitglied der Kommission darüber beklagt, es sei „von Personen im Quartier angesprochen worden ist, die im Detail darüber im Bild waren, was vorgefallen war“. Die Präsidentin habe anschliessend alle Mitglieder der Kommission darüber mündlich informiert und auf die Kommissionssitzung vom 26. Oktober 2015 hingewiesen. Sie informierte ebenfalls die Direktorin BSS und den Schulleiter umgehend über die Gerüchte. Heute sei ihr bekannt, dass „es Personen im Quartier gab, denen jedes Details bekannt war, weit mehr als mir zu diesem Zeitpunkt bekannt war. Sie waren im Bild, dass mehrere Filme bestehen, dass die Zweckentfremdung ein ‚Sexraum‘, dass Sexspielzeug gefunden worden sei und auch bereits das Gerücht, dass es um kinderporografisches Material gehe, das beim zweiten Film fehlen würde“.

2.8.3 Auseinandersetzung vom 13. Oktober 2015

106 Am 13. Oktober 2015 trafen sich die Bereichsleiterin ISB und der Generalsekretär BSS anlässlich eines Abschiedsapéro des Leiters des Kompetenzzentrums Arbeit. Der Generalsekretär gibt an, sie seien einander bei dieser Gelegenheit „in die Haare geraten“. Die Bereichsleiterin habe ihm den Vorwurf gemacht, er betreibe eine Hetze gegen den Hauswart und mache „eine Familie kaputt“, wogegen er selbst klargestellt habe, dass der Hauswart selbst „mit seinen Perversionen seine Familie zerstöre“, nicht er. Was der Hauswart in seinem Schlafzimmer mache, gehe ihn nichts an, aber „was er mitten im Schulhaus tue, hingegen schon. Die im Raum vorgefundenen Sex-Utensilien „und das andere perverse Zeug mögen strafrechtlich legal sein, personalrechtlich ist es inakzeptabel“. Die Reaktion der Bereichsleiterin am 13. Oktober 2015 sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen. Er könne dies nicht begreifen, er und die Bereichsleiterin hätten im Vorfeld dieser Auseinandersetzung unzählige Telefongespräche geführt, in denen er sich „beileibe nicht rumgedrückt habe, sondern teils derbe Beispiele gebracht habe“. Er habe dabei klar gesagt, der Schulbetrieb sei tangiert, wenn jemand so einen Raum in der Schulanlage betreibe, und als Beispiel erwähnt, wie es „wäre, wenn ich jeden Sonntag im Büro vier Stunden Pornos runterladen würde und dass dies inakzeptabel wäre, auch wenn es den Bürobetrieb nicht beeinträchtigt.“ Die Bereichsleiterin habe demgegenüber immer auf die besondere Veranlagung des Hauswarts hingewiesen, die aber anfangs auch nur als Selbstdiagnose im Raum gestanden sei.

107 Die Bereichsleiterin notierte ihrerseits in ihren Aufzeichnungen, sie habe am 13. Oktober 2015 das erste Mal von Gegenständen mit sexuellem Kontext gehört. In der Untersuchung gibt sie zu dieser Auseinandersetzung und zur Vorgeschichte an, sie habe dem Generalsekretär BSS nicht vorgeworfen, er mache eine Familie kaputt, sondern darauf hingewiesen, dass „wir auch auf die Familie Acht geben müssen, damit diese ‚Gerüchte‘ sie nicht zerstören“. Der Generalsekretär BSS habe wohl früher am Telefon von Pornografie gesprochen, sie habe aber erwidert, die Veranlagung des Hauswarts habe nichts mit Pornografie zu tun; bis zum 13. Oktober 2015 habe der Generalsekretär jedenfalls keine „Sex-Gegenstände, welche sich im Raum befanden“, erwähnt.

108 Zur Sprache kamen anlässlich des Gesprächs vom 13. Oktober 2015 offenbar auch die Informationsquellen der Genannten. Der Generalsekretär BSS erwähnt, er habe verärgert darauf verwiesen, dass sie beide über die gleiche Informationsquelle, nämlich den Schulleiter verfügten, dass er aber im Gegensatz zur Bereichsleiterin ISB „ihm zuhören und nicht alles mir nicht Passende ausblenden“ würde. Die Bereichsleiterin

ISB gibt dazu an, auch der Schulleiter habe ihr gegenüber „die Sex-Gegenstände im Raum“ bis zu diesem Datum nie erwähnt.

- 109 Im Anschluss an das Gespräch meldete sich der Generalsekretär BSS am späten Abend des 13. Oktober 2015 um 22.47 Uhr mit einer längeren E-Mail bei der Bereichsleiterin. Er teilte mit, das Gespräch gehe ihm nach, und legte dar, dass er und die Bereichsleiterin offenbar von unterschiedlichen Sachverhalten ausgingen. Sollte der Raum in dem bis dahin vom Schulleiter und Lehrer beschriebenen Sinn benutzt worden sein, könnte der Hauswart „zum eigenen Schutz und im Interesse der Institution Schule nicht mehr am gleichen Ort beschäftigt bleiben; die Arbeitgeberin Stadt muss dafür sorgen, dass er seine restlichen 2 Jahre bis zu Pensionierung an einer andern Arbeitsstelle der Stadtverwaltung arbeiten kann“, dies im Sinn einer „einvernehmliche Neupositionierung“.
- 110 Die Auseinandersetzung vom 13. Oktober 2015 war für die Bereichsleiterin ISB und den Generalsekretär BSS offenkundig ein Schlüsselerlebnis. Sie machte klar, dass die BSS und insbesondere deren Generalsekretär einerseits und die PFI andererseits aufgrund ihres unterschiedlichen Informationsstandes von andern Sachverhalten ausgingen. Der Generalsekretär BSS war nach eigenen Angaben zunächst „sehr zufrieden“ über das Vorgehen der FPI gewesen, musste dann aber feststellen, dass er in der „in die Rolle als ‚Hetzer‘ gekommen“ sei. Für die Bereichsleiterin waren die Informationen vom 13. Oktober 2015 nach eigenen Angaben neu. Der Generalsekretär BSS habe zwar „in einem Telefon schon vorher von ‚Spieli‘ geredet, aber für mich erst am 13. Oktober klar gemacht, von was er spricht“. Sie selbst und der Generalsekretär hätten „etwas ganz anderes im Kopf“ gehabt. Dieses Missverständnis habe „sich letztlich erst am Apéro geklärt, wo ich ihn gezielt nochmals darauf angesprochen habe, da ich gemerkt habe, dass er ein Unbehagen hat, dass ich bis dahin mit meinem Informationsstand nicht nachvollziehen konnte“.

2.8.4 Einsicht in die Straftaten, Neubeurteilung der Situation

- 111 Das Gespräch und die weiteren Informationen des Generalsekretärs BSS veranlassten die Bereichsleiterin ISB, am folgenden Tag (14. Oktober 2015) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Leiter Personal- und Lohnwesen nochmals mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Die Polizei verwies sie an die Staatsanwaltschaft, bei der das Dossier liege. Diese Information war für die Bereichsleiterin neu; die Mitteilung der Polizei habe sie „überrascht und mir Bauchweh gemacht“. Von der Staatsanwaltschaft erhielt sie die Auskunft, dass sie Einsicht in die Akten nur gestützt auf das Einverständnis des Hauswarts oder aufgrund eines Gesuchs, dessen Behandlung lange dauern könne, erhalte. Sie erwirkte darauf hin die (vorerst mündliche) Zustimmung des Hauswarts, die am 15. Oktober 2015 auch schriftlich einging. Sie stellte in der Folge das Gesuch um Akteneinsicht und erhielt die Akten am folgenden Montag, 19. Oktober 2015, auch tatsächlich zugestellt und mit diesen Kenntnis vom Strafbefehl vom 31. August 2015.
- 112 Die Bereichsleiterin und der Leiter Personal- und Lohnwesen erhielten noch am gleichen Tag die Gelegenheit, die bei der Polizei befindlichen Filme der ehemaligen Schüler anzusehen. Der Leiter Personal- und Lohnwesen gibt zu Protokoll, er und die Bereichsleiterin seien „sehr überrascht und geschockt“ gewesen, dass „sich eine völlig neue Dimension ergab“. Die Einsicht in die Filme hätten „eine völlig neue Beurteilung der Situation“ ergeben.

- 113 Die Erkenntnisse aufgrund der Einsicht in die polizeilichen Akten und die Videofilme veranlassten die Bereichsleiterin und den Leiter Personal- und Lohnwesen, umgehend eine Sitzung mit dem Schulleiter, der Leiterin des Schulamts und dem Generalsekretär BSS einzuberufen, die wegen Verhinderung des Schulleiters am 20. Oktober am übernächsten Tag, d.h. am 21. Oktober 2015, stattfand. Auch der Generalsekretär BSS hatte den Eindruck, dass die gewonnen Erkenntnisse für die Mitarbeitenden der FPI „neu und schockierend“ waren. Für die Bereichsleiterin und den Leiter Personal- und Lohnwesen war an der Sitzung klar, „dass dies ein ‚No Go‘ ist“. Diese Einschätzung teilten offenbar sämtliche Personen, die an der Sitzung vom 21. Oktober teilnahmen.
- 114 Im Zentrum stand für die meisten Beteiligten offenbar der nun bekannt gewordene Strafbefehl. Gegenstand der Sitzung war dementsprechend nach Angaben der Bereichsleiterin „letztlich nicht mehr der Inhalt des Raums, sondern vor allem der Strafbefehl“. Demgegenüber gibt die Leiterin des Schulamts an, innerhalb der BSS habe der Generalsekretär immer die Haltung vertreten dass „dieser Raum so in einem Schulhaus nicht tolerierbar ist“. Der Schulleiter habe zwar von den Gegenständen im Raum gewusst, sich „jedoch auf den Standpunkt gestellt, dass dies alles nicht relevant sei, solange es nicht strafrechtlich relevant ist. Mit dieser Information seitens Polizei sehe er keinen Grund zum Handeln“.
- 115 Unabhängig vom Stellenwert der strafrechtlichen Verurteilung war aber, wie auch aus dem späteren Bericht des Leiters Personal- und Lohnwesen hervorgeht (hinten Ziffer 2.8.7) für alle an der Sitzung vom 21. Oktober 2015 Beteiligten klar, dass eine Weiterbeschäftigung des Hauswarts auf Schulanlagen aufgrund des Raums und seiner Einrichtung nicht mehr in Betracht kam.

2.8.5 Anordnungen des Direktors FPI

- 116 Der Direktor FPI wurde nach eigenen Angaben über einzelne (wichtige) Schritte und damit auch über die Erkenntnisse aufgrund der Straftaten jeweils umgehend und umfassend informiert, wenn er auch wohl nicht jede Einzelheit en détail kannte (er geht beispielsweise davon aus, dass in der in der E-Mail des Generalsekretärs BSS an die Bereichsleiterin ISB vom 13. Oktober 2015 „kein Wort mit einem sexuellen Bezug“ stand). Er ordnete aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse im Anschluss an die Sitzung vom 21. Oktober 2015 oder später insgesamt acht Massnahmen an. Drei Vorkehren bezogen sich auf den konkreten Fall und betrafen die raschstmögliche Freistellung des Hauswarts, ein Arealverbot und den Auszug aus der Dienstwohnung. Die weiteren Massnahmen betrafen
- das Erfordernis eines Strafregisterauszugs bei allen Neuanstellungen von Hauswarten,
 - eine Intervention bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit dem Ziel, den Geltungsbereich der Weisung betreffend Information der Schulen über strafbare Handlungen über Lehrpersonen hinaus auf das Hauswartpersonal auszudehnen,
 - den Grundsatzentscheid, dass in Schulhäusern möglichst keine Dienstwohnungen mehr zur Verfügung gestellt werden (was allerdings nicht ohne angemessene Übergangszeit umsetzbar ist),
 - eine Überprüfung der privaten Benützung von Räumen in Schulanlagen und deren rechtlicher Regelung sowie,

- die Sensibilisierung der Hauswirtschaft mit Blick auf problematische private Nutzungen solcher Räume.

2.8.6 Freistellung des Hauswarts

117 Die Freistellung des Hauswarts erfolgte umgehend. Am 22. Oktober 2015 eröffneten die Bereichsleiterin und der Leiter Personal- und Lohnwesen dem Hauswart in Gegenwart von dessen Ehefrau die sofortige Freistellung. Am folgenden Tag, d.h. am 23. Oktober 2015, erfolgte die Übergabe der Hauswirtschaft. An diesem Tag fand eine weitere Besprechung statt, an der Fragen zur Freistellung und zur Personalvorsorge, der Auszug aus der Dienstwohnung und die Modalitäten der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie die Weiterbeschäftigung der Ehefrau des Hauswarts besprochen wurden. Für den 2. November 2015 wurde eine weitere Besprechung vereinbart, an welcher der Hauswart zu den Vorschlägen der Stadt zum weiteren Vorgehen Stellung nehmen könne.

2.8.7 Bericht des Personalamts vom 2. November 2015

118 Am 2. November 2015 stellte der Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalamts der Direktorin BSS und dem Direktor FPI seinen siebenseitigen Bericht mit dem Vermerk „persönlich / vertraulich“ zu. Der Bericht stellt den bisherigen Sachverhalt in groben Zügen dar und enthält im zweiten Teil eine personalrechtliche Einschätzung der Situation. Der Leiter Person- und Lohnwesen ging davon aus, dass der Hauswart „mit der jahrelangen Inbesitznahme eines Hauswirtschaftsraums für seine privaten Zwecke ein Verhalten an den Tag gelegt“ hatte, „das für seine Funktion nicht akzeptabel ist“. Er habe damit rechnen müssen, dass Dritte, insbesondere Schülerinnen und Schüler, „von dessen irritierender und teilweise verbotener Ausstattung Kenntnis erlangten“. Die Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe stelle zwar eine „vergleichsweise milde Strafe“ für sog. harte Pornografie dar, dennoch sei der Betroffene „als Hauswart einer Schule nicht länger trag- und einsetzbar“. Nur wenn in Ausbildung und Schule „das Prinzip der ‚Nulltoleranz gegenüber Verhalten mit sexuellem Bezug von Erziehungs- und Betreuungspersonen, insbesondere bei strafrechtlichen Verurteilungen auf diesem Gebiet“ gelte, könnten „die Eltern uneingeschränkt auf die Bildungsinstitutionen mit ihrem Personal vertrauen“. Dieses Vertrauen sei „essentiell, geht es doch darum, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Verletzlichkeit eines besonderen Schutzes bedürfen und dieser in Betreuungs- und Bildungsinstitutionen absolut gewährleistet sein muss.“

119 Im Sinn einer Sofortmassnahme sei der Hauswart „von seiner Funktion als Hausdienstleiter an einer Schule zu entbinden“, womit nur die Freistellung in Betracht komme, die auch bereits ausgesprochen sei. Angesichts des Alters des Hauswarts – er stand damals gut zwei Jahre vor dem Altersrücktritt – sei eine vorzeitige Beendigung aus Altersgründen denkbar und naheliegend, zu welcher der Hauswart aber Hand bieten müsste. In Frage käme eine Versetzung an eine andere Hauswartstelle; eine Weiterbeschäftigung wäre nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht zum Vornherein ausgeschlossen. In Betracht käme schliesslich auch eine ordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses.

120 Der Generalsekretär BSS nahm später bei verschiedenen Gelegenheiten kritisch zum Bericht Stellung. Er bemängelte „einige Lücken und unkorrekte Aussagen, die mindestens zum Teil relevant sind“. Zum Bei-

spiel sei „sicher wichtig, dass der Schulleiter mich bereits am 31. Juli 2015 über die damals aktuellen Vorfälle informiert hat“. Dementsprechend sei „auch die von mir angeblich am 4. September 2015 erfolgte Information der Direktionsvorsteherin BSS falsch“. In einer längeren E-Mail an den Verfasser des Berichts vom 11. November 2015 kritisierte er mit ausführlicher Begründung das Vertrauen auf Aussagen des polizeilichen Sachbearbeiters ohne eigene Abklärungen, die Passivität im Zusammenhang mit (an sich erhältlichen) Informationen zum Strafbefehl und die vertrauensärztliche Abklärung.

2.8.8 Intervention des Schulinspektors, Arealverbot

121 Offenbar ungefähr ab Anfang November 2015 begannen Gerüchte rund um den Raum und den Hauswart in einem grösseren Kreis zu kursieren. Die Gründe und die Einzelheiten konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht en détail ergründet werden. Zu den Gerüchten mögen einerseits die Verbreitung der Filme und Fotos ehemaliger Schüler über den Raum und möglicherweise auch der Vorfall mit dem Autofahrer vom 30. Oktober 2015 beigetragen haben.

122 Eltern einer Schülerin geben an, sie hätten erfahren, dass unter Schülerinnen und Schüler das Gerücht kursierte, der Hauswart habe ein siebenjähriges behindertes Mädchen vergewaltigt und dabei gefilmt; der Klassenlehrer, der als erste Lehrperson vom Raum erfuhr, sei daran beteiligt gewesen. Sie kontaktierten deshalb am 13. November 2015 den zuständigen Schulinspektor und berichteten über die grosse Aufregung, die das Gerücht unter Schülerinnen und Schülern verursacht hatte. Der Schulinspektor wurde überdies offenbar darüber informiert, dass der Hauswart während der Unterrichtszeit auf dem Schulareal gesehen worden sei. Er nahm umgehend Kontakt mit dem Generalsekretär BSS auf und verlangte, dass die Stadt ein Arealverbot während der Schulzeit prüft. Der Generalsekretär leitete diese Aufforderung ebenfalls noch am 13. November 2015 um 14.14 Uhr per E-Mail an den Generalsekretär FPI weiter und ersuchte darum, ihn über die Resultate der Prüfung umgehend zu informieren. Der Generalsekretär FPI antwortete gleichentags um 16.43 Uhr per E-Mail, die Bereichsleiterin ISB habe den Hauswart angewiesen, das Areal ab sofort nicht mehr zu betreten; sie werde diese Aufforderung am folgenden Montag dem Hauswart auch noch persönlich in schriftlicher Form übergeben.

2.8.9 Vereinbarung betreffend Beendigung des Dienstverhältnisses

123 Der Hauswart bewohnte die Dienstwohnung im Laubegg Schulhaus nach dem Arealverbot und der Freistellung vorläufig weiter. Eine sofortige Beendigung des Mietverhältnisses wäre (auch) aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen.

124 Die endgültige Regelung der personalrechtlichen Situation des Hauswarts und der Benützung der Dienstwohnung wurde offenbar an der in Aussicht genommenen Besprechung vom 2. November 2015 besprochen und erfolgte schliesslich mit der „Vereinbarung über die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäss Art. 24 PRB“ vom 16. November 2015, die durch den Hauswart nach Rücksprache mit seinem Anwalt am 19. November 2015 unterzeichnet wurde. Vereinbart wurde unter anderem, dass das Dienstverhältnis per 29. Februar 2016 beendet wird und der Hauswart bis zu seinem Austritt von seiner Arbeitspflicht freigestellt ist. Im Weiteren verpflichtete sich der Hauswart dazu, seine Dienstwohnung bis zum 15. Dezember

2015 zu verlassen. Der Hauswart verpflichtete sich, „ausserhalb der Benützungzeiten im Rahmen des Möglichen per sofort alle persönlichen Gegenstände und Gerätschaften in der Schulanlage zu entfernen“, die „sich ausserhalb der Dienstwohnung befinden“, „sich von den Schulräumlichkeiten ausserhalb seiner Dienstwohnung fernzuhalten“ und „das Areal der Schulanlage – und wenn immer möglich seine Dienstwohnung – während der Betriebszeiten der Schule nicht mehr zu betreten, beziehungsweise sich während dieser Zeit ausschliesslich in der Dienstwohnung aufzuhalten.“

- 125 Die Freistellung war bereits früher angeordnet worden, das Arealverbot mindestens mündlich einige Tage zuvor. Neu war im Wesentlichen die formelle endgültige Beendigung des Dienstverhältnisses.

2.8.10 Intervention bei der Staatsanwaltschaft

- 126 Gerüchte unter der Bevölkerung führten zu weiteren Vorkehren der Stadt. Der Generalsekretär BSS wies in einer E-Mail vom 10. November 2015 an die Bereichsleiterin ISB auf die Verunsicherung in der Bevölkerung und Gerüchte hin, wonach die Stadt es versäumt habe, rechtzeitig vom Strafbefehl Kenntnis zu erhalten. Er ersuchte um Abklärung, wann der Strafbefehl eröffnet worden sei. Die Bereichsleiterin erkundigte sich in der Folge telefonisch bei der Staatsanwaltschaft und erhielt zur Auskunft, der Strafbefehl sei am 31. August 2015 dem Hauswart eröffnet und gemäss Angaben der Post am 1. September 2015 durch diesen entgegengenommen worden. Er sei überdies am 20. Oktober 2015 der Kantonspolizei zugestellt worden, aber an keine weiteren Personen gegangen. Der zuständige Staatsanwalt stellte der Bereichsleiterin die Weisung des Generalstaatsanwalts „Benachrichtigung der Schulbehörden über Strafverfahren gegen Lehrpersonen“ vom 30. Oktober 2010 zu. Diese Weisung sieht die Information (nach erfolgter Interessenabwägung) nur für „Strafverfahren gegen Lehrpersonen“ vor. Dieser Umstand gab Anlass zu einem Schreiben des Direktors FPI und der Direktorin BSS an den Generalstaatsanwalt des Kantons Bern vom 19. November 2015 mit dem Ersuchen, die Weisung dahingehend zu ergänzen, dass eine Information auch dann erfolgt bzw. erfolgen kann, wenn ein Strafverfahren gegen an der Schule tätige Hauswärtersonen im Spiel ist.
- 127 Die Staatsanwaltschaft reagierte vorerst nicht auf die Eingabe. Der Generalsekretär FPI hat am 9. März 2016 auf telefonische Anfrage hin die Auskunft erhalten, das Schreiben sei „nach wie vor in Bearbeitung“; konkrete Angaben zur Frage, wann die Stadt eine Antwort erwarten kann, waren nicht erhältlich.

2.9 Interne und externe Kommunikation, Schulkommission, Elternrat

2.9.1 Erstes Wording

- 128 Nachdem die Präsidentin der Schulkommission nach eigenen Angaben wiederholt die Frage nach dem Lead in der Kommunikation und nach Informationen über die kursierenden Gerüchte gestellt hatte, bereitete die Bereichsleiterin ISB am 23. Oktober 2015 ein knappes Wording für die im Schreiben vom 8. Oktober 2015 für die Kommissionssitzung vom 26. Oktober 2015 angekündigte Information des Schulleiters mit folgendem Wortlaut vor:

„[Der Hauswart], Hausdienstleiter der Schulanlagen Laubegg und Sonnenhof, ist ab Montag, 26. Oktober 2015 bis auf Weiteres nicht mehr einsatzfähig. [Die Frau des Hauswerts] arbeitet weiterhin

auf der Schulanlage Laubegg. [Ein anderes Hauswartehepaar], Volksschule Bitzium, und ihr Team werden die Leitung des Betriebes vorübergehend übernehmen.“

- 129 Die Bereichsleiterin stellte diese Information dem Schulleiter, dem Generalsekretär BSS sowie den weiteren Hauswartinnen und Hauswarten der Stadt zu. Der Schulleiter leitete diese Information am 26. Oktober 2015 an alle Lehrpersonen weiter. Es handelte sich um die erste förmliche Information der Lehrerschaft.

2.9.2 Sitzung der Schulkommission vom 26. Oktober 2015

- 130 Am 26. Oktober 2015 fand die erste Sitzung der Schulkommission nach dem Schreiben der Direktorin BSS vom 8. Oktober 2015 statt. Traktandiert war unter dem Titel „Informationen“ das Geschäft „Brief von F. Teuscher (Beilage): Stellungnahme vorbereiten“. Vor der Sitzung und an der Kommissionssitzung selbst kam unter anderem die interne und externe Kommunikation zur Sprache. Der Schulleiter informierte an der Sitzung über die Zuständigkeit der ISB in anstellungsrechtlichen Fragen und verlas die durch die Bereichsleiterin vorbereitete kurze Mitteilung, wonach der Hauswart „bis auf Weiteres nicht mehr einsatzfähig“ sei; er informierte ebenso über den Verweis an den Klassenlehrer vom 16. September 2015 (hinten Ziffer 2.11.2). Ein Mitglied bemängelte, gemäss Kommunikationskonzept der Schulkommission hätte das Kommissionspräsidium sofort informiert werden müssen. Der Schulleiter gab an, er habe „gemäss Kommunikationskonzept der Stadt Bern und nicht demjenigen der Schuko informiert“ und umgehend die Direktion informiert sowie „die Polizei eingeschaltet. Er wollte später an der Schuko-Sitzung informieren“. Generell befriedigte die Information des Schulleiters aber offenbar nicht. Ein Mitglied gibt an, es habe den Schulleiter „mehrmals gefragt, weshalb er uns nicht früher informiert habe“; diese Frage habe der Schulleiter nicht beantwortet. Die Kommission beschloss, dass die Präsidentin „Kontakt mit der Stadt bezüglich einer offiziellen Stellungnahme bei (Presse-)Anfragen“ aufnehme und eine Überarbeitung des Kommunikationskonzepts zu prüfen sei, sofern dieses Mängel „bezüglich der Informationspflicht an das Präsidium“ aufweise. Die Kommissionspräsidentin unterbreitete der Bereichsleiterin ISB in der Folge am 30. November 2015 eine Stellungnahme der Schulkommission in zwei Varianten (vgl. auch sogleich Ziffer 2.9.3).
- 131 Das Krisenkonzept war am folgenden Tag nochmals Gegenstand eines Mailwechsels zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Schulleiter. Die Präsidentin teilte mit, gemäss „unserem Krisenkonzept, das Teil des Kommunikationskonzeptes ist“, sei „die Informationskaskade klar“. Die Situation sei aus Sicht der Kommission „spätestens nach Beizug der Polizei als ‚Krise‘ einzuordnen“. Der Schulleiter antwortete, er habe (an der Sitzung) offenbar zu wenig deutlich kommuniziert und „nicht unser Krisenkonzept“, sondern das „Info-Konzept der Stadt Bern“ gemeint, und seines Erachtens sei „der Einbezug der Polizei noch keine Krise“ gewesen, „die die Schule betraf“. Die Angaben der Polizei hätten ihn in dieser Einschätzung bestätigt. Da der Hauswart „von ISB angestellt“ sei, lag „die allfällige Info-Pflicht auch bei ISB“; immerhin gelte „bis zu einer allfälligen Verurteilung die Unschuldsvermutung“.

2.9.3 Ausführliches Wording für die Kommunikation nach aussen

- 132 Der Generalsekretär BSS informierte die Bereichsleiterin ISB am 27. Oktober 2015 per E-Mail über die Sitzung der Schulkommission vom Vortag und eine Aussprache mit dem Schulleiter (hinten Ziffer 2.10.1).

Er teilte mit, die Schulkommission erwarte zusätzliche Informationen zum Fall des Hauswarts, und gehe davon aus, dass „es korrekt und in deinem Sinn ist, dass ich als Ansprechstelle ISB als vorgesetzte Stelle angegeben habe“. Er äusserte „Verständnis dafür, dass letzte Woche nicht mehr kommuniziert werden konnte“, forderte nun aber „eine weitergehende Information des FPI-Direktors, der BSS-Direktorin, des Schulleiters, der Lehrkräfte, der Schulkommission“ und stellte Fragen zu Sofortmassnahmen gegenüber dem Hauswart, zu einem Coaching, zum angekündigten Bericht des Personalamts und zum Datum des Strafbefehls und der verspäteten Kenntnisnahme durch die Stadt. Der Generalsekretär leitete die Mail auch an den Schulleiter weiter, mit dem Hinweis: „wir nehmen deine Kritik ernst (und nicht etwa persönlich) und wollen es – gerade im vorliegenden Fall – besser machen“.

- 133 Die Bereichsleiterin ISB erarbeitete am 30. Oktober 2015 ein ausführlicheres „Wording“ mit dem Ziel, dass „alle so gut wie geht gleich kommunizieren“. Sie bereinigte dieses anschliessend mit dem Leiter Personal- und Lohnwesen und dem Generalsekretär FPI sowie am 2. November 2015 mit dem Hauswart und seiner Ehefrau. Die Präsidentin der Schulkommission unterbreitete der Bereichsleiterin ebenfalls am 30. Oktober 2015 einen eigenen Vorschlag der Schulkommission in zwei Varianten, der ebenfalls mit berücksichtigt wurde. Das bereinigte Wording wies den folgenden Wortlaut auf:

„Im Juli dieses Jahres wurde auf Intervention der Schulleitung Laubegg und Sonnenhof ein Raum in der Schulanlage Sonnenhof polizeilich untersucht, nachdem Drittpersonen in den Raum eingebrochen waren und die Schulleitung über das Vorgefundene informiert hatten. Der Raum war [vom Hauswart], Hausdienstleiter der Schulanlagen Laubegg und Sonnenhof, über Jahre für private Zwecke genutzt worden, befindet sich im Untergeschoss der Schulanlage, war als ‚privat‘ beschriftet und abgeschlossen. Ausser [dem Hauswart] hatte niemand Zutritt zum Raum. Unmittelbar nach der polizeilichen Intervention räumte [der Hauswart] den Raum bis auf einzelne Möbelstücke leer. Gemäss Auskunft der Polizei hatte die Untersuchung ergeben, dass [der Hauswart] den Raum zwar nicht gesetzeskonform und insbesondere mit einem Schulbetrieb nicht vereinbar nutzte, dass die Nutzung indessen nichts mit Schülerinnen, Schülern oder der Lehrerschaft der Schulanlagen Laubegg oder Sonnenhof zu tun hatte, dass sich auch nie Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Dritte darin aufhielten. [Der Hauswart] wurde im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Raums mit einer bedingten richterlichen Busse belegt.

Als Folge dieser Angelegenheit ist [der Hauswart] seit Montag, 26. Oktober 2015, als Hausdienstleiter nicht mehr einsatzfähig und im Einsatz. Er wird auch nicht mehr in seine Funktion zurückkehren können. Seine Ehefrau [...] arbeitet vorübergehend noch im Rahmen ihres bisherigen Pensums auf der Schulanlage Laubegg. [Ein Hauswartehepaar], Volksschule Bitzios, und ihr Team haben vorübergehend die Leitung des Betriebes der beiden Schulanlagen übernommen. Vorderhand wird die Familie [des Hauswarts] in ihrer Dienstwohnung wohnen bleiben. Bis spätestens Ende November 2015 wird ISB mit [dem Hauswart und seiner Ehefrau] das weitere Vorgehen definitiv festgelegt haben. Sobald Näheres bezüglich Weiterführung der Hausdienstleitung bekannt ist, wird ISB dies kommunizieren.“

- 134 Die Bereichsleiterin ISB stellte dieses „weitergehende Wording zur Kommunikation nach aussen“ am 3. November 2015 der Präsidentin der Schulkommission und dem Schulleiter zu. Der Schulleiter sollte das Wording an der Elternratssitzung vom 16. November 2015 vorlesen und nach der Sitzung dem Generalsekretär BSS mitteilen, ob aus seiner Sicht weiterer Informationsbedarf bestehe.
- 135 Später wurde das Wording, offenbar aufgrund der Intervention von Eltern und des Schulinspektors (vorne Ziffer 2.8.8), durch den Generalsekretär FPI, auch unter (kurzfristigem) Einbezug des Hauswarts, ergänzt und der Präsidentin der Schulkommission und dem Schulleiter für die Information an der Kommissionssitzung vom 16. November 2015 zugestellt.

2.9.4 Sitzung der Schulkommission und des Elternrats vom 16. November 2015

- 136 Am 16. November 2015 fanden Sitzungen der Schulkommission und des Elternrats statt. Für die Kommissionssitzung war das Geschäft nicht besonders traktandiert. Unter dem Traktandum „Begrüssung“ informierte die Präsidentin über das Wording der Bereichsleiterin ISB und darüber, dass diese Information am gleichen Tag ebenfalls dem Elternrat kommuniziert werde.
- 137 An der Sitzung des Elternrats nahmen zwei Mitglieder der Schulkommission teil. Der Schulleiter verlas wie besprochen das Wording. Daraufhin entwickelte sich offenbar eine intensive Diskussion; es hätten sich „schockierte Eltern“ geäußert, die „das erste Mal davon hören, wie auch Eltern, die schon davon erfahren haben, u.a. durch Gerüchte, die unter SchülerInnen kursieren“; unter anderem kam das Gerücht zur Sprache, der Hauswart habe ein 7jähriges behindertes Mädchen vergewaltigt.
- 138 Das Präsidium des Elternrats wandte sich am 17. November 2015 per Mail an die Bereichsleiterin ISB und den Generalsekretär BSS. Die Information des Schulleiters habe „die Elternvertretungen bestürzt und hat nicht zur Aufklärung beigetragen“. Sie werfe mehr Fragen auf und wecke Besorgnis. Der Generalsekretär BSS lud eine Vertretung des Elternrats gestützt auf diese Mitteilungen zu einer Besprechung mit den Generalsekretären BSS und FPI, der Bereichsleiterin ISB, dem Leiter Personal- und Lohnwesen, der Leiterin des Schulamts und der Präsidentin der Schulkommission ein, die schliesslich auf den 24. November 2015 festgesetzt wurde.
- 139 Das Verhalten der Kommission erfuhr auch Kritik aus den eigenen Reihen. Bemängelt wurden (nach dem Erscheinen der ersten Berichterstattung im „Bund“ und nach der Verschiebung der durch die Kommission beschlossenen Veranstaltung für die Eltern und den Elternrat) namentlich die passive Haltung der Kommission und der Vertrauensverlust durch das Verhalten des Schulleiters.

2.9.5 Erster Elternbrief

- 140 Die Präsidentin der Schulkommission und das Präsidium des Elternrats waren sich einig, dass alle Eltern informiert werden und die Eltern die Möglichkeit zum Nachfragen erhalten müssen; ebenso sei wichtig, die Person des Hauswarts „adäquat zu schützen, da keine Kinder und Lehrpersonen involviert sind“. In Bezug auf die weitere Kommunikation bestehe im Weiteren Einigkeit, „dass die Kommunikation nun von der Direktion in die ‚Hände‘ genommen werden muss und für Nachfragen als Folge einer offiziellen Information an alle Eltern die zuständige Direktion Auskunft geben muss und nicht die Schulleitung oder die Schuko oder der Elternrat.“
- 141 Der Generalsekretär BSS entwarf umgehend ein Schreiben an die Eltern, das schliesslich durch die Bereichsleiterin ISB und den Schulleiter unterzeichnet wurde. Das Schreiben datiert vom 19. November 2015 und wurde zunächst intern in einem aufwändigen Verfahren, auch unter Einbezug des Hauswarts, bereinigt. An sich war zunächst geplant, das Schreiben erst am folgenden Dienstag, 24. November 2015, nach der Sitzung mit der Vertretung des Elternrats, zu versenden. Weil am 19. November 2015 aber eine Medienanfrage einging (vgl. sogleich Ziffer 2.9.6), entschied man sich, das Schreiben nach erfolgter Bereinigung früher zu versenden. Der Brief ging in der Folge tatsächlich am 20. November 2015 auf die Post und wurde den Adressaten am Samstag, d.h. zu einem Zeitpunkt zugestellt, zu dem der Artikel im „Bund“ be-

reits erschienen war.

- 142 Das Schreiben war an die Eltern des Schulstandorts Laubegg adressiert und orientierte unter dem Titel „Information“ über den „zweckentfremdeten Raum im Schulhaus Sonnenhof“ und die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens. Der Elternrat des Schulstandorts Laubegg sei mit der Bitte an die Genannten gelangt, die Eltern „direkt über eine personelle Angelegenheit zu informieren“. Zur Sache informierte das Schreiben wie folgt:

„Der Schulleiter und ein Lehrer haben Kenntnis erhalten von einem zweckentfremdeten Raum im Schulhaus Sonnenhof und gemeinsam die Polizei orientiert. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Hausdienstleiter den verschlossenen, für Dritte nicht zugänglichen Raum für private Zwecke genutzt hat. In der Zwischenzeit wurde das Verfahren abgeschlossen und der Hausdienstleiter mit einer bedingten Geldstrafe wegen Besitzes von drei Bildern mit illegalem pornographischem Inhalt verurteilt. Als personalrechtliche Massnahme hat Immobilien Stadt Bern (ISB) als vorgesetzte Stelle die Freistellung des Hausdienstleiters verfügt. Er wird nicht mehr an seinen Arbeitsort zurückkehren. Das Dienstverhältnis ist im gegenseitigen Einvernehmen beendet und der Hausdienstleiter geht in die vorzeitige Pension. Er bewegt sich zu den Schulzeiten nicht mehr auf dem Schularreal und wird auf den 15. Dezember 2015 aus der Dienstwohnung definitiv ausziehen. Die Hauswirtschaft des Schulhauses Bitzios übernimmt vorübergehend die Hausdienstleitung in den beiden Schulanlagen Laubegg/Sonnenhof.

Der Schulbetrieb war zwar von diesem privaten Raum nicht tangiert und Schülerinnen und Schüler waren keinen Gefahren ausgesetzt. Trotzdem: Das Verhalten des Hausdienstleiters ist mit seiner Funktion nicht zu vereinbaren. Kommunikativ ist die Personalangelegenheit eine Gratwanderung zwischen Transparenz und Persönlichkeitsschutz, zwischen Klärung und Verunsicherung.“

- 143 Für den Fall, dass die Bereichsleiterin ISB und der Schulleiter „diesen Grat mit der vorliegenden Information nicht gefunden haben“ sollten und weitere Unklarheiten und Fragen bestehen, waren deren Koordinaten für weiter gehende Auskünfte angegeben.

2.9.6 Medien

- 144 Am 30. Oktober 2015 wurden offenbar vier Schülerinnen auf dem Schulweg in der Nähe des Sonnenhospitals von einem älteren Mann in einem Cabriolet angesprochen und zum Einsteigen in den Wagen aufgefordert. Der Schulleiter informierte die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der ersten bis sechsten Klasse noch am gleichen Tag mit einem Schreiben über das Vorkommnis, mit der Bitte, die Kinder auf das Thema zu sensibilisieren, und mit Ratschlägen für deren Verhalten in solchen Situationen. Das Schreiben enthielt einen Talon mit dem Vermerk „Bitte abtrennen und der Lehrkraft umgehend zurückgeben“, auf welchem die Eltern die Kenntnisnahme vom Schreiben schriftlich bestätigen sollten.
- 145 Der Vorfall veranlasste eine Journalistin der Zeitung „Der Bund“ am 3. November 2015 zu einer Anfrage beim Generalsekretär BSS. Die Journalistin erkundigte sich, warum die Stadt nichts gegen den Hauswart unternahme, dem Kinderpornografie zur Last gelegt werde. Sie führte mit dem Generalsekretär ein längeres Gespräch. Der Generalsekretär gibt an, er habe die strafrechtliche Verurteilung nicht bestätigen können bzw. dürfen, aber darauf hingewiesen, dass es mit Rücksicht auf die Familie nicht angezeigt wäre, ihn nun an den Pranger zu stellen. Die Journalistin gab in der Folge offenbar zu verstehen, dass sie nicht beabsichtige, einen Artikel über die Angelegenheit zu schreiben. In der Folge blieb vorerst unklar, ob der „Bund“ die Angelegenheit veröffentlichen würde. Mitarbeitende der Stadt rechneten damit, der Fall des Hauswarts könnte „nun doch Morgen in der Presse erscheinen“, stellten aber später mit Erleichterung fest,

dass sich die Journalistin bisher nicht mehr gemeldet habe und die Geschichte vorderhand „vom Tisch zu sein“ schien. Tatsächlich ging in den nächsten Tagen keine Anfrage oder Intervention der Presse mehr ein.

146 Am 19. November 2015 meldete sich ein Journalist des „Bund“ bei der Bereichsleiterin ISB und beim Leiter Immobilien Stadt Bern. Er teilte – möglicherweise in Anspielung auf die Sitzung des Elternrats vom 16. November 2015 – mit, „viele Eltern im Schulkreis Kirchenfeld-Schosshalde“ seien verunsichert, und stellte eine Reihe von Fragen, die nach diversen internen Rücksprachen und Bereinigungen, am folgenden Tag (20. November 2015) zuhanden des „Bund“ beantwortet wurden.

147 Am 21. November 2015 erschien im „Bund“ ein längerer Artikel mit dem Titel „Abwart betrieb Sex-Raum in Schule“ und dem Lead „Der Abwart der Schule Sonnenhof in Bern hatte über Jahre einen Sex-Raum im Schulhaus. Im August wurde er wegen Besitzes von Kinderpornografie verurteilt. Seine Freistellung erfolgte aber erst Ende Oktober.“

148 Am 24. November 2015 um 12.00 Uhr stellte ein Journalist des „Bund“ per E-Mail weitere Fragen zum stadtinternen Informationsfluss. Er bemerkte, die Aussagen des Schulleiters, der Direktion BSS und der Direktion FPI seien „zum Teil widersprüchlich“, und stellte Fragen zum Zeitpunkt der Information an die Direktorin BSS, zu den Gründen für den Umstand, dass der Direktor FPI erst am 4. September 2015 informiert wurde, zu den Informationen, über welche die Direktorin BSS und der Direktor FPI verfügten, zu Abklärungen betreffend den Strafbefehl, zu den Gründen für den Verzicht auf eine sofortige Freistellung und zu Neuigkeiten oder Massnahmen aufgrund der Sitzung vom gleichen Tag mit dem Schulleiter, dem Elternrat und der Direktion FPI. Der Generalsekretär BSS beantwortete die Anfrage nach internen Rücksprachen gleichentags mit dem Hinweis, die BSS und FPI würden in einem ersten Schritt für die Aufarbeitung der Ereignisse den Gemeinderat über den Fall informieren und gemeinsam Antrag stellen. Vor diesem Hintergrund möchte „die BSS zu den aufgeworfenen Fragen nicht Stellung nehmen.“ Zur Sitzung mit Vertretungen des Elternrats bemerkte er, man habe „beschlossen, dass Anfang Dezember eine Informationsveranstaltung für die Elternräte der beiden Schulanlagen Laubegg/Sonnenhof durchgeführt wird. Die Schulkommission wird dazu einladen“.

2.9.7 Weitere Vorkehren und Informationen

149 Die Fragen zum „Fall Sonnenhof“ und weitere Anfragen der Medien, von Eltern und aus der Bevölkerung veranlassten zu weiteren, hier nicht im Einzelnen darzustellenden Korrespondenzen, beispielsweise mit dem Elternrat, Interventionen und Vorkehren. Geplant war, ursprünglich für den 2. Dezember 2015, eine Informationsveranstaltung für die Elternräte der Schulanlagen Laubegg und Sonnenhof, die in der Folge auf Veranlassung der Direktionen BSS und FPI zunächst auf den 4. Dezember 2015 angesetzt wurde und schliesslich am 10. Dezember 2015 stattfand.

150 Die Direktionen BSS und die FPI beantragten auf Anregung der BSS dem Gemeinderat im November 2015, eine externe Untersuchung der Vorkommnisse in Auftrag zu geben. Der Gemeinderat fasste dazu am 25. November 2015 einen Grundsatzentscheid und beauftragte am 2. Dezember 2015 den Unterzeichnenden mit der Durchführung der Untersuchung.

151 Im Anschluss an den ersten Beschluss vom 25. November 2015 erfolgten weitere Informationen an die Eltern. Ein zweiter Brief an die Eltern vom 2. Dezember 2015 wurde gemeinsam durch die Direktorin BSS und den Direktor FPI, ein dritter Brief vom 21. Dezember 2015 allein durch die Direktorin BSS unterzeichnet. Zusätzlich sollten Informationen über die externe Untersuchung, fachliche Unterstützungsangebote für Lehrkräfte, Eltern und Schulkinder, Abklärungen der Immobilien Stadt Bern, das Schreiben an die Eltern und die Lehrpersonen mit den Antworten auf die am Anlass vom 11. Dezember 2015 gestellten Fragen der Eltern sowie Medienmitteilungen des Gemeinderats auf dem Internet aufgeschaltet werden. Weil sich der Schulleiter weigerte, diese Informationen auf der Website des Schulkreises zu platzieren, erfolgte dies schliesslich auf der Website der Direktion. Die Kommission und die Schulleitung waren sich offenbar einig darin, dass „die Website der Schule nicht dafür dienen sollte, über das weltweite Netz (www...) heikle und detaillierte Informationen zu einem lokalen Ereignis zu verbreiten“. Wie aus verschiedenen Mail-Korrespondenzen hervorgeht, beurteilten die Schulkommission bzw. deren Präsidentin, das Elternratspräsidium und der Schulleiter einerseits und die BSS andererseits diese Frage und generell den Informationsbedarf mindestens teilweise unterschiedlich. Schwierig war aus Sicht der Kommissionspräsidentin, dass der Lead für die Kommunikation „immer wieder hin und her geschoben“ wurde.

2.10 Vergangenheitsbewältigung

2.10.1 Aussprache der Direktion mit dem Schulleiter

152 Am 27. Oktober 2015 fand auf Ersuchen des Schulleiters eine Aussprache mit der Direktorin und dem Generalsekretär BSS statt. Der Schulleiter kritisierte die ungenügende Unterstützung und Information; der Klassenlehrer habe an einer Aussprache in der vorangegangenen Woche bemerkt, die strafrechtliche Verurteilung des Hauswarts sei „seit langem“ bekannt. In der Befragung gibt er dazu zu Protokoll, er habe sich „von der Stadt alleine gelassen“ gefühlt. Es sei für ihn nie zur Diskussion gestanden, „dass ich selber hätte herausfinden müssen, ob eine Verurteilung stattgefunden hat. Für mich war klar, dass dies Sache der übergeordneten Stellen und Juristen war und nicht meine Aufgabe als Schulleiter. Ich war erstaunt, dass trotz Beizug der Polizei und Vorgehen gemäss Krisenkonzept das Ganze nicht funktioniert hat beziehungsweise viel zu spät. Es kann nicht sein, dass ich als Schulleiter letztlich für alles verantwortlich sein soll, obwohl der Fall zeitgerecht nach oben an die Direktionen weitergemeldet wurde.“

2.10.2 Kritik des Generalsekretärs BSS

153 Die Rolle der Direktionen BSS und PFI und ihrer Mitarbeitenden war auch nach der Kritik des Generalsekretärs BSS am Bericht des Leiters Personal- und Lohnwesen vom 2. November 2015 gelegentlich Thema von Auseinandersetzungen. Der Generalsekretär wandte sich im Anschluss an einen Mailwechsel mit der Bereichsleiterin ISB am 12. November 2015 in einem förmlichen Schreiben an diese und den Leiter Personal- und Lohnwesen. Er sei es „leid, in diesem Fall dauernd notwendige Schritte zu veranlassen, Fragen aufzuwerfen und Forderungen aufstellen zu müssen, ohne dass ich dazu eine Zuständigkeit und Verantwortung hätte“. Er verwies auf seine entsprechenden Interventionen, und beklagte sich, als „Dank“ würde ihm vorgeworfen, er „würde eine Familie zerstören, vom Hörensagen einen Fall beurteilen, die BSS-

Direktorin vorschnell orientieren, gegenüber der Schulkommission ISB ohne Rücksprache als Ansprechstelle bezeichnen und Informationen vorenthalten. Er erwarte, dass „die FPI (ISB, PA) als zuständige Vorgesetztenstelle endlich ihre Verantwortung wahrnimmt, nicht nur reaktiv auf meine Interventionen hin handelt, sondern aktiv die Federführung übernimmt, insbesondere für die Bereiche Rechtlicher Support und Kommunikation“. Dazu zähle auch, „begangene Fehler (z.B. das viel zu spät eingereichte Gesuch um Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft) offen einzugestehen und – soweit möglich – zu korrigieren.“ Der Bereichsleiterin ISB attestierte er, sie habe „das Funktionieren des Betriebs umsichtig und umgehend mit den notwendigen Massnahmen sichergestellt“, kritisierte aber den mangelhaften rechtlichen Support im Zusammenhang mit der Beurteilung der Situation, den Abklärungen zur – im Wesentlichen durch den Hauswart selbst angegebenen – besonderen persönlichen Veranlagung und den Angaben der Kantonspolizei, ebenso die „reaktive Kommunikation“ der Immobilien Stadt Bern und des Personalamts. Eine förmliche Reaktion von Mitarbeitenden der FPI auf diese Kritik ist nicht aktenkundig. Der Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalamts und die Bereichsleiterin ISB waren nach Angaben des zuerst Genannten „ob des E-Mails vom 12. November 2015 sehr erbost“, wollten aber die „Unstimmigkeit zwischen dem Generalsekretär BSS und uns im Rahmen eines Gesprächs (Chropflärete) bereinigen und dann konstruktiv im Fall weiter arbeiten“. Eine entsprechende Unterredung fand später, auf Initiative des Generalsekretärs FPI hin, tatsächlich statt. Sie endete nach Angaben des Leiters Personal- und Lohnwesen mit einem konstruktiven Ergebnis, womit sich eine förmliche schriftliche Reaktion erübrigte.

2.10.3 Aussprache der BSS mit einer Privatperson

- 154 Die E-Mail der mit dem Klassenlehrer verbundenen Privatperson vom 22. September 2015 (vorne Ziffer 2.7.9) veranlasste die Direktion BSS zu einer Aussprache mit der Privatperson im Beisein ihres Generalsekretärs. Die Aussprache fand, bedingt durch eine Auslandabwesenheit der Privatperson, schliesslich am 16. November 2015 statt. Zur Sprache kamen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Hauswart und seinem Raum, die Rolle des Schulleiters und die Situation des Klassenlehrers. Die Wogen gingen offenbar einigermassen hoch. Die Privatperson warf der Direktion nach eigenen Angaben vor, sie sei trotz der Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse dreieinhalb Monate untätig geblieben und habe sich „offensichtlich nur von ‚König‘ [dem Schulleiter] informieren lassen“. Sie selbst habe sich demgegenüber anhören lassen müssen, ihr seien „die Pferde durchgebrannt“. Die Direktorin und der Generalsekretär hätten sich gegen ihre Vorwürfe verwahrt und auf die stadtinternen Zuständigkeiten hingewiesen, was die Privatperson wiederum nicht gelten liess; sie habe kein Verständnis dafür aufbringen können, dass „man sich hinter irgendwelchen Direktions-Zuständigkeiten verschanze“. Übereinstimmung bestand offenbar darin, dass die Stadt auch ohne Strafbefehl aktiv hätte werden müssen.
- 155 Die Privatperson setzte sich neben Massnahmen im Zusammenhang mit dem Raum namentlich für den mit ihr familiär verbundenen Klassenlehrer ein. Sie bekräftigt in der Befragung, dass sie mit den Anfragen der Tageszeitung „Der Bund“ nichts zu tun hatte. Aktenkundig ist auch, dass sie sich wiederholt gegen entsprechende Vorwürfe verwahrte, insbesondere auch gegenüber dem Schulleiter, der sie offenbar entsprechend verdächtigt hatte. Das Gegenteil sei wahr; seit dem 6. September bemühe sie sich, die Angelegenheit, vor allem auch im Interesse des Hauswarts, „so zu lösen, dass sie nicht plötzlich zu einem Me-

dienthema wird.“

- 156 Die Privatperson engagierte sich auch bei andern Gelegenheiten. Sie hatte sich am 5. November 2015 per E-Mail an den Stadtpräsidenten gewandt und darin die Untätigkeit „der Schulverantwortlichen“ während dreier Monate kritisiert und Fragen zum stadtinternen Informationsfluss gestellt. Sie gab zu verstehen, dass sie „mit der brisanten Geschichte“ nicht in die Medien gehe, aber „genau hinschauen“ werde und bei unzureichenden oder gar falschen Informationen dafür sorgen werde, dass „ganze Geschichte schonungslos auf den Tisch kommt.“

2.10.4 Aussprache der Direktionen BSS und FPI

- 157 Am 16. November 2015 fand überdies eine Aussprache zur Kommunikation statt, an welcher die Direktorin und der Generalsekretär BSS, der Direktor und der Generalsekretär FPI, die Präsidentin der Schulkommission, die Bereichsleiterin ISB, der Leiter Personal- und Lohnwesen, die Leiterin des Schulamts und der Schulleiter teilnahmen. Die beiden Direktionen vertraten zur Kommunikation und den entsprechenden Zuständigkeiten offenbar sehr unterschiedliche Haltungen.

2.11 Verfahren gegen den Klassenlehrer

2.11.1 Vorgeschichte

- 158 Der Klassenlehrer war mit Arztzeugnis vom 10. August 2015 bis und mit dem 6. September 2015 (nicht, wie der Schulleiter in einer eigenen Darstellung angab, bis zum 4. September 2015) arbeitsplatzbezogen krankgeschrieben. Am 13. August 2015 gab er ein Konzert mit seiner Band, was dem Schulleiter in der Folge offenbar zugetragen wurde. Ein weiteres Arbeitszeugnis vom 31. August 2015 bescheinigte ihm wiederum eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit, wie das Zeugnis vom 10. August „für die aktuelle Arbeitstätigkeit am jetzigen Arbeitsort“. Dieses Zeugnis wurde dem Klassenlehrer offenbar mit B-Post zugestellt und traf nach dessen Angaben am Freitag, 4. September 2015, bei ihm ein. Der Klassenlehrer liess das Zeugnis am frühen Morgen des folgenden Montags, 7. September 2015, ca. um 07.15 Uhr, in den Briefkasten des Schulleiters im Schulhaus Laubegg legen.
- 159 Die Absenz des Klassenlehrers war ein Thema unter Kollegen, unter anderem an der Lehrerkonferenz vom 10. September 2015. Die Gründe für die Abwesenheit waren offenbar nur einem kleinen Kreis bekannt.
- 160 Am 11. September 2015 meldete sich der Klassenlehrer beim Generalsekretär BSS mit den Anliegen, ein Treffen mit dem Schulleiter und der Bereichsleiterin ISB zu seinem Wiedereinstieg zu organisieren. Der Generalsekretär erklärte sich bereit, „den Part des Moderators“ und auch „den personalrechtlichen Part“ der Bereichsleiterin ISB zu übernehmen, die zu dieser Zeit nicht abkömmlich war. Die Aussprache fand in der Folge am 14. September 2015 statt. Der Generalsekretär hatte „das Gefühl grosser Emotionen“; das Verhältnis zwischen dem Schulleiter und dem Klassenlehrer sei offenbar „fast eine Sohn-Vater-Beziehung“. Der Klassenlehrer habe dem Schulleiter vorgeworfen, ihn als Informanten entlarvt zu haben. Der Schulleiter habe dem Klassenlehrer dagegen Vertrauensbruch und ein Verhalten vorgeworfen, das

„nahe bei einer Verleumdung“ liege, ebenso den Auftritt mit seiner Band trotz Arbeitsunfähigkeitszeugnis. Er werde dem Klassenlehrer deshalb einen Verweis ausstellen. Der Klassenlehrer hat sich nach Angaben des Schulleiters „dahingehend geäußert, dass dies nur ein Stück Papier sei und ihm keine Rolle spiele“. Der Klassenlehrer gibt seinerseits an, der Schulleiter habe ihm gesagt, er hätte ihn entlassen, wenn er noch länger als ein Jahr Schulleiter wäre; er werde aber „nur“ einen Verweis erteilen. Der Schulleiter habe offenbar damit gerechnet, dass der Klassenlehrer „nur“ mit einem Verweis gut davon komme; er selbst sei „am 14. September überrumpelt“ worden und habe deshalb „in der Sache kaum recht Stellung nehmen“ können.

2.11.2 Verweis

161 Mit Verfügung vom 16. September 2015 erteilte der Schulleiter dem Klassenlehrer einen schriftlichen Verweis nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹⁰. Die Sanktion wurde wie folgt begründet:

„Wie an der Besprechung vom 14. September 2015 (rechtliches Gehör) in Anwesenheit von Herrn [...], Generalsekretär der Direktion BSS, festgehalten wurde, hat Ihr Verhalten im Nachgang zur Affäre ‚Sonnenhof‘ das Ansehen der Schule gefährdet:

- Ihre Indiskretionen gegenüber einzelnen Lehrkräften sorgten für Unruhe im Kollegium.
- Schüler/innen fragten beim Schulleiter nach, wie es möglich sei, dass ein Lehrer, der krankgeschrieben ist, gleichzeitig Auftritte mit der Gruppe [...] bestreiten könne.
- Sie haben in der Zeit Ihrer Abwesenheit den Schulleiter nie über die weitere Entwicklung orientiert, obwohl sich dieser schon am Montag, 10. August 2015 bei einem Hausbesuch bei Ihnen bereit erklärte, den Wiedereinstieg mit einem Gespräch mit den beteiligten Personen zu moderieren.“

162 Der Schulleiter gibt in der Befragung auf entsprechende Frage hin an, er habe sich im Zusammenhang mit dem Verweis und dem Beschwerdeverfahren rechtlich beraten lassen, will aber nicht angeben, durch wen.

163 Der Klassenlehrer focht den Verweis später, anwaltlich vertreten, mit Beschwerde vom 19. Oktober 2015 an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern an. Er liess in zwei Schriftenwechseln ausführen, er habe keine Indiskretionen begangen, das erste Arztzeugnis vom 10. August 2015 sei klarerweise arbeitsplatzbezogen gewesen, womit der Auftritt mit seiner Band nicht im Widerspruch zum Zeugnis stehe, und er sei seiner Informationspflicht bezüglich Weiterdauern der Krankheit nachgekommen, wobei er in der Stellungnahme vom 19. November 2015 im Einzelnen darlegte, wann die verschiedenen Arztzeugnisse erhältlich waren und der Schulleitung zugestellt wurden.

164 In der Beschwerde vom 19. Oktober 2015 wird unter anderem auch ausgeführt, der Hauswart sei „dem Vernehmen nach wegen Besitz von Pornografie strafrechtlich belangt worden“. Die mit dem Klassenlehrer familiär verbundene Privatperson hatte in Erfahrung gebracht, dass Interessierte unter Umständen Einsicht in einen Strafbefehl nehmen können. Den Akten ist zu entnehmen, dass sie dies offenbar am 13. Oktober 2015 tat und bei dieser Gelegenheit Kenntnis vom Strafbefehl und der Begründung der Strafe erhielt.

¹⁰ BSG 430.250.

2.11.3 Intervention der Schulkommission

- 165 Mit dem Verweis befasste sich später auch die Schulkommission. Im Rahmen eines Rundtelefons vom 22. November 2015 (Sonntag) beschloss sie, das Angebot des Schulleiters anzunehmen, den Verweis zurückzuziehen. Begründet wurde der Beschluss mit dem Anliegen, die Situation zu beruhigen, mit dem Hinweis auf die ausserordentlich belastende Situation, in der Fehler passieren könnten, und mit dem Bestreben, ein langes juristisches Hin und Her zu vermeiden. „Konkret“ wünsche die Kommission „eindringlich“, dass der Schulleiter den Verweis zurückziehe und ein klärendes Gespräch stattfinde.
- 166 Ein Mitglied der Schulkommission kontaktierte zu Beginn der nächsten Woche den Anwalt des Klassenlehrers mit dem Anliegen, eine Vereinbarung betreffend Rückzug des Verweises zu besprechen. Diese Besprechung fand schliesslich am 27. November 2015 statt, ohne dass aber die angestrebte Vereinbarung zustande kam.

2.11.4 Berichterstattung im Lokalfernsehen

- 167 Am 26. November 2015 berichtete das Lokalfernsehen „Telebärn“ im Zusammenhang mit dem „Sex-Raum“ auch über den Verweis, den der Schulleiter dem Klassenlehrer erteilt hatte. Dieser Verweis wurde, ins Hochdeutsche übersetzt, wie folgt dargestellt und kommentiert:

„Brisant ist: Die Schulleitung hat auch den Lehrer, der das Ganze ans Licht gebracht hat, von der Schule gewiesen. Der betroffene Lehrer darf momentan nicht unterrichten. [...] Warum jetzt auch der Lehrer verwiesen wird, ist nicht klar. Die Schulleitung ist heute nicht erreichbar gewesen. [...] Man tappt noch im Dunkeln. Möglicherweise ist da mehr gelaufen seitens Schulleiter oder Lehrer.“

- 168 Die Privatperson, die sich bei der BSS für den Klassenlehrer eingesetzt hatte, teilte der Direktorin und dem Generalsekretär BSS unter Hinweis auf diese Information per E-Mail mit, nun sei „das Informations-Desaster perfekt“. Sie erwarte „nun dringend, dass Ihr zumindest die Falschinformation, die für [den Klassenlehrer] verheerende Folgen haben kann, gegenüber Medien und Eltern sofort richtigstellt“. Die unzutreffenden Informationen von „Telebärn“ veranlassten den Anwalt des Klassenlehrers offenbar noch am späten Abend desselben Tages zu einer Intervention beim Lokalfernsehen. Der Schulleiter sah die Sendung ebenfalls. Er wandte sich noch am späten Abend des 26. November 2015 per E-Mail an den Generalsekretär und die Direktorin BSS und die Leiterin des Schulamts und erwartete „eine Richtigstellung dieses Sachverhalts von der Stadt Bern.“ Der Generalsekretär BSS wurde am nächsten Tag nach Rücksprache mit dem Leiter Informationsdienst der Stadt Bern bei der Redaktion von „Telebärn“ vorstellig mit der Forderung, „dass diese unkorrekte Aussage in geeigneter und angemessener Form richtiggestellt wird“. Die Redaktion reagierte mit einer Entschuldigung und stellte eine Richtigstellung am Abend in Aussicht, die in der Folge auch tatsächlich ausgestrahlt wurde. Dennoch nährte die Nachricht offenbar Verdächtigungen wie das Gerücht, der Klassenlehrer sei an einer angeblichen Vergewaltigung eines siebenjährigen Mädchens beteiligt gewesen.
- 169 „Telebärn“ gab auch in anderer Hinsicht Anlass zu Irritation und Interventionen. Verschiedene Personen berichten, zwei Mitarbeitende von „Telebärn“ hätten Schulkindern 100 Franken angeboten für den Fall, dass sie einen Film oder Filme der ehemaligen Schüler über den Raum aushändigten. Der Schulleiter leitete entsprechende Informationen an den Generalsekretär BSS weiter, der eine Intervention des Leiters

Informationsdienst bei „Telebärn“ veranlasste.

- 170 Die Direktorin BSS regte ein persönliches Gespräch mit dem Klassenlehrer an, das am 20. November 2015 stattfand. Das Gespräch kam in der Folge tatsächlich zustande und wirkte offenbar klärend.

2.11.5 Rückzug des Verweises

- 171 Der Schulleiter zog seinen Verweis gegen der Klassenlehrer am 27. November 2015 zurück. Er führte in seiner Eingabe aus, er sei zwar nach wie vor davon überzeugt, dass der Verweis sachlich gerechtfertigt war, wolle aber die Situation beruhigen und die Diskussion versachlichen. Die Erziehungsdirektion schrieb das Verfahren in der Folge mit Verfügung vom 7. Dezember 2015 als erledigt ab.

2.11.6 Interventionen von Eltern und der Schulkommission

- 172 Am 27. November 2015 richteten die Eltern von Kindern einer Schulklasse ein Schreiben an den Schulleiter. Sie wiesen auf die Beliebtheit des Klassenlehrers und die Probleme in der Übertrittsphase zur Sekundarstufe I hin, die sich aufgrund des Ausfalls des Klassenlehrers und der Stellvertretung stellen. Die Eltern forderten den Schulleiter „mit Nachdruck“ dazu auf, die Arbeitssituation des Klassenlehrers „schnell zu klären und sich gegebenenfalls dafür einzusetzen“, dass dieser „den Unterricht wieder aufnimmt und dabei die bestmögliche Unterstützung sowie den bedingungslosen Rückhalt von Ihnen und vom Kollegium bekommt“. Die Eltern ersuchten um „umgehende schriftliche Stellungnahme“ und erwarteten, dass sie „in Zukunft zeitnah, klar und offen über derartige Vorfälle informiert werden“.
- 173 Der Schulleiter zeigte in seinem Antwortschreiben vom 1. Dezember 2015 Verständnis für die Haltung, die Anliegen und die Verunsicherung der Eltern. Er erklärte, der Lehrer habe „einen Verweis auf Grund seines Verhaltens im Nachgang zu dieser Affäre“ und nicht aufgrund seiner Meldung des Raums erhalten und sei „nicht von der Schule verwiesen“ worden, sondern krankheitshalber arbeitsunfähig. Er würde es begrüssen, wenn „er möglichst rasch wieder den Unterricht aufnehmen würde“.
- 174 Am 7. Dezember 2015 behandelte die Schulkommission insbesondere das Verhältnis zwischen dem Schulleiter und der Lehrperson. Sie richtete „den dringenden Wunsch“ an den Schulleiter, dass er alles unternehme, um den Wiedereinstieg des Klassenlehrers zu ermöglichen.

2.11.7 Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit

- 175 Am 15. Januar 2016 fand im Regionalen Schulinspektorat Bern-Mittelland eine Besprechung der Wiedereingliederung des Klassenlehrers statt, an der neben dem Schulinspektor und dem Klassenlehrer der Schulleiter, die Präsidentin der Schulkommission und der Case Manager des Klassenlehrers teilnahmen. Die Anwesenden waren sich einig, dass „nach dieser schwierigen Situation, welche ursächlich durch keine der anwesenden Personen verursacht wurde, alle nach vorne schauen und gemeinsam in einem positiven Sinn den Neueinstieg und das kommende Semester in Angriff nehmen wollen“. Sie kamen überein, dass der Klassenlehrer den Unterricht am 15. Februar 2016 wieder aufnimmt und für die Zeit bis zu diesem Datum ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorlegt. Gegenstand weiterer Vereinbarungen waren die Kommunika-

tion, der Zugang zum Schulhaus, die Übernahme der Klassen von der Stellvertretung und die Gesprächskultur.

2.12 Zusammenfassende Feststellungen

2.12.1 Vorkommnisse in der Schulanlage Sonnenhof

¹⁷⁶ Aus dem Ausgeführten und der ausführlichen Chronologie zum Sachverhalt ergeben sich folgende zusammenfassenden Feststellungen zum Raum im Untergeschoss in der Schulanlage Sonnenhof und zu Aktivitäten des Hauswarts:

1. Der Raum im Untergeschoss der Schulanlage Sonnenhof stand dem Hauswart grundsätzlich zur privaten Benützung zur Verfügung, wurde aber nach Angaben des Hauswarts auch als Büro für die berufliche Tätigkeit benützt. Die Benützung war in den massgeblichen Regelungen nicht speziell geregelt und andern Beteiligten, namentlich der Schulleitung, unbekannt.
2. Ende Juli 2015 befanden sich im Raum unter anderem Rollstühle, Krücken, Windeln, Frauenunterwäsche, Masken, medizinische Artikel, eine Puppe in Windeln auf einem Rollstuhl sowie eine grössere Anzahl von Sex-Spielzeugen. Im Sommer 2014 befanden sich zudem in einem Ordner Fotos mit kinderpornografischen Darstellungen, die wohl deutlich über zehn Jahre alt waren; diese Fotos befanden sich im Sommer 2015 nicht mehr im Raum. In einzelnen Punkten haben sich Angaben zu bestimmten Gegenständen, insbesondere zu solchen, die auf ein abartiges (Sexual-)Verhalten des Hauswarts schliessen könnten, als unzutreffend erwiesen.
3. Was der Hauswart im Raum genau unternahm und was ihn dazu motivierte, weiss ausser ihm selbst vermutlich niemand mit letzter Gewissheit. Der Hauswart hat sich nach eigenen Angaben aufgrund einer besonderen persönlichen Veranlagung, die mit Pornografie oder Pädophilie nichts zu tun hat, ausschliesslich mit sich selbst beschäftigt und auch nur sich selbst gefilmt. Seine Angaben werden durch verschiedene aktenkundige Tatsachen gestützt und erscheinen nachvollziehbar und glaubhaft. Indes bestehen keine ärztlichen oder anderen Abklärungen, die ihm diese Veranlagung einwandfrei attestieren und mit letzter Sicherheit ausschliessen, dass er (auch) Neigungen zu Pornografie oder Pädophilie aufwies. Anhaltspunkte für solche Neigungen bestehen allerdings nicht. Abgesehen von den im Raum aufgefundenen Gegenständen deutet nichts auf ein auffälliges Sexualverhalten des Hauswarts hin. Die polizeilichen Ermittlungen, Abklärungen der Stadt und die vorliegende Untersuchung haben keinen Hinweis auf ein solches Verhalten und insbesondere darauf ergeben, dass der Hauswart Dritte und insbesondere Kinder in irgendwelcher Form belästigt hätte. Die Schulleitung und auch Eltern, die sich zu diesem Punkt geäussert haben, attestieren dem Hauswart auch in diesem Punkt ein durchwegs tadelloses Verhalten. Spätere Gerüchte über sexuelle oder andere Übergriffe bis hin zum Filmen von Schulkinder beim Duschen oder zur Vergewaltigung eines behinderten Kindes müssen unter diesen Umständen als Verdächtigungen bezeichnet werden, die durch keinerlei objektiven Umstände belegt oder nahegelegt sind. Sie mögen durch die (frühere) Existenz kinderpornografischer Fotos im Raum, aber wohl auch durch Ereignisse geschürt worden sein, die mit dem Verhalten des Hauswarts nichts zu tun haben (Auffor-

derung eines Autofahrers an Schulmädchen, in sein Auto zu steigen).

4. Der Hauswart lud die Fotografien, die Ende August 2015 zu einem Strafbefehl wegen Kinderpornografie und zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe führten, mit Sicherheit vor längerer Zeit, vermutlich Ende der 1990-er Jahre, aus dem Internet herunter. Mit den Aktivitäten des Hausworts in den letzten Jahren dürften sie wenig bis nichts zu tun gehabt haben.
5. Ungeachtet der verschiedenen Utensilien, die einen klaren Bezug zu Sexualverhalten aufweisen und auf entsprechende Betätigung hindeuten, trifft die Bezeichnung des Raums als „Sexraum“ den Kern der Sache kaum. Dass vom Hauswart objektiv eine Gefahr für Dritte ausging und irgendwelche Übergriffe zu befürchten gewesen wären, kann nach allem, was im Rahmen der Untersuchung oder bereits bei früherer Gelegenheit, beispielsweise im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen, bekannt geworden ist, mit grosser Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.12.2 Kenntnisstand und Einschätzung städtischer Stellen

177 Zum Kenntnisstand und zur Einschätzung städtischer Stellen und Mitarbeitender ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Es ist davon auszugehen, dass weder die Lehrerschaft noch die Schulleitung oder andere städtische Stellen vor Ende Juli 2015 konkrete Kenntnis vom Raum im Untergeschoss der Schulanlage Sonnenhof und seiner Ausstattung hatten. Mindestens eine Lehrperson erfuhr zwar von Schülern von einem Raum mit „komischen Sachen“ wie einem Rollstuhl, einer Barbie-Puppe und einer Kamera, schenkte diesen Informationen aber aus nachvollziehbaren Gründen keine besondere Beachtung.
2. Vom Raum erhielten städtische Stellen und Personen wie folgt Kenntnis:
 - der frühere Klassenlehrer ehemaliger Schüler, die in den Raum eingebrochen waren, und der stellvertretende Schulleiter am 29. und 30. Juli 2015,
 - der Schulleiter des Schulstandorts und geschäftsführende Schulleiter des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde am 30. Juli 2015,
 - der Generalsekretär BSS am 31. Juli 2015,
 - die Direktorin BSS am 6. August 2015,
 - die Leiterin des Schulamts am 7. August 2015,
 - die Bereichsleiterin der Immobilien Stadt Bern als erste Person innerhalb der FPI am 25. August 2015,
 - der Direktor FPI, der Generalsekretär FPI, der Direktionspersonaldienst FPI und der Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalsamts am 4. September 2015,
 - die Präsidentin der Schulkommission am 8. Oktober 2015,
 - die Schulkommission als Ganzes am 26. Oktober 2015.

3. Die genannten Personen mit Ausnahme der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Schulkommission wurden zum Zeitpunkt, als sie Kenntnis vom Raum erhielten, oder kurze Zeit danach mehr oder weniger detailliert über die Veranlagung und Aktivitäten des Hauswarts informiert. Unterschiedlich war der Kenntnisstand in Bezug auf die Existenz von Gegenständen mit sexuellem Bezug.
4. Der Schulleiter erhielt am 30. Juli 2015 aus eigener Wahrnehmung detaillierte Kenntnis vom Raum und den darin befindlichen Gegenständen. Er bekam die Videofilme und Fotos mit kinderpornografischen Darstellungen selbst nicht zu Gesicht, wusste aber von deren Existenz. Zudem ist davon auszugehen, dass der Klassenlehrer ihm am 10. August 2015 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Pädophilie gegenüber dem Hauswart eine Fotografie mit kinderpornografischer Darstellung vor Augen hielt und ihn explizit auf die Darstellung ansprach.
5. Als einzige erwachsene Person neben dem Schulleiter war der Klassenlehrer aus eigener Wahrnehmung en détail über den Raum informiert. Der Schulleiter wies diesen an, keine unzutreffenden Verdächtigungen gegenüber dem Hauswart zu verbreiten, und erteilte ihm schliesslich unter anderem mit der Begründung, er habe mit Indiskretionen für Unruhe im Kollegium gesorgt, am 16. September 2015 einen Verweis.
6. Der Generalsekretär BSS wurde am 31. Juli 2015 und in den folgenden Tagen durch den Schulleiter über den Raum und im Wesentlichen auch über die darin befindlichen Gegenstände informiert. Er erfuhr kurze Zeit später, dass der Hauswart im Raum offenbar seine besondere Veranlagung auslebte.
7. Die Direktorin BSS erhielt vom Generalsekretär am 6. August 2015 Kenntnis über gewisse Gegenstände, welche sich im Raum befanden. Die Leiterin des Schulamts wurde am 7. August 2015 nur vage orientiert. Zur Einschätzung der BSS in der ersten Phase bis Anfang September 2015 finden sich insgesamt wenig aktenkundige Äusserungen. Aufschluss dazu geben namentlich die Arbeitsnotizen der Direktorin; aus diesen geht hervor, dass die Direktorin BSS und ihr Generalsekretär bestrebt waren, die Situation zu klären; zumindest die Direktorin befürwortete bereits zu diesem Zeitpunkt auch eine möglichst rasche Information der Lehrerschaft und der Eltern.
8. Die Direktorin und der Generalsekretär BSS waren sich spätestens Anfang September 2015 einig, dass eine weitere Präsenz des Hauswarts angesichts der Ausstattung des Raums ungeachtet der tatsächlichen Betätigung des Hauswarts und seiner Motivation objektiv inakzeptabel ist. Aus den Akten geht hervor, dass sie spätestens ab diesem Zeitpunkt der klaren Auffassung waren, dass entsprechende Massnahmen zu treffen sind. Der Generalsekretär brachte bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck, dass er das Vorgehen der FPI als zu zögerlich erachtete, betonte aber auch wiederholt die Notwendigkeit eines korrekten Verfahrens.
9. Die Mitarbeitenden der FPI waren aufgrund der Angaben des Schulleiters und des Gesprächs der Bereichsleiterin ISB über die Veranlagung des Hauswarts informiert, ebenso über die polizeilichen Ermittlungen und die Erkenntnis, dass zumindest aus polizeilicher Sicht keine Gefahr für Schulkinder oder Dritte bestand. Sie hatten bis Mitte Oktober 2015 nach glaubwürdiger Darstellung keine

Kenntnis von konkreten Gegenständen mit sexuellem Bezug, insbesondere von kinderpornografischen Bildern im Raum. Immerhin wurde das Thema Pornografie bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich anlässlich des Treffens der Bereichsleiterin ISB mit der Leiterin des Schulamts und dem Schulleiter vom 9. September 2015, explizit angesprochen. Der Verdacht auf Pornografie war aber in den Augen der Mitarbeitenden der FPI mit den Erklärungen des Hauswarts und den Erkenntnissen aufgrund der polizeilichen Ermittlungen entkräftet.

10. Zwischen der BSS und der FPI bestand längere Zeit offenbar ein „Kommunikationsproblem“. Der Generalsekretär BSS ging davon aus, dass die Bereichsleiterin ISB und später, ab dem 7. Oktober 2015, auch der Leiter Personal- und Lohnwesen aufgrund seiner Angaben hinreichend über die problematische Ausstattung des Raums informiert waren. Seine Botschaften kamen aber bei diesen Personen aber vorerst offenbar nicht an. Der Generalsekretär BSS und die Bereichsleiterin ISB realisierten erst am 13. Oktober 2015, dass sie von unterschiedlichen Sachverhalten ausgingen.
11. Durch die Beteiligten unterschiedlich dargestellt wird das Gespräch zwischen der Direktorin BSS und dem Direktor FPI vom 4. September 2015. Die Direktorin BSS informierte den Direktor FPI gestützt auf ihre Arbeitsnotizen, die sie für das Gespräch erstellt und beim Gespräch auch bei sich hatte. Sie habe die Existenz von Sex-Spielzeugen und den Verdacht auf Kinderpornografie ausdrücklich zur Sprache gebracht und explizit mitgeteilt, sie könne Kinderpornografie nicht ausschliessen. Der Direktor FPI stellt dies in Abrede. Er gibt an, er sei über „bizarre Umstände“ informiert worden; von Utensilien mit sexuellem Bezug sei dagegen nicht die Rede gewesen.
12. Keine grundlegenden Differenzen in Bezug auf den Informationsstand bestanden zwischen dem Schulleiter einerseits und dem Generalsekretär BSS andererseits, wobei der Generalsekretär aber nur über Informationen „aus zweiter Hand“ verfügte. Wesentliche Unterscheide bestanden indes in Bezug auf die Einschätzung der Situation bzw. auf die Folgerungen, die aus den bekannten Tatsachen zu ziehen waren. Für den Schulleiter standen offenkundig die Person des Hauswarts und der Schutz vor unzutreffenden Verdächtigungen im Vordergrund, für den Generalsekretär die aus seiner Sicht unhaltbare objektive Situation.
13. Allseitige Klarheit in Bezug auf die Ausstattung des Raums und Einigkeit in Bezug auf die Folgerungen bestand, nachdem die Bereichsleiterin ISB nach der Auseinandersetzung vom 13. Oktober 2015 die Strafakten eingesehen und damit insbesondere auch Kenntnis vom Strafbefehl vom 31. August 2015 erhalten hatte. An der Sitzung vom 21. Oktober 2015 waren sich alle Beteiligten mit Einschluss des Schulleiters einig, dass eine weitere Präsenz des Hauswarts auf dem Schulareal ein „No Go“ ist. Im Vordergrund stand, namentlich für die FPI, wohl eher der konkrete Strafbefehl als die Einrichtung im Raum selbst, doch war offenbar unbestritten, dass auch die Ausstattung im Raum im Juli 2015 eine weitere Präsenz des Hauswarts unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung ausschloss.

2.12.3 Vorkehren

178 Zu den getroffenen (oder nicht getroffenen) Vorkehren ist zusammenfassend das Folgende feststellen:

1. Der Schulleiter handelte am 30. Juli 2015 rasch und meldete die Entdeckung des Raums noch am gleichen Tag der Polizei. Er wartete dafür aber vorerst die Rückkehr des Klassenlehrers ab, der über die ersten Informationen und die Filme verfügte, sich an diesem Tag aber nicht in Bern befand und am Abend nach Bern zurückkehrte.
2. Der Schulleiter traf den Hauswart nach der Entdeckung des Raums erstmals am 3. August 2015. Er forderte den Hauswart bei dieser Gelegenheit nicht auf, den Raum zu räumen, sondern tat dies erst am Tag des Schulbeginns nach den Sommerferien, d.h. am 10. August 2015. Die Räumung erfolgte schliesslich offenbar gegen Ende der ersten Schulwoche.
3. Nach der Auskunft der Kantonspolizei vom 7. August 2015 ging der Schulleiter davon aus, dass keine weiteren Vorkehren erforderlich waren, obwohl ihn der Generalsekretär BSS später regelrecht „bekniete“, für eine freiwillige Umplatzierung besorgt zu sein oder eine solche bei der Bereichsleiterin ISB zu veranlassen. Der Schulleiter informierte von sich aus keine anderen städtischen Stellen, insbesondere weder die Bereichsleiterin ISB als (indirekte) Vorgesetzte des Hauswarts und Ansprechstelle für personalrechtliche Massnahmen noch die Präsidentin der Schulkommission, wie dies das Krisenkonzept des Schulkreises vorgeschrieben hätte.
4. Der Generalsekretär BSS ging Anfang August 2015 davon aus, dass er vorderhand nichts zu tun habe, und informierte auch seine Direktorin in diesem Sinn. Er verzichtete mit Blick auf die polizeilichen Ermittlungen vorerst darauf, die Bereichsleiterin ISB zu informieren. Diese Orientierung erfolgte, in Absprache mit dem Generalsekretär, am 25. August 2015 durch die Leiterin des Schulamts, die indes nur die ihr bekannten, eher vagen Informationen weitergeben konnte.
5. Der Generalsekretär wollte in der Folge, sicher ab September, die Bereichsleiterin ISB und teilweise auch den Schulleiter zu Massnahmen veranlassen, hatte damit aber zunächst, bis zum 13. Oktober 2015, keinen Erfolg. Er veranlasste überdies die Intervention seiner Direktorin beim Direktor FPI vom 4. September 2015 und setzte sich auch später bei verschiedenen Gelegenheiten für weitere Vorkehren (Abklärungen, Information) ein.
6. Die Bereichsleiterin ISB reagierte auf die ersten Informationen rasch. Sie nahm am 25. August 2015 Abklärungen beim Schulleiter und am 4. September 2015 bei der Kantonspolizei und beim Direktionspersonaldienst FPI vor und führte am 8. September 2015 und später Gespräche mit dem Hauswart und seiner Ehefrau. Sie erfuhr bei dieser Gelegenheit von der Veranlagung des Hauswarts und sah gestützt auf diese Informationen vorerst keinen weiteren Handlungsbedarf, weil sie den Verdacht auf Pornografie für widerlegt hielt.
7. Der Direktionspersonaldienst FPI und der Leiter Personal- und Lohnwesen gaben aufgrund einer entsprechenden Anweisung des Direktors FPI am 9. September 2015 eine vertrauensärztliche Abklärung in Auftrag, die am 17. September 2015 stattfand und die Angaben des Hauswarts zu seiner Veranlagung grundsätzlich bestätigte, aber auch zur Empfehlung führte, dieses Ergebnis durch die Vorgesetzten „objektivieren zu lassen“. Der Leiter Personal- und Lohnwesen kam dieser Empfeh-

lung so nach, dass er dem Schulleiter und der Bereichsleiterin ISB Fragen zu Auffälligkeiten im Verhalten des Hauswarts und zu seinem Arbeitsverhalten im Allgemeinen stellte. Dem geäußerten Verdacht auf Pornografie wurde nicht nachgegangen.

8. Nachdem am 13. Oktober 2015 klar geworden war, dass der Generalsekretär BSS und Mitarbeitende der FPI von unterschiedlichen Sachverhalten betreffend Ausstattung des Raums ausgegangen waren, handelten die Bereichsleiterin ISB und der Leiter Personal- und Lohnwesen rasch. Die Bereichsleiterin nahm umgehend Einsicht in die Strafakten und insbesondere in den Strafbefehl wegen Pornografie, was für sie und den Leiter Personal- und Lohnwesen ein völlig anderes Bild ergab. Diese Erkenntnis und die Neubeurteilung der Situation am 21. Oktober 2015 lösten die umgehende Freistellung und später die definitive Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus.
9. Die Direktorin BSS sprach den Direktor FPI am 4. September 2015 auf das Problem an und informierte mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 sowie anlässlich eines Telefonats vom 9. Oktober 2015 die Präsidentin der Schulkommission. Sie hatte die Intervention zuvor mit ihrem Generalsekretär besprochen und vorbereitet. Sie forderte den Direktor FPI zum Handeln und zu Vorkehrungen gegenüber dem Hauswart auf; gegenüber der Präsidentin der Schulkommission stand das Thema der Information im Vordergrund.
10. Der Direktor FPI berief nach der Anfrage der Direktorin BSS vom 4. September 2015 umgehend eine „Task Force“ ein und erteilte Aufträge, unter anderem betreffend eine vertrauensärztliche Abklärung zur Person des Hauswarts und eine entsprechende rechtliche Einschätzung durch den Leiter Personal- und Lohnwesen; er informierte die Direktorin BSS darüber. Nach den Erkenntnissen von Mitte Oktober 2015 ordnete er Vorkehrungen gegenüber dem Hauswart und weitere präventive Massnahmen von allgemeiner Bedeutung an. Das Arealverbot wurde schliesslich offenbar unmittelbar durch eine Intervention des Schulinspektors ausgelöst.
11. Soweit bekannt wurden im Zusammenhang mit den unter Schülern kursierenden Videofilmen und Fotos keine Massnahmen ergriffen.

3 Rechtliche Vorgaben

3.1 Organisation, Zuständigkeiten

3.1.1 Allgemeines zur städtischen Organisation

179 Das kantonale Recht schreibt der Stadt die interne Organisation grundsätzlich nicht vor. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹¹ regelt nur „die Grundzüge“ der Gemeindeorganisation (Art. 1 GG). Es beschränkt sich auf das Unabdingbare und verlangt nicht mehr, als zur Gewährleistung minimaler demokratischer Rechte und rechtsstaatlich einwandfreier Abläufe sowie zur Wahrung des Legalitätsprinzips unabdingbar erscheint.¹² Die Gemeinden und damit auch die Stadt Bern verfügen damit über weit reichende Organisationsautonomie (Art. 3 und 9 GG). Sie bestimmen weitestgehend selbst, welche Zuständigkeiten sie welchen Stellen zuweisen wollen.¹³

180 Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO)¹⁴ legt die Grundsätze der Organisation und die wesentlichen Grundzüge der Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Bern fest (Art. 11 und 51 GG). Der Stadtrat ist ordentlicher Gesetzgeber der Stadt (Art. 48 GO) und damit auch befugt, weiter gemeindeeigene Bestimmungen zur Organisation zu erlassen. Im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen steht die „Organisationsverantwortung“ grundsätzlich dem Gemeinderat zu, der gestützt auf Art. 100 Abs. 2 Bst. a GO die Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV)¹⁵ erlassen hat. Der Gemeinderat legt namentlich die Aufgaben der einzelnen Direktionen fest (Art. 124 Abs. 2 GO) und bestimmt die Gliederung der Direktionen (Art. 126 GO).

3.1.2 Städtische Direktionen

181 Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) erfüllt unter anderem die städtischen Aufgaben im öffentlichen Bildungswesen (Art. 24 Abs. 1 OV). Innerhalb der Direktion nimmt das Schulamt namentlich Aufgaben in den Bereichen Planung, Organisation und Beratung sowie betreffend freiwillige Tagesschulangebote und Ferienheime wahr. Es unterstützt zudem die Schulkommissionen und Elternräte sowie die Lehrerschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 27bis OV).

182 Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) ist unter anderem zuständig für personalstrategische Fragen und nimmt weitere in der OV umschriebene Aufgaben wahr (Art. 51 OV). Die FPI ist gewissermassen eine „Ressourcendirektion“ bzw. – so deren Direktor – eine „Querschnittsdirektion“, die für die Ressourcen und damit dafür verantwortlich ist, dass „die anderen arbeiten können“ (act. 222, S. 4).

183 Innerhalb der Direktionen sorgt die Direktorin oder der Direktor für eine bevölkerungsnah, rechtmässige, wirksame, rechtzeitige und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit (Art. 127 Bst. a GO). Die Direktionen verfügen über ein Generalsekretariat als Stabsstelle, dem auch Linienaufgaben zugewiesen werden können

¹¹ BSG 170.11.

¹² STEFAN MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 9 N 5.

¹³ UELI FRIEDERICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff. N 81.

¹⁴ SSSB 101.1.

¹⁵ SSSB 152.01.

(Art. 128 Abs. 1 GO). Die Generalsekretariate vermitteln den Geschäftsverkehr mit den anderen Direktionen und koordinieren die Tätigkeit der Direktion mit jener der übrigen Direktionen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und d OV). Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (Art. 7 Abs. 3 OV).

3.1.3 Schulrecht / Schulorganisation

- 184 Die Volksschule ist nach Art. 5 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹⁶ eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Kantons. Die Schule fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler, schützt deren seelisch-geistige und körperliche Integrität und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen (Art. 3 Abs. 2 VSG). Das kantonale Recht enthält überdies Vorgaben zur Zusammenarbeit. Dazu sind die Schulkommission, die Schulleitung, die Lehrerschaft und die Eltern gegenseitig verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 VSG). Die Eltern sind regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren (Art. 31 Abs. 3 VSG).
- 185 Anders als früher enthält das VSG in den Art. 34 ff. nur noch wenig zwingende Vorgaben zur Schulorganisation. Das kantonale Recht überlässt es den Gemeinden, die Volksschule zu organisieren und zu entscheiden, wie und welchem Organ sie die politische Verantwortung für die Schulen und die personelle Führung der Schulleitungen zuweisen. Die Gemeinden können insbesondere an Stelle der bisher obligatorischen Schulkommission eine andere Stelle, z.B. den Gemeinderat oder eine Verwaltungseinheit, mit dieser Aufgabe betrauen (Art. 34 Abs. 3 VSG). Einzige wesentliche zwingende Vorgabe ist die Trennung zwischen betrieblich-pädagogischer und politisch-strategischer Führung der Schule; der Schulleitung obliegt zwingend die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen (Art. 36 Abs. 1 VSG). Das Hausrecht in den Schulen wird nach Art. 9 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV)¹⁷ durch die Gemeinde und damit durch die nach gemeindeeigenem Recht zuständige Stelle ausgeübt.
- 186 Die Stadt Bern hat die Schulorganisation im Wesentlichen im Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR)¹⁸ und in der Verordnung vom 31. März 2007 über das Schulwesen (Schulverordnung; SV)¹⁹ geregelt. Schulorgane der Stadt sind die Schulkommissionen, die Schulleitungen, die Volksschulkonferenz und die Direktion BSS (Art. 22 SR). Nach diesen Vorgaben gelten für die städtische Schulorganisation folgende Grundsätze:
- Die **Schulkommissionen** der Schulkreise führen und beaufsichtigen die Schulleitungen und entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, des Schulreglements und der Ausführungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen (Art. 34 Abs. 1 SR). In einzelnen, hier nicht interessierenden Fällen entscheiden sie überdies in operativen Fragen (Art. 34 Abs. 2 SR).

¹⁶ BSG 432.210.

¹⁷ BSG 432.211.1.

¹⁸ SSSB 430.101.

¹⁹ SSSB 430.101.1.

- Die **Schulleitungen** sind zuständig für die operative Leitung der Schulen in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht (Art. 40 Abs. 1 Bst. a SR), namentlich für die Organisation und Administration sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 40 Abs. 1 Bst. c SR). An den einzelnen Schulstandorten im Sinn von Art. 21 SR tragen die Standortschulleitungen die pädagogische und betriebliche Verantwortung für die Schule(n) (Art. 10 Abs. 2 Bst. c SV). Die Schulleitungen des Standorts und führen und begleiten „in betrieblichen Belangen die Hauswarschaft“ (Art. 10 Abs. 2 Bst. b, 5. Lemma SV).
- Die **Direktion BSS** ist „in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen (Art. 54 Abs. 1 SR). Die einzelnen Aufgaben richten sich nach Art. 54 Abs. 2 SR. Sie betreffend im Wesentlichen allgemeine Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung wie Planungsaufgaben und die Vertretung der Interessen der städtischen Schulen gegenüber andern Gemeindebehörden (Art. 54 Abs. 2 Bst. x SR). Vereinzelt sind der Direktion Zuständigkeiten in konkreten Einzelgeschäften zugewiesen, so betreffend Sonderklassen, die Raumzuteilung oder die Benützung von Schulanlagen durch Dritte (Art. 54 Abs. 2 Bst. r, t und u). Diese Fälle interessieren im vorliegenden Fall nicht. Unter die Benützung von Schulräumen „durch Dritte“ fallen Benützungen durch Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, deren Entgelt durch die Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV)²⁰ geregelt wird. Die Benützung von Dienstwohnungen und Nebenräumen durch Hauswarte stellt keine solche „Benützung durch Dritte“, sondern wird durch Immobilien Stadt Bern geregelt (hinten Ziffer 3.1.5).

¹⁸⁷ Formal betrachtet sind alle Schulorgane, darunter namentlich die Schulkommissionen und die Schulleitungen, der Direktion BSS zugeordnet. Das Schulreglement versteht den Begriff „Direktion“ im Zusammenhang mit der Schulorganisation indes offensichtlich enger als eigentliche „Verwaltung“, welche die dezentral organisierten Schulkommissionen und Schulleitungen nicht umfasst.

3.1.4 Personal

¹⁸⁸ Abgesehen von der in der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung geregelten Stellung der Lehrpersonen ergeben sich die Zuständigkeiten in personalrechtlichen Angelegenheiten nicht aus den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 56 OV), sondern aus dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB)²¹ und der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO)²².

¹⁸⁹ In die Personalaufgaben teilen sich die für die Personalführung und für das Personalwesen verantwortlichen Linenvorgesetzten, die Direktionspersonaldienste und das Personalamt (Art. 87 Abs. 1 PRB). Die Linienvorgesetzten sind in ihrem Verantwortungsbereich zuständig für alle Belange, die nicht den andern Stellen zugewiesen sind (Art. 88 Abs. 1 PRB). Die Direktionspersonaldienste sind die Fachstellen für Per-

²⁰ SSSB 154.12.

²¹ SSSB 153.01.

²² SSSB 153.011.

sonalfragen der betreffenden Direktion und zuständig unter anderem für „die Mitwirkung bei Personalvorgängen“, die Administration, die Beratung und Unterstützung der Linienvorgesetzten (Art. 89 Abs. 1 und 2 PRB). Das Personalamt ist die zentrale Fachstelle für Personalfragen der Stadt; es berät und unterstützt die Direktionspersonaldienste (Art. 90 Abs. 1 PRB). Für den Erlass personalrechtlicher Verfügungen wie z.B. Kündigungsverfügungen ist abgesehen von hier nicht interessierenden Kaderfunktionen die Direktorin oder der Direktor zuständig (Art. 92 Abs. 1 Bst. b PRB).

190 Die städtischen Angestellten sind verpflichtet, auch ausser Dienst jedes Verhalten zu unterlassen, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann (Art. 57 Abs. 4 PRB). Sie sind verpflichtet, eine andere, ihnen zugewiesene zumutbare Tätigkeit an ihrer bisherigen oder an einer andern Stelle zu übernehmen, wenn sie ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder dienstliche, namentlich organisatorische Gründe dies erfordern (Art. 60 Abs. 1 PRB). Ist die Umplatzierung verschuldet, kann eine Anpassung des Lohns bereits zum Zeitpunkt der Umplatzierung erfolgen, andernfalls nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren (Art. 60 Abs. 3 und 4 PRB). Die PVO regelt Einzelheiten zur Umplatzierung in den Art. 17-21.

191 Für Haus- und Sportplatzwartinnen und -warte gelten teilweise besondere, von der PVO abweichende Anstellungsbedingungen gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Handbuch für die Hauswirtschaft sowie Sportplatzwartinnen und Sportplatzwarte (Art. 21a Abs. 1 PVO). Das Handbuch (act. 405) verweist im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis weitgehend auf das städtische Personalrecht. Besondere Regelungen bestehen zu Dienstwohnungen, für welche die mietrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts als „nicht anwendbar“ erklärt werden (Handbuch, Ziff. 45).

3.1.5 Immobilien, Dienstwohnungen

192 Seit der Reintegration der Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung ist Immobilien Stadt Bern unter anderem die Fachinstanz für Immobilienfragen und als Eigentümervertreterin zuständig für das Portfoliomanagement aller ihr zugewiesenen Grundstücke und verantwortlich für die technischen und kaufmännische Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Grundstücke (Art. 54 Bst. a und c OV).

193 Für die Benützung von Dienstwohnungen hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 43 Bst. b PRB in der Personalverordnung besondere Bestimmungen erlassen. Art. 74 PVO und Anhang 10 zur PVO regeln das Entgelt für die Benützung einer Dienstwohnung. Nach Art. 74 Abs. 5 PVO richten sich die „gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Benützung einer Dienstwohnung [...] sinngemäss nach dem städtischen Mustermietvertrag“. Inwieweit solche „Mustermietverträge“ in der Praxis abgeschlossen werden, ist dem Unterzeichnenden nicht bekannt. Im konkreten Fall wurde die Benützung der Dienstwohnung von Nebenräumen durch den Hauswart durch die „Bestimmungen für die Benützung von Dienstwohnungen“ geregelt. Die Bereichsleiterin ISB gibt dazu an, es handle sich bei diesen Bestimmungen nicht um einen „Mietvertrag nach OR im klassischen Sinn“ (vgl. auch Handbuch, Ziff. 45) und es werde „auch nicht direkt Mietzins bezahlt, sondern via Lohnabzug beglichen“.

3.1.6 Zwingender Charakter der städtischen Zuständigkeitsordnung

194 Die Zuständigkeitsordnung gemäss der Gemeindeordnung und dem städtischen Ausführungsrecht ist nach dem Legalitätsprinzip in den Grundzügen gesetzlich festzulegen²³ und grundsätzlich **zwingend**. Die GO durchbricht diesen Grundsatz dadurch, dass der Gemeinderat und – in ihrem Zuständigkeitsbereich – die Direktorin oder der Direktor „Geschäfte jederzeit zum Entscheid an sich ziehen“ können (Art. 97 Abs. 5 und Art. 127 Bst. i GO). Die GO statuiert damit die Möglichkeit der sog. **Evokation** (Selbsteintritt), wie sie der Bund nach den Art. 38 und 47 Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)²⁴ ebenfalls kennt.

195 Die Möglichkeiten der Evokation reichen aber weniger weit, als der Wortlaut der GO vermuten lassen könnte (in den Materialien zur GO wird diese Möglichkeit zwar erwähnt, aber nicht näher kommentiert²⁵). Evokation bedeutet nach allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, dass die übergeordnete Stelle **innerhalb einer Verwaltungshierarchie** ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich einer untergeordneten Stelle an sich ziehen und zur „Chefsache“ erklären kann.²⁶ Sie stellt einen „Sonderfall der Dienstaufsicht“ dar, „indem die übergeordnete Stelle die Angelegenheit selbst behandelt, statt die untergeordnete Einheit zum Entscheid anzuweisen“.²⁷ Die Möglichkeit der Evokation besteht dann nicht, wenn für die betreffende Massnahme Stellen ausserhalb der Verwaltungshierarchie zuständig sind. Im konkreten Fall bedeutet dies namentlich, dass die Direktion BSS nicht Zuständigkeiten an sich ziehen könnte, die nach dem Schulreglement der Schulkommission obliegen. Klar ist ebenso, dass die Evokation einer Direktion nicht die Möglichkeit gibt, in den Zuständigkeitsbereich einer andern Direktion einzugreifen.

3.2 Informations- und Datenschutzrecht

3.2.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben

196 Art. 17 Abs. 3 KV statuiert den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung, der durch das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)²⁸ und die Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV)²⁹ konkretisiert wird.

197 Ungeachtet der Öffentlichkeit der Verwaltung ist die Privatsphäre, auch von Personen einer öffentlichen Verwaltung, verfassungsrechtlich geschützt. Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)³⁰ verleiht jeder Person einen Anspruch auf Schutz vor Miss-

23 PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, S. 34 N 12.

24 SR 172.010.

25 Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom 11. Dezember 1996 betreffend Totalrevision der Gemeindeordnung, S. 8 f. In der Botschaft des Stadtrats an die Gemeinde zur Gemeindeabstimmung vom 18. April 1999 betreffend Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern, wird die Möglichkeit der Revokation auf S. 19 ff. nicht mehr erwähnt.

26 TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, S. 49 N 7.

27 TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, S. 49 N 7.

28 BSG 107.1.

29 BSG 107.111.

30 SR 101.

brauch ihrer persönlichen Daten und damit – so die gängige Rechtsprechung und Lehre – auf „informationelle Selbstbestimmung“.³¹ Nach kantonalem Verfassungsrecht dürfen Personendaten deshalb nur bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind (Art. 17 Abs. 2 KV); die missbräuchliche Verwendung von Daten ist unzulässig (Art. 17 Abs. 3 KV). Im Einzelnen richtet sich der Datenschutz nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)³², das namentlich Personen von missbräuchlicher Bearbeitung ihrer Personendaten mit Einschluss der Bekanntgabe von Daten schützen will (Art. 1 KDSG).

3.2.2 Information der Bevölkerung

- 198 Das kantonale Informationsgesetz sieht nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung eine aktive Information der Bevölkerung über die staatliche oder kommunale Tätigkeit (Art. 14 ff. IG) sowie einen Anspruch auf Information auf Anfrage hin und auf Einsicht in amtliche Akten vor, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 27 ff. IG).
- 199 Die Stadt Bern gewährleistet mit Art. 30 GO jeder Person ein Recht auf Auskunft über die Tätigkeit von Stellen und auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen; vorbehalten wird der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung. Art. 30 GO stimmt, abgesehen vom Hinweis auf die Auskunft über die Tätigkeit von Stellen, wörtlich mit Art. 27 Abs. 1 IG überein und schreibt in Bezug auf die Auskunft über die behördlichen Tätigkeiten auch kaum etwas anderes vor als Art. 31 IG. Aus Art. 30 GO ergibt sich somit grundsätzlich nicht anderes als aus dem kantonalen Informationsrecht.
- 200 Gestützt auf Art. 106 GO hat der Gemeinderat die Verordnung vom 29. März 2000 betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV)³³ erlassen. Nach Art. 3 Abs. 1 InfV erfolgt die Orientierung der Medien über die Tätigkeit der städtischen Behörden durch den Informationsdienst der Stadt Bern, soweit nicht die Direktionen zuständig sind. Über die Tätigkeit der Direktionen informiert demgegenüber die Direktorin oder der Direktor in Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst (Art. 5 Abs. 1 InfV). Der Informationsdienst ist über erteilte Auskünfte in Geschäften von besonderer Tragweite zu orientieren, soweit die Informationen nicht bereits früher veröffentlicht wurden oder allgemein zugänglich sind (Art. 5 Abs. 3 InfV).
- 201 Für den Bereich der Schule gelten besondere Regeln, die den allgemeinen städtischen Vorschriften vorgehen (*lex specialis*). Nach dem Schulreglement informiert die BSS die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange (Art. 58 SR). Die Schulorgane informieren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den städtischen Bestimmungen über ihre Tätigkeit (Art. 15 Abs. 1 SV). Die Volksschulkonferenz und die Direktion

³¹ Statt vieler BGE 141 I 201 E. 4.1 S. 203 f. Kritik zum Begriff der „informationellen Selbstbestimmung“ z.B. bei THOMAS GÄCHTER/ PHILIPP EGLI, Informationsaustausch im Umfeld der Sozialhilfe. Rechtsgutachten zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Zürich 2009.

³² BSG 152.04.

³³ SSSB 107.1.

beschlossen gemeinsam ein Konzept für die Information an den Schulen (Art. 15 Abs. 2 SV).

3.2.3 Datenschutz

202 Das kantonale Datenschutzgesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch kantonale oder kommunale Behörden (Art. 4 Abs. 1 KDSG).³⁴ Der Begriff der Behörden ist weit zu verstehen.³⁵ Darunter fallen grundsätzlich alle Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a KDSG) und damit auch alle Stellen der Stadt Bern.

203 **Personendaten** sind Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Personendaten sind mithin alle Daten, die einer Person zugeordnet werden können, selbst wenn die Zuordnung nur mit einem gewissen Abklärungsaufwand möglich ist.³⁶ Der Begriff „Personendaten“ ist weit zu verstehen und erfasst **alle möglichen „Angaben“**, unabhängig von ihrem konkreten Inhalt oder einer besonderen „Personennähe“, auch „Angaben über die sachlichen Verhältnisse einer Person“.³⁷ Mit „Angaben“ ist jede Art von Information oder Aussage gemeint, und zwar jeder Art, jeden Inhalts und jeder Form.³⁸ So genannte Sachdaten sind somit immer auch Personendaten, wenn sie mit einer Person in Verbindung gebracht werden können.³⁹ Dementsprechend stellen beispielsweise auch Kontrollschilder von Motorfahrzeugen⁴⁰ oder Angaben über vertragliche Bindungen einer Person⁴¹ Personendaten im Sinn des KDSG dar. Personendaten sind dementsprechend auch Angaben über die Gegenstände, die der Hauswart im Raum in der Schulanlage Sonnenhof aufbewahrt.

204 Eine besondere Kategorie der Personendaten sind **besonders schützenswerte Personendaten**, in neueren Erlassen anderer Kantone gelegentlich auch als „besondere Personendaten“ bezeichnet.⁴² Besonders schützenswerte Personendaten weisen eine „qualifizierte Personennähe“ und damit „ein besonderes Potential zur Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person“ auf.⁴³ Die Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz spricht von „Daten, die als solche die Persönlichkeit der betroffenen Personen besonders stark berühren, vor allem wenn sie aus dem Geheimbereich oder dem Privatleben stammen

³⁴ Für das Bearbeiten von Personendaten durch Private oder Behörden des Bundes gilt das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), vgl. Art. 2 Abs. 1 DSG.

³⁵ IVO SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 325 ff., N 53.

³⁶ BGE 136 II 508 E. 3.2 S. 514.

³⁷ Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend das Datenschutzgesetz vom 26. Juni 1985, S. 2.

³⁸ DAVID ROSENTHAL, in: David Rosenthal/Yvonne Jöhri (Hrsg.), Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich 2008, Art. 3 Bst. a N 6 ff.

³⁹ URS BELSER, in: Urs Maurer-Lambrou/Nedim Peter Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2006, Art. 3 N 5.

⁴⁰ SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, N 51.

⁴¹ Gutachten des Bundesamts für Justiz „Zugänglichkeit nach dem Öffentlichkeitsgesetz von Angaben über Beratungsmandate“ vom 5. Juli 2012, VPB 2013 Nr. 2, Ziff. 2.1.4.

⁴² Einzelne kantonale Gesetze sprechen neuerdings statt von besonders schützenswerten Personendaten von besonderen Personendaten; vgl. etwa § 3 des Zürcher Gesetzes vom 12. Februar 2007 über die Information und den Datenschutz (IDG) oder § 4 Bst. a des baselstädtischen Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG).

⁴³ SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, N 52.

oder wenn sie Ansehen und soziale Geltung einer Person wesentlich beeinflussen können“.⁴⁴ Der Vortrag zum KDSG erwähnt „heikle Daten, deren Verwendung leicht zu einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit führen kann und die deshalb besonders schützenswert erscheinen“.⁴⁵ Art. 3 KDSG enthält folgende Legaldefinition:

Art. 3 Besonders schützenswerte Personendaten

Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
- d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

205 Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten wie beispielsweise das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten (Art. 2 Abs. 3 KDSG). Für die Datenbearbeitung gilt generell der **Grundsatz der Zweckbindung**: Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein (Art. 5 Abs. 2 KDSG). Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind (Art. 5 Abs. 4 KDSG). Dementsprechend müssen die Personendaten und die Art des Bearbeitens für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein (Art. 5 Abs. 3 KDSG).

206 Personendaten dürften nicht nach Belieben, sondern nur dann bearbeitet werden, wenn entweder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (Art. 5 Abs. 1 KDSG). Für die Bekanntgabe von Daten an Behörden sieht Art. 10 Abs. 1 KDSG das Folgende vor:

Art. 10 Bekanntgabe an Behörden

¹ Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn

- a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- b die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

207 Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden (Art. 14 Abs. 1 KDSG).

208 In Bezug auf den Anlass der Information unterscheidet das KDSG zwischen der **Weitergabe von Informationen auf Anfrage (Auskunftersuchen)** einerseits und **Spontanmeldungen** andererseits. Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass die Datenbekanntgabe regelmässig auf Anfrage hin erfolgt, schliesst aber eine Spontanmeldung nicht aus. Es lässt Spontanmeldungen ohne besondere spezialgesetzliche

⁴⁴ Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 23. März 1998, BBl 1988 II 413 S. 446.

⁴⁵ Vortrag KDSG, S. 2.

Grundlage und ohne Einverständnis der betroffenen Person allerdings nur zu, wenn die Aufgabenerfüllung der **meldenden** Behörde dies verlangt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a KDSG). Dient die Spontanmeldung dagegen der Aufgabenerfüllung der **empfangenden** Stelle, ist eine **explizite spezialgesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung** erforderlich.⁴⁶ Diese Vorgaben sind zwar verbindliches rechtliches Gebot, stossen aber – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – in der Öffentlichkeit nicht immer auf Verständnis. In dem durch Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) herausgegebenen „Handbuch Informationsaustausch“ wird dazu ausgeführt:

„Rechtlich sind Spontanmeldungen nicht unproblematisch, zumal Zuständigkeitsvorschriften an sich zwingend sind. In gewissem Gegensatz dazu steht die Erwartung weitere Teile der Öffentlichkeit, welche ‚die Verwaltung‘ als Einheit betrachten und nicht verstehen können, dass verschiedene Verwaltungsstellen von unterschiedlichen Sachverhaltsannahmen ausgehen, weil sie sich nicht gegenseitig mit ihren Informationen bedienen“.⁴⁷

- 209 Strenge Vorgaben gelten für besonders schützenswerte Personendaten im Sinn von Art. 3 KDSG: Diese dürfen nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit der Bearbeitung aus einer gesetzlichen Grundlage **klar** ergibt, wenn die Erfüllung der Aufgabe die Bearbeitung **zwingend** erfordert oder wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat (Art. 6 KDSG).
- 210 Gelegentlich finden sich in der Spezialgesetzgebung besondere Bestimmungen zum Schutz von Personendaten und über den Zugang zu Akten der Verwaltung, so für die Schulen in Art. 73 VSG. Die besonderen Regelungen des VSG betreffen indes besondere „schulspezifische“ Daten (Abs. 1) oder die Bekanntgabe von Daten durch die Gesundheits- und Beratungsdienste, die Lehrkräfte, die weiteren betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schulleitungen, die Schulkommissionen und die kantonalen Aufsichtsbehörden (Abs. 3). Die besonderen schulrechtlichen Vorgaben finden im vorliegenden Fall keine Anwendung; im Zusammenhang mit Personendaten von Hauswarten gilt die allgemeine Datenschutzgesetzgebung (Abs. 2). Für den Datenschutz an den Volksschulen hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten einen Leitfaden herausgegeben.
- 211 Besteht ein Verdacht auf eine strafbare Handlung, ist nach Art. 301 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)⁴⁸ grundsätzlich jede Person berechtigt, bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Die Kantone regeln die Anzeigepflicht von Behörden, die nicht Strafbehörden sind (Art. 302 Abs. 2 StPO). Im Kanton Bern sind die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (nur) verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, mithin einer mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten Tat (Art. 11 Abs. 2 StGB), bekannt werden (Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ).
- 212 Für Mitteilungen in Strafsachen finden sich Bestimmungen in der eidgenössischen Strafprozessordnung sowie im kantonalen Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessord-

⁴⁶ MARTIN BUCHLI/UELI FRIEDERICH, Handbuch Informationsaustausch unter Behörden, hrsg. von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern 2012, S. 50.

⁴⁷ BUCHLI/FRIEDERICH, Handbuch Informationsaustausch, S. 48.

⁴⁸ SR 312.0.

nung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁴⁹. Art. 75 StPO lautet wie folgt:

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden

¹ Befindet sich eine beschuldigte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.

² Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörde über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

³ Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündig beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörde.

⁴ Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

213 Für den Kanton Bern wird diese Bestimmung in Art. 30 EG ZSJ wie folgt konkretisiert:

Art. 30 Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO)

¹ Die Strafbehörden dürfen andere Behörden über ein Strafverfahren informieren, soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

² Die Strafbehörden verzichten auf die Information, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn

- a wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder
- b gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen.

3.2.4 Verhältnis des Datenschutzrechts zum Informationsrecht

214 Das Informationsrecht und das Datenschutzrecht gehen von unterschiedlichen und tendenziell gegensätzlichen Anliegen und Grundpositionen aus:⁵⁰ Das Informationsrecht ist geprägt durch das **Prinzip „Freiheit von Information“**⁵¹ und getragen vom Gedanken, dass die Bevölkerung mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer (politischen) Rechte im demokratischen Rechtsstaat, aber auch ganz allgemein im Interesse des Vertrauens in den Staat Zugang zu den relevanten Informationen haben muss. Es „will“ dementsprechend tendenziell umfassende Information. Jede Person hat im Grundsatz „ein umfassendes Recht auf Information, das die Einsichtnahme in weitgehend alle Akten ermöglicht“.⁵² Das Datenschutzrecht ist demgegenüber geprägt durch das **Prinzip „Geheimhaltung von Information“**⁵³ und Ausfluss des Rechts jeder Person auf informationelle Selbstbestimmung. Es hat nicht in erster Linie das Informationsbedürfnis der Bevölkerung, sondern den Schutz der Betroffenen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung im Blick.

⁴⁹ BSG 271.1.

⁵⁰ Zum Folgenden SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, N 1 ff. Grundsätzlich zum Verhältnis von Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz ROLF H. WEBER, Datenschutz v. Öffentlichkeitsprinzip. Erläuterungen zu den Spannungsfeldern am Beispiel des Zürcher Informations- und Datenschutzgesetzes, Zürich/Basel/Genf 2010.

⁵¹ WEBER, Datenschutz v. Öffentlichkeitsprinzip, N 16 ff.

⁵² SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, N 2.

⁵³ WEBER, Datenschutz v. Öffentlichkeitsprinzip, N 31 ff.

215 Die beiden Prinzipien „Information der Bevölkerung“ und „Datenschutz“ sind **rechtlich gleichwertig**. Sowohl das Recht auf Einsicht auf amtliche Akten als auch der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung sind verfassungsrechtlich gewährleistet. Mit den Gewährleistungen in Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 KV liegt eine Grundrechtskollision vor, die eine Koordination und Abwägungen im konkreten Fall im Sinn einer „optimalen Konkordanz“ erforderlich macht.⁵⁴ Damit ist bei der Rechtsanwendung immer

„zu versuchen, im Verfahren der praktischen Konkordanz die widersprechenden öffentlichen Interessen im Anwendungsfall zu versöhnen, indem z.B. die Art und der Inhalt der Information bzw. der Stellungnahmen die widersprechenden öffentlichen Interessen berücksichtigt und damit nicht verletzt.“⁵⁵

216 Gegenüber dem Informationsrecht kann das Datenschutzrecht in dem Sinn als *lex specialis* bezeichnet werden, als es nicht den Zugang zu allen möglichen Informationen und Daten, sondern einzig den Zugang zu Personendaten regelt, soweit diese durch kantonale oder kommunale Behörden oder Dritte bearbeitet werden, die öffentliche Aufgaben erfüllen (vgl. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 IG: „Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten“). Tatsächlich bestehen allerdings eine Reihe von Überschneidungen, Berührungspunkten und engen Wechselwirkungen.⁵⁶ Dies kommt unter anderem dadurch zum Ausdruck, dass das IG selbst an verschiedenen Stellen auf Besonderheiten des Datenschutzes explizit Rücksicht nimmt (vgl. neben Art. 27 Abs. 1 Satz 2 IG z.B. auch Art. 28 IG über die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten).

3.2.5 Verletzung des Amtsgeheimnisses

217 Die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben kann **strafrechtliche Folgen** haben. Nach Art. 320 Ziff. 1 StGB macht sich wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das der betreffenden Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das die in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. „Beamter“ im Sinn dieser Bestimmung sind nicht nur Beamte im personalrechtlichen Sinn (auf Amtszeit gewählte Personen), sondern alle „Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben“ (Art. 110 Abs. 3 StGB). Die Strafandrohung lautet auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 320 Ziff. 1 StGB).

218 Die strafgerichtliche Praxis zur Verletzung des Amtsgeheimnisses ist, insbesondere auch im Kanton Bern, **streng bis sehr streng**. Das Obergericht hat beispielsweise die Kaderangestellte einer Gemeinde wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verurteilt, weil sie im Rahmen der Instruktion in einem gemeindeinter-

⁵⁴ ISABELLE HÄNER, Das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung im Bund und in den Kantonen – Neuere Entwicklungen, in: ZBI 2003, S. 281 ff., 295 f.; KURT NUSPLIGER, Das Öffentlichkeitsprinzip in den Kantonen, in: Stephan C. Brunner/Luzius Mader (Hrsg.), Handkommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, Bern 2008, S. 377 ff., 385. Vgl. auch VGE 19570/19778 vom 26. August 1996, wiedergegeben in BVR 1997 S. 241 ff. E. 3c und VGE 100.2008.2341 vom 30. April 2010, E. 4.2.

⁵⁵ URS SAXER, Möglichkeiten und Grenzen der Informationspolitik des Polizeidepartements und der Stadtpolizei Zürich vor dem Hintergrund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, namentlich von Art. 320 StGB. Rechtsgutachten, erstattet dem Polizeidepartement der Stadt Zürich, Zürich 2002, S. 21.

⁵⁶ NUSPLIGER, Öffentlichkeitsprinzip, S. 387.

nen personalrechtlichen Beschwerdeverfahren, in welchem angebliche sexuelle Belästigung von Bewohnerinnen in einem Altersheim eine Rolle spielten, Auskünfte von Dritte eingeholt und zur Begründung darauf hingewiesen hat, dass gegen die Beschwerde führende Person ein Strafverfahren wegen entsprechender anderweitig begangener Delikte laufe.⁵⁷

3.3 Handlungsanweisungen der Stadt Bern

3.3.1 Städtisches Kommunikationskonzept

219 Am 30. Mai 2007 beschloss der Gemeinderat ein Kommunikationskonzept für die Stadt Bern, das am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Das Konzept ist am 19. Januar 2010 revidiert worden und wird im Folgenden in der am 15. Oktober 2010 aktualisierten und durch den Leiter Informationsdienst dem Unterzeichnenden zugestellten Fassung (act. 421) zitiert.

220 Das Kommunikationskonzept sieht unter dem Titel „Strategische Rahmenbedingungen der Kommunikation“ vor, dass die Kommunikationsverantwortung grundsätzlich dort angesiedelt ist, wo die Verantwortung für die Vorbereitung für das entsprechende Projekt liegt. Die Informationsschefin oder der Informationsschef ist verantwortlich „für die Koordination und die Führung der zentralen Kommunikationsangelegenheiten“. Der Informationsdienst führt „insbesondere das kommunikative Themen-Monitoring/Themen-Management, die Krisenkommunikation, die Planung und Abstimmung aller direktionsübergreifenden Kommunikationsangelegenheiten“ und anderes mehr (S. 6). Unter dem Titel „Kommunikationssteuerung direktionsspezifisch“ hält das Konzept auf S. 13 fest, dass die Direktionen für ihre spezifische Kommunikationsarbeit zuständig sind. Damit die Kommunikation als kohärent und einheitlich wahrgenommen wird, sind die Direktionen gehalten, mit dem Informationsdienst zusammenzuarbeiten, der „ihnen beim Vermitteln der Informationen und beim Zugang zu den Kommunikationskanälen professionelle Unterstützung und Beratung bietet“ (S. 13).

221 Der ebenfalls durch den Gemeinderat verabschiedete und am 1. Juni 2007 in Kraft getretene Leitfaden zur Medienarbeit geht von den gleichen Grundsätzen aus (vgl. insbesondere S. 6). Zur Kommunikation in Schulangelegenheiten gibt der Leiter Informationsdienst der Stadt Bern folgende Auskunft (act. 419):

„Sowohl im gesamtstädtischen Kommunikationskonzept als auch im Leitfaden zur Medienarbeit ist der Bereich Volksschule nicht erwähnt. Da die Schulen rechtlich eigenständige Institutionen darstellen und die Schulkommissionen vom Stadtrat gewählt werden, verfügen sie nach dem Verständnis des städtischen Informationsdienstes und gemäss bisheriger gelebter Praxis auch über eine eigene Hoheit in der Kommunikation.“

222 Der Informationsdienst nehme deshalb in der Medienarbeit „keinerlei Einfluss auf die Kommunikation der Schulen“, sei aber auf Anfrage bereit, Beratung zu bieten. Er achte darauf, nur im eigenen „Zuständigkeitsbereich zu agieren und keine Kommunikationsarbeit zu übernehmen, die im Bereich der Schulleitung bzw. des Schulkreises liegt“. Der Autonomie der Schulen entspricht, dass

„auf dem Internet der Stadt nur die allgemeinen Schulinformationen unter Regie des Schulamtes aufgeschaltet und gepflegt werden, die Webauftritte der Schulkreise und Schulhäuser aber eigenständig bleiben und auf eigenen Softwareplattformen laufen“ (act. 419).

⁵⁷ Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts SK 15 36 vom 21. August 2015.

223 Im Rahmen des Projekt „Base4kids“ konnten die Schulkreise und Schulen auf eine neue gemeinsame Plattform, angelehnt an das Corporate Design (CD) der Stadt Bern, wechseln. Dies haben einige Schulkreise / Schulen wahrgenommen, andere nicht. Schulkreise und Schulhäuser werden seitdem auf bern.ch mit Adressen und den Links auf die eigenen Webauftritte vorgestellt, damit eine Vernetzung gegeben ist und die Schulhäuser auch via bern.ch gefunden werden können. Seit November 2015 ist ein Projekt im Gang, die bisherige gemeinsame Base4kids-Plattform durch eine neue abzulösen und dabei gestalterisch auf dem Screen Design der Stadt Bern aufzusetzen – auch um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen. Die Schulen werden aber weiterhin ihren eigenständigen Webauftritt behalten und ihre Kommunikation auf diesen Auftritten gemäss den geltenden Grundlagen des Schulreglements selbstständig wahrnehmen. Dieses Projekt wird vom Schulamt in Verbindung mit einer Steuerungsgruppe aus Vertretungen der Schulkreise und Schulleitungen geführt.

3.3.2 Kommunikationskonzept der BSS

224 Auch die BSS verfügt über ein Kommunikationskonzept, das vom 18. Februar 2005 datiert (act. 422). Das Konzept versteht sich als „Vision“ (S. 3) und beschreibt dementsprechend den Sollzustand (S. 5). Es bezeichnet die Kommunikation als „Führungsaufgabe und Chefsache“, die zu den „prioritären Aufgaben und Pflichten aller Vorgesetzten“ gehört. Zu den direktionsinternen Zuständigkeiten im Einzelnen und zum Verhältnis der „Verwaltung“ zu den Schulen äussert sich das Konzept nicht.

3.3.3 Kommunikationskonzept des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde

225 Die Volksschulkonferenz verabschiedete gestützt auf Art. 15 Abs. 2 SV am 13. Februar 2008 ein Kommunikationskonzept für die Volksschulen der Stadt Bern. Unter Bezugnahme auf dieses Konzept beschloss die Schulkommission des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde am 22. Januar 2013 ein Kommunikationskonzept für den Schulkreis (act. 413). Dieses Konzept regelt sowohl die Kommunikation nach innen als auch die externe Kommunikation bzw. Information. Zu den Kommunikationsebenen der internen Kommunikation hält Ziff. 2.1 des Konzepts fest:

Das Präsidium der Schulkommission und die geschäftsführende Schulleitung informieren die übrigen Schulkommissionsmitglieder. Die Information erfolgt üblicherweise an den geplanten Schulkommissionssitzungen. Die geschäftsführende Schulleitung ist erste Ansprechperson für die Schulkommissionsleitung, sofern sie Belange des ganzen Schulkreises betreffen. Bei standortgebundenen Anliegen erfolgt die direkte Kommunikation zwischen der Schulkommissionsleitung und der betreffenden Standortschulleitung. Die an den Schulkommissionssitzungen besprochenen Inhalte werden in einem vertraulichen Protokoll festgehalten. Die Schulkommissionsleitung nimmt in regelmässigen Abständen an den wöchentlichen Sitzungen der Standortschulleitungen teil.

Die geschäftsführende Schulleitung informiert die Standortschulleitung über wichtige Entscheide sowie über Vorgaben der Schulkommission und des Schulinspektorats, soweit es den ganzen Schulkreis betrifft. Die geschäftsführende Schulleitung leitet die wöchentliche Sitzung der Standortschulleitungen. Sie informiert die Schulkommissionsleitung über wichtige Vorfälle und bespricht diese, soweit sinnvoll und notwendig. Sie koordiniert und terminiert die Teilnahme der Schulkommissionsleitung an der Sitzung der Standortschulleitungen.

Die Standortschulleitung bildet das Bindeglied zwischen der Schulkommission und den Lehrpersonen. Sie stellt die Information über die Ergebnisse und Beschlüsse der Schulleitungskonferenz und der Schulkommission gegenüber der Lehrerschaft sicher. Sie ist für eine geeignete Kommunikati-

onsform verantwortlich. Die Standortleitung wird von den Lehrpersonen über wesentliche Belange informiert. Bei Problemen zwischen Eltern und Lehrpersonen kann die Standortschulleitung vermitteln.

Lehrerkollegium: Die Verpflichtung zur Teilnahme für die Lehrpersonen an den jeweiligen Konferenzen richtet sich nach der Lehrerverordnung (LAV).

Die Lehrerkonferenzen sind beratende und unterstützende Organe für die Schulleitungen und haben eine wichtige Funktion. Die Mitwirkung der Lehrpersonen wird durch die Schulkommission bei strategischen, respektive durch die Schulleitung bei operativen Entscheiden sichergestellt.

Die Klassenlehrperson ist Bindeglied zwischen Schülerinnen, Schülern, Eltern und Standortschulleitung. Die Informationen an eine Klasse und deren Eltern laufen über die Klassenlehrperson oder die Schulleitung. Die Klassenlehrperson informiert gemäss den standort eigenen Usancen die Standortschulleitung, weitere an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen und die Eltern über die Belange der Klasse.

226 Für den Elternrat gelten nach Ziff. 2.5 folgende Bestimmungen:

Der Elternrat stellt seinen internen Informationsfluss selber sicher. Er informiert sich bei der Standortschulleitung über Aktuelles aus dem Schulbetrieb. Die Elternratsvertretung jeder Klasse ist Bindeglied zwischen den Lehrpersonen und den Eltern einer Klasse.

Der Elternrat wird durch einen Vorsitz geführt. Der Vorsitz eines jeden Elternrats eines Schulstandortes nimmt an der Kreiselterratsitzung des Schulkreises Kirchenfeld — Schosshalde teil. In der Kreiselterratsitzung werden relevante Informationen ausgetauscht und Prozesse soweit sinnvoll koordiniert. An den Sitzungen des Kreiselterrats nimmt die geschäftsführende Schulleitung teil.

227 Zu Medienkontakten bestimmt Ziff. 3.4:

Auskünfte, Stellungnahmen und Verlautbarungen gegenüber den Medien zu Inhalten im Zuständigkeitsbereich der Schulkommission erfolgen durch das Präsidium der Schulkommission.

Auskünfte, Stellungnahmen und Verlautbarungen gegenüber den Medien zu schulkreisbezogenen Inhalten erfolgen durch das Präsidium der Schulkommission oder die geschäftsführende Schulleitung. Die beteiligten Stellen sprechen sich ab und informieren sich gegenseitig.

Auskünfte, Stellungnahmen und Verlautbarungen gegenüber den Medien zu schulstandortbezogenen Inhalten erfolgen durch die Standortschulleitung in Absprache mit der geschäftsführenden Schulleitung.

Lehrpersonen informieren Medien nur nach Rücksprache mit der Standortschulleitung und wenn es ausschliesslich ihre eigene Klasse betrifft. Aussagen gegenüber Journalisten während Hearings oder anderen öffentlichen Veranstaltungen werden von den Lehrpersonen klar als Äusserungen als Privatperson deklariert.

3.3.4 Krisenkonzept des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde

228 Im Sommer 2012 verabschiedete die Schulkommission ein „Krisenmanagementkonzept Schulkreis Kirchenfeld-Schosshalde“, das per 1. August 2012 in Kraft trat (act. 414). Das Konzept soll gemäss seiner Zielsetzung gemäss Ziff. 1 „der Vorbereitung auf mögliche Krisensituationen dienen und soll das konkrete Handeln in solchen erleichtern“. Ziff. 2 beschreibt eine Krise als „ein unvorhergesehenes, einschneidendes Ereignis, das eine Einzelperson, eine Gruppe oder die ganze Schule gefährden kann“, und führt in der Folge einzelne Beispiele von Krisensituationen auf. Zur Vorbereitung auf unerwartete Ereignisse verfügt jeder Schulstandort nach Ziff. 5 „über ein Krisenbewältigungsteam, das über die Kompetenz verfügt, Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu treffen“. Das Team besteht aus dem Präsidium oder einer andern Vertretung der Schulkommission, der geschäftsführenden Schulleitung, der Standortleitung, betroffenen Lehrpersonen des Schulstandorts und evtl. externen Fachpersonen. Ziff. 6 des Konzepts regelt

die Information in Krisensituationen sowie den Inhalt der Information und verweist auf das Ablaufschema für Krisensituationen; ist der Beizug des Krisenbewältigungsteams nicht erforderlich, ist gemäss dem Informationskonzept zu informieren.

- 229 Das Ablaufschema für Krisensituationen (act. 415) sieht beim Eintritt eines aktuellen Ereignisses die Meldung an die (Standort-)Schulleitung und gegebenenfalls anschliessend an die geschäftsführende Schulleitung vor. Diese hat zu entscheiden, ob das Krisenbewältigungsteam zu informieren ist, was der Fall ist, wenn tatsächlich eine Krise anzunehmen ist. In den Erläuterungen wird beim Eintritt eines aktuellen Ereignisses das folgende Vorgehen vorgeschrieben:

Lehrperson oder andere Person meldet Ereignis unverzüglich auch nachts oder an Wochenenden an:

A) die Schulleitung.

Diese informiert:

B) das Schulkommissionspräsidium und die geschäftsführende Schulleitung: Diese überprüft die Meldung (z.B. Rückfrage bei der Polizei) und bietet wenn notwendig:

C) das Krisenbewältigungsteam auf

Das Krisenbewältigungsteam tritt sofort zusammen und entscheidet über weitere Schritte und Aufgabenteilung. Folgende Aspekte sind zu klären: Information Lehrerschaft, Behörden, Einbezug externe Fachpersonen, Vorgehen zur Information von Direkt- und Indirektbetroffenen, erste Massnahmen für Verarbeitungsschritte der Direkt- und Indirektbetroffenen, Koordination von weiteren Abläufen, Orientierung der Medien.

3.3.5 Hinweis: Ablaufschema für den Notfall des Schulamts

- 230 Im Juni 2008 hat das Schulamt in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe „Gewalt“, in der auch die Schulleitungen vertreten waren, das Dokument „was ist zu tun ... nach Handlungen gegen die körperliche oder psychische Integrität von Jugendlichen“ veröffentlicht (act. 416). Das Dokument wird als „Informationen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulleitungen“ bezeichnet und hat informativen Charakter. Es enthält auf den Seiten 2 und 3 ein „Ablaufschema für den Notfall“, im dem verschiedene Vorkehren als „verbindliche Wege“ und andere als „optionale Wege“ bezeichnet sind. Liegt ein schwerwiegender Fall vor, sind gemäss Schema zunächst die Lehrperson und anschliessend die Schulleitung zu informieren. Der Schulleitung ist als „verbindlicher Weg“ die Konsultation von Fachstellen, die Information/Konsultation der Eltern, die Kontaktnahme mit einem Krisenstab und die Information der Schulbehörden (Schulkommission, Direktion BSS, Schulinspektorat) vorgeschrieben. In den Erläuterungen wird festgehalten:

„Die Schulleitung ist zuständig für die Fallführung. Sie ist verantwortlich für geordnete Abläufe, koordiniert die Zusammenarbeit und koordiniert, organisiert und leitet die Kommunikation.

(1) Vor weiteren Schritten konsultiert die Schulleitung in der Regel eine der genannten Fachstellen.

(2) Die Schulleitung informiert/konsultiert die Eltern des Opfers. Wenn die Eltern als Täter in Frage kommen: Vor deren Information die Kinderschutzgruppe konsultieren.

(3) Schulleitung und Krisenstab vereinbaren Sprachregelung für die interne und externe Kommunikation. Sie bewältigen schrittweise der Schwere des Vorfalls entsprechend die Situation. Sobald Untersuchungsbehörden eingeschaltet sind, spricht die Schulleitung alle Schritte mit ihnen ab.

(4) Schulleitung informiert die Schulbehörden. Das Vorgehen bei einer allfälligen Gefährdungsmeldung durch die Schule wird in einem separaten Merkblatt beschrieben.“

3.3.6 Aufgaben des Informationsdienstes

- 231 Der städtische Informationsdienst ist zur Hauptsache eine **Medienstelle** und dementsprechend zuständig für die Kommunikation nach aussen. Daneben nimmt er auch gewisse Aufgaben im Bereich der internen Kommunikation und der Krisenbewältigung wahr. Seine Aufgaben im Bereich der internen Kommunikation beschränken sich auf die Koordination der Bewirtschaftung des Intranets, die vierteljährliche Publikation der Mitarbeitendenzeitschrift MAZ und den Versand gemeinderätlicher Mitteilungen an alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels E-Mail (z.B. Informationen über Pensionskasse, Teuerungsausgleich, Verwaltungsreform usw.).
- 232 In Bezug auf Themen in den Medien nimmt der Informationsdienst zudem eine Früherkennungs-Funktion wahr. Er betreibt eine tägliche Medienbeobachtung und stellt die entsprechenden Feststellungen laufend und aktuell den zuständigen Generalsekretariaten zur Verfügung. Ferner führt er in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Generalsekretariate (KGS) periodisch eine Watch-List mit medienrelevanten Themen. Zudem wirkt er in Krisensituationen und bei medialem Druck bei der internen Vernetzung der Verantwortlichen mit und leistet fachliche Unterstützung bei der entsprechenden Medienarbeit. Zu diesem Zweck ist der städtische Informationsdienst auch ausserhalb der Bürozeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen präsent und erreichbar (act. 364, 365).

3.3.7 Kein gesamtstädtisches Krisenkonzept

- 233 Die erwähnten Kommunikationskonzepte der Stadt und der BSS (vorne Ziffern 3.3.1 und 3.3.2) regeln **(nur) die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit**, d.h. die Information der Bevölkerung, aber nicht die verwaltungsinterne Kommunikation. Sowohl das städtische Kommunikationskonzept (S. 3) als auch das Konzept der BSS (S. 6) verweisen in Bezug auf ihre Grundlagen dementsprechend auf die einschlägige kantonale Gesetzgebung (IG, IV) und die städtische Informationsverordnung.
- 234 Ein gesamtstädtisches **Krisenkonzept** für das Vorgehen in Krisensituationen mit Einschluss der verwaltungs- bzw. stadtinternen Kommunikation besteht demgegenüber, abgesehen von den Vorgaben für Katastrophen und Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, **nicht**. Sowohl die Vizestadtschreiberin und Rechtskonsulentin (act. 295) als auch der Stadtschreiber und der Leiter Informationsdienst geben, teilweise nach eigenen Nachforschungen, an, ihnen sei kein solches Konzept bekannt. Immerhin kennt die Stadt ein verwaltungsinternes Kontroll-System (IKS), d.h. ein Instrument, das mit definierten Prozessen, identifizierten Risiken und entsprechenden Kontrollen darauf abzielt, die Aufgaben strukturierter, effizienter und im Bewusstsein der eingegangenen Risiken zu erfüllen. Basierend darauf wird derzeit ein Risikomanagement aufgebaut. Dieses beschäftigt sich mit der Früherkennung sowie der Steuerung und Bewältigung von wesentlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Gemeinde oder durch äussere Einflüsse ergeben. Das städtische IKS dient indes andern Zwecken als das Krisenkonzept des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde und enthält keine Vorgaben, die diesem Konzept widersprechen oder ein anderes Vorgehen verbindlich festlegen würden.

4 Beurteilung

235 Zur Würdigung der Ereignisse in der Schulanlage Sonnenhof und des Verhaltens städtischer Stellen ergeben sich aufgrund der unter Ziffer 3 dargestellten rechtlichen Vorgaben folgende Bemerkungen:

4.1 Situation in der Schulanlage Sonnenhof

236 Soweit der Raum im Untergeschoss der Schulanlage Sonnenhof dem Hauswart als ehemaliger Nebenraum zur früheren Dienstwohnung zur privaten Nutzung zur Verfügung stand, unterstand dessen Benützung dem verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV). Die Benützung von Privaträumen ist jedenfalls dann, wenn kein strafbares Verhalten vorliegt, im Grundsatz der berechtigten Person überlassen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn sich eine Person nicht so verhält, wie dies gängigen Vorstellungen entsprechen mag.

237 Seit dem Umzug des Hauswarts in das Schulhaus Laubegg wies der Raum keinen besonderen Bezug zur Dienstwohnung mehr auf. Er befindet sich neben andern Räumen, die nicht privaten Zwecken, sondern der Schulanlage dienen (Anstaltsvermögen). Der Hauswart benützte den Raum überdies zumindest teilweise auch als Büro. Unter diesen Umständen dürfen und müssen an die Benützung strengere Anforderungen gestellt werden. Die Volksschule hat das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu fördern und deren seelisch-geistige und körperliche Integrität zu schützen (Art. 3 Abs. 2 VSG). Mit dieser Aufgabe vertrug sich die Existenz eines Raums in einer Schulanlage ohne direkten Bezug zur aktuellen Dienstwohnung mit Utensilien mit klarem sexuellen Bezug nicht, zumal sich darin jedenfalls bis im Sommer 2014 auch Fotografien mit strafrechtlich verbotenen kinderpornografischen Darstellungen befanden. Dazu kommt, dass die Benützung des Raums jedenfalls seit dem Umzug des Hauswarts rechtlich nicht (mehr) einwandfrei bzw. überhaupt nicht geregelt war und der Hauswart dafür auch kein Entgelt (Mietzins) entrichtete bzw. sich einen Abzug vom Lohn gefallen lassen musste. Damit kann die Frage gestellt werden, ob der Raum de jure tatsächlich (teilweise) als Privatraum gelten konnte.

238 Nach diesen Grundsätzen war die Existenz des Raums mit seiner konkreten Ausstattung, objektiv betrachtet, **nicht akzeptabel** und die **weitere Beschäftigung und Präsenz des Hauswarts auf der Schulanlage mit Rücksicht auf den Schulbetrieb nicht mehr zu verantworten**. Dies gilt unabhängig davon, wie und mit welcher Motivation der Hauswart den Raum benützte und ob ihm in dieser Hinsicht ein Verschulden vorgeworfen werden kann. Der schulrechtlich gebotene Schutz des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens und der seelisch-geistigen und körperlichen Integrität der Schülerschaft verlangt, dass – in Analogie beispielsweise zu Ausstandsregeln im Verfahrensrecht⁵⁸ – **bereits der Anschein und die potenzielle Möglichkeit einer Beeinträchtigung vermieden** werden müssen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Existenz des Raums aufgrund der Verbreitung der Videofilme und evtl. auch der Fotografien mit kinderpornografischem Inhalt in einem grösseren Kreis bekannt war und offenkundig auch zur Entstehung wilder Gerüchte beitrug. Diese Beurteilung entspricht auch der ab dem 21. Oktober 2015 offenbar einhellig vertretenen Auffassung der zuständigen städtischen Stellen.

⁵⁸ Vgl. z.B. Art. 9 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

239 Von dieser Beurteilung zu unterscheiden ist die Frage, welche **konkreten (personalrechtlichen) Massnahmen gegenüber dem Hauswart** abgesehen von der Vermeidung seiner Präsenz vor Ort geboten waren. Wie im Bericht des Leiters Personal- und Lohnwesen zutreffend ausgeführt wird, ist in diesem Zusammenhang stets zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen gemäss städtischem Personalrecht und den anwendbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen erfüllt sind und insbesondere vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) Stand halten.

4.2 Grundsätzliches zur Verantwortung der städtischen Stellen

240 Eine Stelle oder Person trägt für ein bestimmtes Ereignis (nur) Verantwortung, wenn sie – auf welchen Wegen auch immer – **tatsächlich die Möglichkeit** hat, auf das Ergebnis einzuwirken und entsprechende Vorkehren anzuordnen oder mindestens zu veranlassen. Fehlerhaft handelt eine verantwortliche Person, wenn sie sich entweder rechtswidrig oder unangemessen verhält:

- **Rechtswidrig** handelt, wer gegen Vorschriften des anwendbaren Rechts verstösst.
- **Unangemessen** handelt eine Person, die sich im Rahmen des ihr zustehenden Handlungsspielraums nicht „inhaltlich korrekt“ verhält und nicht so handelt, wie es in der gegebenen Situation angezeigt und adäquat wäre.

241 Soweit einer Person Ermessen, d.h. ein Handlungs- oder Entscheidungsspielraum in der Form eines sog. Auswahl- oder Entschliessungsermessens, zusteht, liegt es grundsätzlich an der Person, selbst zu entscheiden, was im konkreten Fall das richtige Verhalten ist. Im Bereich des Ermessens handelt eine Person damit zwar möglicherweise unangemessen, aber nicht rechtswidrig. Ermessen bedeutet allerdings keineswegs einen „rechtsfreien“ Raum. Ermessen ist nie wirklich „freies“ oder gar willkürliches, sondern immer **pflichtgemässes** Ermessen, das im Einklang mit allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und den massgebenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben ist:

„Ermessen ist eine gesetzlich eingeräumte Kompetenz – Obliegenheit der Verwaltung also und nicht Freiheit, schon gar nicht Freiheitsrecht. Auch wo der Gesetzgeber Ermessen zugesteht, darf die Behörde nicht nach Belieben damit verfahren. Gegenteil ist Ermessen immer pflichtgemäss, d.h. verfassungs- und gesetzeskonform auszuüben. Willkürverbot, Gleichbehandlungsgebot und Verhältnismässigkeit sind selbstverständliche Begleiter der Ermessensbetätigung. Darüber hinaus ist besonderes Augenmerk auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und die dort angelegten öffentlichen Interessen zu richten. ‚Freies‘ Ermessen gibt es nicht, auch wenn der Gesetzgeber diesen Ausdruck mitunter verwendet“.⁵⁹

242 Für verbindliche Massnahmen gegenüber dem Hauswart waren in bestimmtem Umfang (betriebliche Führung) der Schulleiter und im Übrigen Stellen der FPI, nämlich die Bereichsleiterin ISB als (indirekte) Linienvorgesetzte des Hauswarts und der Direktor FPI zuständig. Die zuständigen Stellen der FPI haben die Konsequenzen schliesslich gezogen und gehandelt, allerdings erst geraume Zeit nach der Entdeckung des Raums. Die Räumung erfolgte rund zwei Wochen nach der Entdeckung und rund eine Woche nach Beginn des neuen Schuljahres, die Freistellung des Hauswarts am 22. Oktober 2015, ein förmliches Arealverbot am 13. November 2015 und der Auszug aus der Dienstwohnung im Laubegg Schulhaus Mitte Dezember 2015. Bis zur Freistellung des Abwarts und zum Arealverbot dauerte es nach der Entdeckung des

⁵⁹ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, S. 216 N 11.

Raums mithin knapp bzw. deutlich mehr als drei Monate.

- 243 Stellen der BSS, namentlich der Generalsekretär, die Leiterin des Schulamts und die Direktorin BSS verfügten in der Sache selbst über keine eigenen Zuständigkeiten. Sie hatten angesichts der zwingenden Natur der Zuständigkeitsordnung auch nicht die Möglichkeit, ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich anderer Stellen „an sich zu ziehen“ und selbst zu entscheiden, waren aber immerhin zu einem frühen Zeitpunkt einigermassen über die Angelegenheit informiert.
- 244 Zu beurteilen ist, ob die für Massnahmen zuständigen Stellen rechtzeitig und richtig gehandelt und verfügbare Informationen beachtet haben und ob andere, in der Sache selbst nicht zuständige Stellen in fehlerhafter Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend genug informiert haben. Im Folgenden ist darzulegen, was sich aufgrund des festgestellten Sachverhalts und der skizzierten rechtlichen Vorgaben zu den einzelnen Personen ergibt.

4.3 Verhalten einzelner Personen

4.3.1 Schulleiter

- 245 Der Schulleiter handelte nach Erhalt der ersten Informationen zunächst rasch und entschlossen. Die Meldung an die Kantonspolizei war auf jeden Fall zulässig (Art. 301 Abs. 1 StPO, vgl. auch Art. 50 Abs. 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 [PolG]⁶⁰). Eine Meldepflicht bestand indes nicht; der Besitz kinderpornografischer Bilder ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht und stellt damit ein Vergehen dar (Art. 10 Abs. 3 StGB), für welches keine Anzeigepflicht bestand (Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ). Der Schulleiter verfügte in diesem Punkt mithin über ein Ermessen und übte dieses in Anbetracht der Situation auch zweifelsfrei korrekt aus. Dass er der Kantonspolizei nicht unmittelbar nach der ersten Besichtigung des Raums Meldung erstattete, sondern die Rückkehr des Klassenlehrers am Abend abwarten wollte, ist nachvollziehbar; immerhin verfügte der Klassenlehrer als einzige Person über die direkten Informationen der ehemaligen Schüler sowie über die Filme und Fotografien.
- 246 Nicht recht verständlich ist demgegenüber, dass der Schulleiter den Hauswart nicht bereits während der Sommerferien aufforderte oder mindestens zu bewegen versuchte, den Raum bis zum Schulbeginn nach den Ferien am 10. August 2015 zu räumen, obwohl dies durchaus möglich gewesen wäre. Der Hauswart kehrte bereits am 1. August 2015 aus den Ferien zurück und traf den Schulleiter am 3. August 2015. Ist davon auszugehen, dass die Ausstattung des Raums mit dem Schulbetrieb unvereinbar war, gab es keinen Grund, mit der Räumung bis nach dem Schulbeginn zuzuwarten. Der Schulleiter wusste nach eigenen Angaben insbesondere auch um die Filme ehemaliger Schüler und deren Motiv und konnte dementsprechend nicht ausschliessen, dass (weitere) Schüler in Kontakt mit dem Raum kommen würden. Seine Begründung für das Zuwarten, er habe den Stand der polizeilichen Ermittlungen nicht gekannt und damit rechnen müssen, dass der Raum ein weiteres Mal untersucht wird, vermag nicht zu überzeugen. Bekannt war, dass die Kantonspolizei den Raum am 31. Juli 2015 ein zweites Mal untersucht hatte. Zudem gibt der Schulleiter selbst an, nach der beruhigenden Auskunft der Kantonspolizei vom 7. August 2015 sei für ihn klar gewesen, dass die Untersuchung abgeschlossen sei. Auf jeden Fall aber hätte eine einfache Nach-

⁶⁰ BSG 551.1.

frage vor Schulbeginn bei der Polizei genügt, um diesen Punkt zu klären.

247 Klarerweise fehlerhaft waren der mangelnde Einbezug und die Information bzw. Nicht-Information anderer Stellen. Der Schulleiter sah bewusst von der durch das Krisenkonzept des Schulkreises verbindlich vorgeschriebenen umgehenden Einberufung des Krisenbewältigungsteams ab und informierte die ihm vorgesetzte Präsidentin der Schulkommission auch in der Folge nicht (diese wurde erst mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 durch die Direktorin BSS informiert). Er nahm die Angelegenheit in der Folge allein in die Hand und traf allein Entscheide, die nach dem Konzept dem Krisenbewältigungsteam zugestanden wären. Er handelte mit der Missachtung des Krisenkonzepts nicht nur unangemessen, sondern rechtswidrig. Seine Erklärungen überzeugen auch in diesem Punkt nicht. Entgegen den Vorbringen des Schulleiters besteht nach dem Ausgeführten (vorne Ziffer 3.3.7) weder ein städtisches Krisenkonzept noch ein „Info-Konzept der Stadt Bern“, das ein anderes Vorgehen vorschreiben würde. Das städtische Kommunikationskonzept regelt klarerweise (nur) die Kommunikation nach aussen, d.h. die Information der Bevölkerung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, nicht die verwaltungsinterne Weitergabe von Daten und andern Informationen. Auch der Generalsekretär BSS gibt an, er höre zum ersten Mal, dass „ein den schuleigenen Regelungen übergeordnetes Konzept zur Anwendung gelangen soll“. Dass der Schulleiter die Situation nicht als „Krise“ im Sinn des Krisenkonzepts verstehen musste, kann er nicht im Ernst vorbringen, nachdem er bei der Kantonspolizei am Abend auf einer Meldung ausserhalb der Bürozeiten bestanden und eine Durchsuchung des Raums veranlasst hatte. Datenschutzrechtlich wäre die Information des für Krisensituation zuständigen Krisenbewältigungsteams sicher zulässig (und geboten) gewesen.

248 Unverständlich ist im Weiteren, dass der Schulleiter abgesehen vom Krisenbewältigungsteam auch die Bereichsleiterin ISB als Linienvorgesetzte des Hauswirts überhaupt nicht aktiv informierte und diese in den späteren Kontakten bei keiner Gelegenheit über die Existenz von Utensilien mit klarem sexuellen Bezug informierte. (Datenschutz-)rechtlich betrachtet bestand wohl keine Mitteilungspflicht stricto sensu, aber zumindest die Möglichkeit, der Bereichsleiterin ISB auch besonders schützenswerte Daten bekanntzugeben, soweit diese für die gebotenen Vorkehren zwingend erforderlich waren (Art. 6 Bst. b KDSG). In der Sache wären Informationen über die konkrete Ausstattung des Raums für die Vorkehren der Bereichsleiterin als Linienvorgesetzte des Hauswirts tatsächlich **zwingend** gewesen. Die Tatsache, dass ihr diese Informationen bewusst vorenthalten wurden, muss zumindest als (klar) fehlerhafte Ermessensausübung bezeichnet werden. Der Schulleiter blendete offenbar im Bestreben, den Hauswart zu schützen, die objektive Situation (Ausstattung des Kellers) vollständig aus, obwohl er diese aus eigener Wahrnehmung sehr wohl und en détail kannte, der Kantonspolizei gegenüber selbst explizit den Verdacht auf Pornografie äusserte und wohl am 10. August 2015 auch mindestens ein Bild mit kinderpornografischer Darstellung vorgehalten erhielt. Er wusste dementsprechend und musste zumindest wissen, dass pornografische Darstellungen existierten; ob deren Besitz strafbar ist oder nicht, konnte für die Beurteilung der Akzeptanz aus der Sicht der Schule nicht entscheidend sein. Der Schulleiter liess sich trotz eindringlichen Appellen des Generalsekretärs BSS auch nicht dazu bewegen, den Hauswart zu einer Umplatzierung zu motivieren oder die Bereichsleiterin ISB – unter Angabe der Gründe – zu einer solchen zu veranlassen. Für einen Schulleiter, der die Verantwortung für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule und damit für das Wohlbefinden und die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler trägt (Art. 3 Abs. 2 VSG) und zudem die Hauswertschaft in betrieblichen Belangen führt, ist dieses Verhalten nicht

nachvollziehbar, zumal bekannt war, dass unter Schülern Filme mit pornografischem Inhalt kursierten. Daraus ändert der Hinweis nichts, die Bereichsleiterin habe z.B. nicht explizit nach der Art der im Raum befindlichen „Requisiten“ gefragt; der Verantwortung des Schulleiters hätte entsprochen, aktiv darüber zu informieren. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob der Schulleiter nicht – was prima facie nicht ausgeschlossen erscheint – bereits aufgrund seiner Zuständigkeit zur betrieblichen Führung des Hauswerts selbst gewisse organisatorische Anordnungen wie beispielsweise ein Arealverbot hätte treffen können.

- 249 Mit Blick auf die subjektive Motivation ist dem Schulleiter zuzubilligen, dass er – durchaus im Einklang mit der Zielsetzung des Datenschutzrechts – bestrebt war, die Persönlichkeit des Hauswerts, der sich bis anhin soweit bekannt nach einhelliger Beurteilung stets tadellos verhalten hatte und seine Aktivitäten im Raum auch plausibel und glaubwürdig erklärte, vor unzutreffenden Verdächtigungen zu schützen. Ihm kann sicher nicht vorgeworfen werden, dass er die Angelegenheit überhaupt nicht ernst genommen hätte; zumindest zu Beginn handelte er wie erwähnt rasch und entschlossen. Zugute zu halten ist ihm auch, dass er bei verschiedenen Gelegenheiten, so auch an der Veranstaltung vom 11. Dezember 2015, auch in heiklen Situationen zu seiner Haltung und seinen Entscheidungen stand.
- 250 Das legitime und auch gebotene Bestreben, den Hauswart vor unzutreffenden Verdächtigungen zu schützen und allfällige unzutreffende Kritik zu widerlegen, entbindet indes nicht von der Verantwortung, im Interesse der Schule auf eine objektive Situation, die der Schulleiter selbst im Nachhinein als inakzeptabel bezeichnete, adäquat zu reagieren. Daran ändert auch ins Feld geführte „Entwarnung“ durch die Kantonspolizei vom 7. August 2015 nichts. Die Kantonspolizei stellt ihre Auskunft um Einiges differenzierter als der Schulleiter selbst dar und gibt an, der zuständige Polizist habe sich nicht zu Vorkehrungen der Schule geäußert (und auch nicht äussern können), sondern lediglich mitgeteilt, dass aus polizeilicher Sicht keine Sofortmassnahme erforderlich sei. Die Polizei hatte einzig zu untersuchen, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorlag. Demgegenüber war die Frage, ob die Situation objektiv betrachtet Vorkehrungen im Interesse der Schule erfordert, durch den Schulleiter zu beurteilen, ungeachtet der Tatsache, dass mit Blick auf die Beurteilung des Hauswerts – selbstverständlich – die Unschuldsvermutung galt und gilt. Diese Verantwortung hat der Schulleiter nach Beurteilung des Unterzeichnenden nicht hinreichend wahrgenommen.
- 251 Rechtlich sicher nicht über alle Zweifel erhaben war auch der Verweis an den Klassenlehrer. Zunächst kann angesichts des Gesprächs vom 14. September 2015 nicht davon ausgegangen werden, dass der Schulleiter dem Klassenlehrer das rechtliche Gehör *lege artis* gewährt hat. Er war zu diesem Zeitpunkt offenkundig bereits fest entschlossen, den Verweis zu erteilen, und gab auch zu verstehen, er hätte den Klassenlehrer an sich am liebsten gleich freigestellt, lasse es aber „nur“ mit einem Verweis bewenden. Die Beschwerde hätte angesichts der formellen Natur⁶¹ des rechtlichen Gehörs vermutlich schon aus diesem Grund intakte Beschwerdeaussichten gehabt. Auch die Begründung der Sanktion überzeugt auf jeden Fall nicht durchwegs. Die geltend gemachten Indiskretionen gründeten mindestens teilweise auf einem unzutreffenden Verdacht. Zum Auftritt des Klassenlehrers mit der Band ist vorweg anzumerken, dass jedenfalls

⁶¹ THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 21 N 4; MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 2011, S. 67.

nicht die Nachfrage der Schüler, sondern die Betätigung des Klassenlehrers selbst einen Grund abgeben könne; vor allem aber war das Arztzeugnis vom 10. August 2015 ausdrücklich arbeitsplatzbezogen und wurde, wie auch das spätere Zeugnis, explizit (nur) „für die aktuelle Arbeitstätigkeit am jetzigen Arbeitsort“ ausgestellt. Zur beanstandeten mangelhaften Orientierung der Schulleitung über die weitere Abwesenheit hat der Klassenlehrer im Rahmen des Schriftenwechsels mit Argumenten Stellung bezogen, die jedenfalls nicht zum Vornherein abwegig erscheinen.

4.3.2 Bereichsleiterin Immobilien Stadt Bern

252 Die Bereichsleiterin ISB trug als (indirekte) Linienvorgesetzte in erster Linie die Verantwortung für die personalrechtliche Führung des Hauswarts. Sie kam nach der Information durch die Leiterin des Schulamts und der Rücksprache beim Schulleiter am 25. August 2015 vorerst zum objektiv falschen Schluss, dass keine besonderen Vorkehrungen erforderlich waren. Sie wurde wohl durch den Generalsekretär BSS bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Angelegenheit und angesprochen und zum Handeln aufgefordert, wobei bei mindestens zwei Gelegenheiten auch explizit von Pornografie die Rede war. Sie konnte aber offenbar nicht erkennen, was genau hinter diesen Hinweisen und Aufforderungen stand. Sie hielt den Verdacht auf Pornografie angesichts ihrer Informationen zur Veranlagung des Hauswarts für unbegründet; von konkreten Gegenständen im Raum mit Bezug zu Sexualverhalten hatte sie bis zum 13. Oktober 2015 nach glaubwürdiger eigener Darstellung keine Kenntnis. Dass sie jedenfalls vor dem Bericht des Leiters Personal- und Lohnwesen (noch) keine konkreten Schritte unternehmen wollte, erscheint unter diesen Umständen nachvollziehbar, zumal sie vom Schulleiter keine Signale erhielt, die zum Handeln veranlassen hätten.

253 Das aktenkundige Verhalten der Bereichsleiterin ISB lässt vermuten, dass sie tatsächlich anders gehandelt hätte, wenn sie mehr gewusst hätte. Sie regierte nach Eingang der ersten Informationen am 25. August 2015 und vor allem nach der Entdeckung des „versteckten Dissenses“ mit dem Generalsekretär im Anschluss an die Auseinandersetzung vom 13. Oktober 2015 rasch und erreichte im Oktober auch, dass die angezeigten Massnahmen ohne erheblichen Verzug (die Freistellung umgehend, das Arealverbot etwas später) erfolgten.

4.3.3 Direktor FPI

254 Der Direktor FPI ist für personalrechtliche Verfügungen zuständig und unterzeichnete dementsprechend auch die Vereinbarung betreffend die Beendigung des Dienstverhältnisses. Er hatte – anders als die Direktorin BSS gegenüber dem Schulleiter – auch die Möglichkeit, den ihm unterstellten Personen Weisungen zu erteilen, und ordnete im Anschluss an die Neubeurteilung der Situation im Oktober 2015 tatsächlich auch eine Reihe von Massnahmen an, die teilweise über den konkreten Fall hinaus gingen. Die Zuständigkeit zum Erlass personalrechtlicher Verfügungen war im vorliegenden Fall insofern von eher beschränkter Bedeutung, als die erforderlichen Sofortmassnahmen durch untergeordnete Stellen erfolgen konnten und nicht zwingend auch das „dienstrechtliche Grundverhältnis“ berühren mussten.

255 Der Direktor reagierte sowohl am 4. September 2015 mit der Einsetzung einer Task Force als auch nach Bekanntwerden der Straftaten und insbesondere des Strafbefehls durch die Anordnung von Massnahmen rasch und entschieden. Am 4. September 2015 beschränkten sich die Anordnungen allerdings auf weitere Abklärungen zur Person des Hauswarts, weil der Direktor zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben noch keine Kenntnis von Utensilien mit sexuellem Bezug oder allfälligen Perversitäten hatte. Ob das Gespräch mit der Direktorin BSS zu einer anderen Einschätzung hätte führen können oder müssen, muss angesichts der unterschiedlichen Wiedergabe des Gesprächs durch die Beteiligten offen bleiben.

4.3.4 Leiter Direktionspersonaldienst FPI und Leiter Personal- und Lohnwesen Personalamt

256 Der Leiter des Direktionspersonaldienstes FPI und der Leiter Personal- und Lohnwesen des Personalamts verfügen über Zuständigkeiten in den Bereichen Beratung oder Unterstützung (Art. 87 Abs. 1, 89 und 90 PRB) und durften in dieser Eigenschaft informiert werden. Sie befanden sich indes in Bezug auf die Information in einer ähnlichen Situation wie die Bereichsleiterin ISB. Es erscheint glaubhaft, dass sie bis zur Konsultation der Akten aus dem Strafverfahren nie konkret von Gegenständen oder Aktivitäten mit sexuellem Bezug hörten. Die Empfehlung des Vertrauensarztes, die Angaben des Hauswarts zu seiner Veranlassung objektivieren zu lassen, wurde so umgesetzt, dass der Leiter Personal- und Lohnwesen dem Schulleiter und der Bereichsleiterin ISB Fragen zu Auffälligkeiten im Verhalten und zum Arbeitsverhalten des Hauswarts im Allgemeinen stellte. Die kritische E-Mail des Generalsekretärs BSS vom 7. Oktober 2015 an den Leiter Personal- und Lohnwesen hätte wohl – im Nachhinein betrachtet – Anlass geben können, etwas hellhöriger zu werden, doch war andererseits auch nicht offensichtlich, wie die Hinweise auf eine inakzeptable, nicht tolerierbare Situation und die angezeigte Sensibilität und Nulltoleranz in „solchen Vorfällen“ genau verstanden werden mussten.

257 Zum Vorwurf, der Direktionspersonaldienst und vor allem der Leiter Personal- und Lohnwesen hätten sich aktiver um Kenntnis des Strafbefehls bemühen müssen, ist anzumerken, dass die Genannten aufgrund der ihnen verfügbaren Informationen und mangels Kenntnis von Gegenständen mit sexuellem Bezug kaum Anlass hatten, von einer strafrechtlichen Verurteilung auszugehen. Tatsächlich und objektiv betrachtet war das Problem auch nicht in erste Linie der Strafbefehl (der sich auf die Situation von 2014 und auf Umstände bezog, die mit der tatsächlichen aktuellen Betätigung des Hauswarts aller Wahrscheinlichkeit wenig zu tun hatten), sondern vor allem die Existenz von Sex-Utensilien im Raum, über welche der Leiter Personal- und Lohnwesen wie erwähnt lange Zeit nicht informiert war.

258 Sicher nicht vorzuwerfen ist dem Leiter Personal- und Lohnwesen, dass er das Gewicht verhältnismässig stark auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Hauswarts legte. Dies war im Gegenteil (datenschutz-) rechtliches Gebot.

4.3.5 Generalsekretär BSS

259 Der Generalsekretär BSS verfügt über keine Zuständigkeiten zur Anordnung von Massnahmen und hat dementsprechend sicher auch keine rechtswidrigen Unterlassungen begangen. Er hat immerhin zur Aufgabe, den Geschäftsverkehr mit andern Direktionen zu vermitteln und die direktionsübergreifende Tätig-

keit zu koordinieren (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und d OV), womit die Information des Schulleiters an den Generalsekretär zulässig war. Der Generalsekretär war verhältnismässig umfassend über den Raum und die darin befindlichen Gegenstände informiert und übernahm in der Folge, auch nach eigener Darstellung, eine gewisse (Mit-)Verantwortung. Das anfängliche Zuwarten mit der Information der Bereichsleiterin ISB mag Fragen aufwerfen, erscheint aber insofern nachvollziehbar, als der Generalsekretär zunächst die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen (zu einem Sachverhalt, den er selbst auch nur aus der Darstellung des Schulleiters kannte) abwarten wollte und vom Schulleiter am 7. August 2015 die Mitteilung erhielt, die Kantonspolizei habe eine mehr oder weniger umfassende „Entwarnung“ gegeben. Was die Polizei dem Schulleiter genau mitgeteilt hatte und ob diese Mitteilung allenfalls etwas differenzierter als durch den Schulleiter dargestellt ausfiel, konnte der Generalsekretär nicht wissen.

260 Der Generalsekretär informierte die Direktorin und die Leiterin des Schulamts rasch, aber nur die im Haus befindliche Direktorin auch einigermassen umfassend und insbesondere über die Existenz bestimmter Sex-Utensilien im Raum. Er riet der Direktorin vorerst von besonderen Vorkehrungen ab, veranlasste diese aber verhältnismässig kurze Zeit nach der Information der Bereichsleiterin ISB zur Intervention beim Direktor FPI vom 4. September 2015. Er äusserte sich gegenüber der Leiterin des Schulamts und andern Stellen, namentlich der FPI, zwar im Tenor wohl einigermassen entschieden und sprach wiederholt auch explizit von Pornografie, hielt sich aber in Bezug auf Einzelheiten, namentlich betreffend konkrete Gegenstände im Raum, zurück und erreichte damit nicht, dass bei der Gegenseite „die Alarmglocken läuteten“. Im Nachhinein erscheint es bedauerlich, dass der Generalsekretär nicht früher wirklich explizit auf die Ausstattung im Keller hingewiesen hat. Ihm war allerdings offenkundig nicht bewusst, dass seine Botschaft, insbesondere bei der Bereichsleiterin ISB, nicht ankam. Wie die Bereichsleiterin ISB und der Leiter Personal- und Lohnwesen kann unter diesen Umständen auch der Generalsekretär BSS nicht einfach für das „Kommunikationsproblem“ verantwortlich gemacht werden. Der Generalsekretär war zur Meldung rechtlich sicher nicht verpflichtet und im Übrigen gehalten, eine gewisse Zurückhaltung zu üben, insbesondere zu Punkten, die besonders schützenswerte Personendaten des Hauswirts berührten, auch wenn dies in den Augen der Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar sein mag (vorne Ziffer 3.2.3).

261 Es war unter diesen Umständen sicher richtig, dass der Generalsekretär in erster Linie den Schulleiter, der vor allem für die Bereinigung der Situation zuständig und verantwortlich war bzw. gewesen wäre, zu motivieren versuchte. Aktenkundig ist auf jeden Fall, dass er in einer ersten Phase in regem Kontakt mit dem Schulleiter stand, diesen später mit einiger Eindringlichkeit zu einer Lösung des Problems bewegen wollte und auch wiederholt bei der FPI intervenierte, vorerst allerdings ohne den gewünschten Erfolg. Schliesslich war er auch die Person, die mit den Informationen an die Bereichsleiterin am 13. Oktober 2015 und der nachfolgenden E-Mail die Konsultation der Akten aus dem Strafverfahren auslösten. Er intervenierte auch später bei verschiedenen Gelegenheiten und forderte rechtliche Abklärungen.

262 Gleichgültigkeit oder schlichtweg Passivität kann dem Generalsekretär BSS unter diesen Umständen mit Sicherheit nicht vorgeworfen werden. Im Gegenteil war sein Engagement beachtlich, insbesondere wenn berücksichtigt wird, in welchem Ausmass und zu welchen Tages- oder Nachtzeiten er sich – teilweise auch während seiner Ferien – in der Sache engagierte. Er musste sich zwar, namentlich gegenüber der mit dem Klassenlehrer verbundenen Privatperson, gegen den Vorwurf der Untätigkeit wehren, sah seine

Rolle aber keineswegs nur unkritisch und beschönigte auch nicht, sondern präziserte z.B. in seiner Kritik am Bericht vom 2. November 2015, dass er früher als im Bericht angenommen informiert gewesen war.

4.3.6 Direktorin BSS

263 Die Direktorin BSS war neben dem Schulleiter und ihrem Generalsekretär einigermaßen über die Existenz gewisser Gegenstände im Raum des Hauswirts informiert, verfügte aber wie der Generalsekretär über keine Zuständigkeiten in der Sache. Sie teilte die Auffassung des Generalsekretärs, dass die Situation inakzeptabel sei, wartete aber auf dessen Anraten vorerst mit einer Intervention zu. Wie bereits zur Rolle des Direktor FPI bemerkt, muss letztlich offen bleiben, ob das Gespräch vom 4. September 2015 und die Angaben der Direktorin auf der Seite der FPI mehr hätten bewirken können oder müssen. Aktenkundig ist auf jeden Fall, dass die Direktorin BSS die Intervention bei ihrem Kollegen ernst nahm, sich darauf mit eigenen Notizen, unter anderem mit Hinweisen auf konkrete Gegenstände im Raum, vorbereitete und im Anschluss an das Gespräch auch die Frage stellte, ob eine weitere förmliche (schriftliche) Intervention erforderlich sei. Davon sah sie – für den Unterzeichnenden durchaus nachvollziehbar – schliesslich ab, weil sie überzeugt war, das Wesentliche mündlich mitgeteilt zu haben, und auch erfuhr, dass die zuständigen Personen der FPI mit der Angelegenheit befasst sind.

4.3.7 Weitere Personen

264 Weitere Personen waren in die Angelegenheit zwar ebenfalls involviert, aber weder umfassend informiert noch in einer entscheidenden Rolle an den Ereignissen beteiligt. Dies gilt für den Stellvertreter des Schulleiters, der zunächst am 29. Juli 2015 durch den Klassenlehrer informiert wurde und einen ersten, allerdings nur rudimentären Einblick in den Raum erhielt und die Angelegenheit in der Folge zuständigkeitshalber dem Schulleiter überliess, für die Leiterin des Schulamts, die zwar ebenfalls früh, aber nur vage informiert wurde, für den Generalsekretär der FPI, der mindestens teilweise über die direktionsinternen Schritte informiert, aber nicht aktiv mit dem Fall befasst war, sowie für die Präsidentin der Schulkommission, die zwar nach dem Krisenkonzept hätte beigezogen werden müssen, aber eben nicht wurde und in operativen Belangen über keine weiteren Zuständigkeiten verfügte.

4.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragen

265 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende zusammenfassende Antworten auf die eingangs gestellten Fragen zur Beurteilung der Situation:

4.4.1 Frage 1: Informationsfluss

War der Informationsfluss korrekt und angemessen? Insbesondere: Sind Informationen richtig und rechtzeitig an andere Stellen weitergeleitet worden?

- 266 Nein, der Informationsfluss war nicht korrekt und nicht angemessen. Die Bereichsleiterin ISB hätte angesichts der konkreten Situation (Ausstattung des Raums im Untergeschoss der Schulanlage Sonnenhof) unabhängig von einem (nicht anzunehmenden) objektiven Gefährdungspotenzial und unabhängig von der angezeigten personalrechtlichen „Erledigung“ (z.B. durch eine Umplatzierung des Hauswarts) umgehend informiert werden müssen und können, verfügte aber lange Zeit nicht über die nötigen Informationen. Zwischen der Direktion BSS (mit Einschluss der Schulorgane), die mehr oder weniger über die nötigen Informationen verfügte, einerseits und der für die Massnahmen zuständigen Direktion FPI andererseits bestand offenkundig ein „Kommunikationsproblem“. Die mangelhafte Information und nicht zögerliches Verhalten informierter Stellen war, vom Schulleiter einmal abgesehen, im vorliegenden Fall das Hauptproblem.
- 267 Der Informationsfluss war auch insofern nicht korrekt, als der Schulleiter entgegen dem verbindlichen Krisenkonzept des Schulkreises das Krisenbewältigungsteam nicht informierte und einberief, das über weitere Schritte und Massnahmen hätte entscheiden müssen. Der Schulleiter handelte und entschied vielmehr allein, wer zu informieren ist. Er informierte zwar den Generalsekretär BSS, der aber in der Sache nicht zuständig war und auch aus rechtlichen Gründen andere Stellen nicht ohne Weiteres (umfassend) informieren durfte, nicht aber, wie mindestens sachlich zwingend geboten, die Bereichsleiterin, die dem Hauswart in der Linie vorgesetzt und damit für Massnahmen zuständig war, soweit nicht bereits er selbst hätte eingreifen können.
- 268 Zu andern Personen mag im Nachhinein kritisiert werden, sie hätten aufgrund ihres Kenntnisstands früher und deutlicher, insbesondere über die Ausstattung des Raums und die darin befindlichen Gegenstände, informieren und ihre Forderungen noch expliziter stellen (Generalsekretär BSS) oder in einzelnen Punkten etwas hellhöriger sein müssen (Bereichsleiterin ISB, Leiter Personal- und Lohnwesen). Der Generalsekretär BSS war zwar sehr früh über die Situation informiert und hätte die Bereichsleiterin ISB wohl an sich entsprechend orientieren können. Sein Zuwarten in der ersten Phase erscheint allerdings nachvollziehbar, zumal er schon bald, noch während der Sommerferien, vom Schulleiter erfuhr, dass die Kantonspolizei Entwarnung gegeben habe. Später versuchte er, die Bereichsleiterin oder, über die Direktorin BSS, den Direktor FPI zum Handeln zu bewegen, doch hörten diese Personen „die Alarmglocken“ offenbar nicht. Dies war ihm aber offenkundig lange Zeit, bis zum 13. Oktober 2015, nicht bewusst. Zu beachten ist überdies, dass ihm in rechtlicher Hinsicht mangels Zuständigkeit in der Sache selbst eine gewisse Zurückhaltung, insbesondere in Bezug auf die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten, geboten war, auch wenn aus einer „Aussensicht“ nicht leicht nachvollziehbar erscheint.
- 269 Generell ist zu berücksichtigen, dass es im Nachhinein immer verhältnismässig einfach ist, „Kommunikationsspannen“ zu identifizieren, und dass die subjektive Wahrnehmung der Beteiligten durchaus unterschiedlich sein kann. Dies gilt für den Informationsfluss sowohl zwischen dem Generalsekretär BSS und den Mitarbeitenden der FPI als auch zwischen der Direktorin BSS und dem Direktor FPI. Dazu kommt, dass die Situation im „Fall Sonnenhof“ objektiv keineswegs so eindeutig war, wie die zuweilen verwendete Bezeichnung „Sexraum“ vermuten lassen könnte. Die glaubwürdigen Angaben des Hauswarts zu seiner Betätigung im Raum mussten bei seinen Gesprächspartnern, die nicht mehr wussten, kaum den Verdacht wecken, er habe im Raum Gegenstände mit inakzeptablem sexuellen Bezug oder gar pornografische Bilder gelagert. Für die Bereichsleiterin ISB und den Leiter Personal- und Lohnwesen war aufgrund der ihnen

zunächst verfügbaren Informationen und ihrer entsprechenden – objektiv unzutreffenden – Einschätzung der Situation jedenfalls nicht offensichtlich, dass sich vertiefte Abklärungen aufdrängten.

4.4.2 Frage 2: Externe Kontakte

Wie sind die Kontakte zu Stellen ausserhalb der Stadtverwaltung (Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Erziehungsdirektion inkl. Schulinspektorat) zu beurteilen?

- 270 Insgesamt bestanden eher wenig Kontakte zu Stellen ausserhalb der Stadtverwaltung. Die Meldung des Schulleiters an die Kantonspolizei war korrekt und angezeigt. Grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass die „Entwarnung“ der Kantonspolizei vom 7. August 2015, die in ähnlicher Weise später auch der Bereichsleiterin ISB mitgeteilt wurde, beruhigend wirkte. Der Schulleiter hätte diese Auskunft angesichts seiner Kenntnisse aus eigener Wahrnehmung dennoch nicht zum Anlass nehmen dürfen, auf weitere Vorkehren zu verzichten und andere Stellen nicht zu informieren. Für die Bereichsleiterin ISB stellt sich die Situation anders dar, weil sie keine Kenntnis von der Ausstattung des Raums hatte.
- 271 Die Auskunft der Kantonspolizei als solche ist in der Form, wie sie durch die Polizei selbst dargestellt wird, nämlich als Beurteilung (nur) aus polizeilicher Sicht, nicht zu beanstanden. Ebenso erteilten die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft zutreffende Auskünfte zur Rechtslage betreffend Akteneinsicht. Dass die Staatsanwaltschaft die Schule bzw. die Stadt nicht von sich aus über den Strafbefehl informierte, entspricht der geltenden Weisung des Generalstaatsanwalts vom 30. Oktober 2010, die eine Information lediglich über strafbare Handlungen von Lehrpersonen vorsieht. Die Direktorin BSS und der Direktor FPI sind in dieser Sache wie erwähnt bei der Staatsanwaltschaft vorstellig geworden (vorne Ziffer 2.8.10).
- 272 Zum Kontakt zur Erziehungsdirektion und insbesondere zum Schulinspektorat ergeben sich keine besonderen Bemerkungen und jedenfalls keine Kritik. Das Schulinspektorat wurde aufgrund des Gerüchts, es sei ein behindertes Kind vergewaltigt worden, am 13. November 2015 mit der Forderung nach einem Arealverbot aktiv. Diese Forderung wurde durch den Generalsekretär BSS umgehend an die Bereichsleiterin ISG weitergeleitet, welche noch am gleichen Tag ein solches Verbot mündlich aussprach. Das Verbot war schliesslich Teil der Vereinbarung, die drei Tage später abgeschlossen wurde. Im Weiteren wirkte das Schulinspektorat beim Wiedereinstieg des Klassenlehrers konstruktiv mit, insbesondere durch die Organisation der Aussprache vom 15. Januar 2016.

4.4.3 Frage 3: Vorkehren

Wie sind die getroffenen Vorkehren gegenüber dem betroffenen Hauswart zu beurteilen? Insbesondere: Ist rechtzeitig reagiert worden? Sind die richtigen Anordnungen getroffen worden?

- 273 Mit Blick auf die angezeigten Vorkehren sind vorweg zwei Aspekte zu unterscheiden, nämlich die Existenz des Raums mit seiner Ausstattung bzw. dessen objektive (Un-)Verträglichkeit mit dem Schulbetrieb einerseits und konkrete (personalrechtliche) Massnahmen gegenüber dem Hauswart andererseits. Eine Bereinigung der tatsächlichen Situation in der Schulanlage Sonnenhof wäre an sich durchaus mit einer anderweitigen Lösung betreffend den Einsatz des Hauswarts – unter gebührender Berücksichtigung seiner Persön-

lichkeitsrechte – vereinbar gewesen.

- 274 Die richtigen Vorkehren sind am Schluss getroffen worden, allerdings viel zu spät. Zunächst bestand nach Beurteilung des Unterzeichnenden kein Grund, die Räumung nicht bereits auf den Schulbeginn nach den Sommerferien zu veranlassen, was auch nach dem 7. August 2015 durchaus noch möglich gewesen wäre. Massnahmen gegenüber dem Hauswart in Form der Freistellung und eines Arealverbots wurden aufgrund mangelhafter Information der zuständigen Stellen erst nach knapp bzw. mehr als drei Monaten nach der Entdeckung des Raums angeordnet. Ursächlich für die Verzögerung dieser weiteren Massnahmen war wie erwähnt nicht zögerliches Verhalten informierter zuständiger Stellen, sondern das Informationsdefizit.
- 275 Nicht zu beanstanden ist demgegenüber der Umstand, dass der Hauswart und seine Familie die Dienstwohnung im Schulhaus Laubegg erst Mitte Dezember 2015 verlassen mussten (verbunden mit einem Verbot, sich zu Unterrichtszeiten auf dem Schulgelände aufzuhalten). Eine objektive Gefährdung des Schulbetriebs oder von Schülerinnen oder Schülern konnte im November 2015 ausgeschlossen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hätte eine frühere Beendigung des Benützungs- bzw. Mietverhältnisses kaum zugelassen.
- 276 Problematisch war vor allem, dass nach der Entdeckung des Raums und der darin befindlichen, für ein Schulareal nicht tolerierbaren Gegenstände bis zur Freistellung des Hauswarts sehr viel Zeit verstrich. Mit einem umsichtigen und entschlossenen Verhalten hätten zahlreiche Gerüchte und Verdächtigungen, die entsprechende Verunsicherung unter Schülerinnen und Schülern und unter Eltern sowie die fatalen Folgen für den Hauswart selbst aller Voraussicht nach vermieden werden können. Solche Vorkehren wären auch im Rahmen einer Weiteranstellung des Hauswarts bei der Stadt möglich gewesen, beispielsweise mit einer Umplatzierung an einen geeigneten Ort.
- 277 Zu dieser Verzögerung hat in erster Linie der Schulleiter beigetragen, der die für personalrechtliche Massnahmen zuständigen Stellen überhaupt nicht informierte und sich später trotz eindringlichem Appell des Generalsekretärs BSS weigerte, den Hauswart zu einer freiwilligen Umplatzierung zu bewegen oder die Linenvorgesetzte zu den angezeigten Massnahmen zu veranlassen. Er hätte es nach der Überzeugung des Unterzeichnenden in der Hand gehabt, nach ersten Abklärungen die nötigen Vorkehren in die Wege zu leiten oder leiten zu lassen, womit die Angelegenheit mit einiger Wahrscheinlichkeit auch ohne grosse „Öffentlichkeitswirkung“, Verunsicherungen unter der Schülerschaft und Eltern und wilde Gerüchte geregelt hätte werden können, blendete aber statt dessen – wohl im Bestreben, die Persönlichkeit des Hauswarts zu schützen und diesen vor unzutreffenden Verdächtigungen in Schutz zu nehmen – die tatsächliche objektive Situation offenbar mehr oder weniger aus. Der Schulleiter ist mit diesem Verhalten seiner Verantwortung für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule und damit für das Wohlbefinden und die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und für die Führung des Hauswarts in betrieblichen Belangen nicht nachgekommen, obwohl er die tatsächlichen Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung sehr genau kannte.
- 278 Im Sinn eines natürlichen Kausalzusammenhangs trug auch das Verhalten anderer Stellen zur Verzögerung bei. An sich wären explizitere Hinweise des Generalsekretärs BSS und mehr „Hellhörigkeit“ auf der Seite der FPI möglich gewesen. Dass die Mitarbeitenden der FPI aufgrund ihrer mangelnden Kenntnis

über die konkrete Ausstattung des Raums, verbunden mit den Informationen über die besondere Veranlagung des Hauswirts und die entsprechenden Angaben zu seiner Betätigung im Raum vorerst wenig Anlass zu einem Einschreiten sahen, erscheint indes nachvollziehbar. Schlichtweg mangelnde Sensibilität oder Untätigkeit kann den genannten Personen sicher nicht vorgeworfen werden. Insgesamt war das Engagement aller Beteiligten mehr als beachtlich. Aktenkundig ist, dass sich insbesondere die Bereichsleiterin ISB und der Generalsekretär BSS und später auch der Leiter Personal- und Lohnwesen sowie der Generalsekretär FPI sehr intensiv, nicht selten zu Nachtzeiten und teilweise auch während der Ferien, mit der Angelegenheit befassten und offenkundig bestrebt waren, ihre Verantwortung in der gegebenen Situation wahrzunehmen.

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1 Ergebnis

279 Ausser Frage steht nach dem Ausgeführten, dass die erforderlichen Vorkehren im „Fall Sonnenhof“, objektiv betrachtet, viel zu spät erfolgten. Ursächlich für die Verzögerung war im Wesentlichen die mangelhafte Information der dafür zuständigen Stellen.

280 Die mangelhafte Information war in erster Linie das Ergebnis des (Informations-)Verhaltens des Schulleiters, aber auch der „Kommunikationsprobleme“ zwischen den Direktionen BSS und FPI. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass der Raum im Untergeschoss der Schulanlage und die Betätigung des Hauswerts nicht dem entsprachen, was in der Öffentlichkeit teilweise kommuniziert oder vermutet wurde. Zwar waren die Ausstattung des Raums, die Existenz von Utensilien mit klar sexuellem Bezug, insbesondere die (frühere) Existenz von Fotografien mit kinderpornografischen Darstellungen, und die weitere Präsenz des Hauswerts in der Schulanlage objektiv unvereinbar mit dem Schulbetrieb, doch war der Raum sicher nicht in erster Linie, wie teilweise dargestellt, ein „Sexraum“. Der Hauswart lebte darin vielmehr in erster Linie eine persönliche Veranlagung ohne Bezug zu Sexualverhalten und ohne „Aussenwirkung“ aus. Dass von ihm oder seiner Betätigung eine Gefahr für Dritte, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, ausging, kann nach allem, was die Untersuchung ergeben hat, ausgeschlossen werden. Dies mag das „Kommunikationsproblem“ zwischen den Direktionen und teilweise auch das Verhalten des Schulleiters erklären. Die bedauerliche und inakzeptable Tatsache, dass die erforderlichen Massnahmen viel zu spät ergriffen worden sind, ist sicher nicht in erster Linie das Ergebnis von Gleichgültigkeit oder Passivität der Beteiligten. Wäre der Raum tatsächlich in erster Linie der angebliche „Sexraum“ gewesen, wären die Informationsspannen kaum in dieser Form aufgetreten, womit sich die Geschichte mit einiger Sicherheit anders entwickelt hätte.

5.2 Zur Information / Kommunikation im Besonderen

281 Die Kommunikation verlief auch abgesehen vom verwaltungsinternen Informationsfluss sicher nicht optimal. Der „Fall Sonnenhof“ führt beispielhaft vor Augen, welche Folgen eine fehlende oder unzutreffende Information Betroffener oder der Öffentlichkeit haben kann. Eine mangelhafte Information ist erfahrungsgemäss generell und war auch im vorliegenden Fall geeignet, ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse Unsicherheit zu stiften und entsprechende Gerüchte zu schüren, im vorliegenden Fall bis hin zum Verdacht, der Hauswart und eine Lehrperson hätten ein behindertes Schulmädchen vergewaltigt. Andererseits ist die (späte) Information der Eltern und weiterer Kreise von verschiedenen Seiten, die sich teilweise auch kritisch geäussert haben, schliesslich ausdrücklich gelobt worden. Beides zeigt, dass die Bedeutung einer sachgerechten und rechtzeitigen Information kaum zu überschätzen ist.

282 Kritik verdient nach Auffassung des Unterzeichnenden insbesondere auch die Tatsache, dass die **Lehrerschaft im Schulhaus Sonnenhof** abgesehen von einzelnen Lehrpersonen erst am 26. Oktober 2015, d.h. rund drei Monate nach der Entdeckung des Raums, informiert wurde. In einer Situation, in der bekanntermassen Filme und evtl. auch Fotografien mit Aufnahmen pornografischer Darstellungen unter Schülern kursieren, darf es nicht sein, dass die Lehrpersonen, die in erster Linie Ansprechpersonen für die

Schüler und die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind, über die Vorkommnisse überhaupt nicht informiert werden. In einem gewissen Sinn können Lehrpersonen in derart heiklen Situationen durchaus auch eine „Ombudsfunktion“ übernehmen (gegenüber der teilweise angeregten Schaffung besonderer Ansprechstellen ist der Unterzeichnende tendenziell skeptisch, zumal die Stadt bereits eine Ombudsperson kennt, vgl. Art. 133 GO und das Reglement vom 23. Juni 1994 über die Ombudsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR).⁶²

283 In Bezug auf die Information der Öffentlichkeit mit Einschluss der Eltern ist es sicher richtig, dass grundsätzlich **die in der Sache zuständigen Stellen informieren**. Dies war im vorliegenden Fall angesichts der differenzierten Zuständigkeiten (schon innerhalb der BSS aufgrund der geltenden Schulorganisation, aber auch direktionsübergreifend) allerdings besonders anspruchsvoll und gab auch Anlass zu entsprechenden internen Auseinandersetzungen. Eine Schwierigkeit bestand wohl darin, dass die Angelegenheit von der Öffentlichkeit in erster Linie als „Schulproblem“ wahrgenommen wurde, aber Vorkehren im Zuständigkeitsbereich einer andern Direktion betraf.

284 Eine weitere Schwierigkeit bestand im vorliegenden Fall darin, dass die (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben und namentlich das Datenschutzrecht der Information und Kommunikation Grenzen setzen und aus rechtlicher Sicht dementsprechend keineswegs der Grundsatz „Je mehr, desto besser“ gilt, was allerdings in weiten Kreisen oft auf wenig Verständnis stösst. Nach der Beurteilung des Unterzeichnenden wäre eine frühere adäquate Information indes auch unter Beachtung der (datenschutz-)rechtlichen Vorgaben möglich gewesen. Das Datenschutzrecht will den Informationsfluss nicht, wie oft vermutet oder befürchtet, aus Prinzip behindern, sondern **regeln**.

5.3 Bedarf nach weiteren Abklärungen / Untersuchungen?

285 Theoretisch sind weitergehende Abklärungen denkbar, beispielsweise eine förmliche amtliche Untersuchung mit dem Ziel, mittels prozessualer Zwangsmassnahmen die Punkte zu klären, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung offen gelassen werden müssen, beispielsweise betreffende die Vorgeschichte und allfällige Kenntnisse über den ersten Einbruch von 2014 oder den genauen Inhalt der Gespräche und Telefonate zwischen der BSS und der FPI. Gewinn bringend wären solche Abklärungen nach Beurteilung des Unterzeichnenden aber nicht. Aus dem festgestellten Sachverhalt geht hinreichend klar hervor, wo die Probleme lagen. Zu berücksichtigen ist überdies, dass die Ereignisse in der Schulanlage Sonnenhof kaum – sofern es einen solchen gibt – der „klassische Fall“ pornografischer Betätigung war. Aus den konkreten Vorkommnissen als solchen können deshalb nur beschränkt verallgemeinerungsfähige sachdienliche Folgerungen für die Zukunft im Sinne von lessons learned gezogen werden.

⁶² SSSB 152.07.

5.4 Sanktionen?

- 286 Erwogen werden könnte, festgestelltes fehlerhaftes Verhalten in Form einer Disziplinar massnahme⁶³ zu sanktionieren. In der Stadt Bern gilt als Disziplinarfehler jede schuldhaft Verletzung der Dienstpflichten, die geeignet ist, die ordnungsgemässe Tätigkeit, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit der Stadt zu beeinträchtigen (Art. 72 Abs. 1 PRB). Die möglichen Disziplinar massnahmen richten sich nach Art. 55 PRB; sie setzen ein durchgeführtes Disziplinarverfahren voraus, das grundsätzlich nach den Regeln des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶⁴ durchzuführen ist (Art. 73 PRB). Lehrpersonen mit Einschluss der Schulleitungen unterstehen nicht dem städtischen Personalrecht, sondern dem kantonalen Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG).⁶⁵ (Art. 2 Abs. 2 LAG). Die Anstellungsbehörde kann Lehrpersonen, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder durch ihr Verhalten Würde und Ansehen der Schule gefährden, einen schriftlichen Verweis erteilen (Art. 23 Abs. 3 LAG). Denkbare weitere Sanktionen gemäss LAG sind die der Entzug der Unterrichtsberechtigung (Art. 23a Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 Bst. b LAG) oder, im Hinblick auf eine Beendigung des Anstellungsverhältnisses,⁶⁶ die Einstellung im Amt (Art. 10 Abs. 4 LAG).
- 287 Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angestellten im öffentlichen Dienst will das ordnungsgemässe Funktionieren und das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der Verwaltung gewährleisten und künftige Pflichtverletzungen verhindern⁶⁷ bzw. – im Fall einer begangenen Pflichtverletzung – die gestörte Ordnung in der Verwaltung bzw. deren Ansehen in der Öffentlichkeit wiederherstellen und die fehlbaren Personen zur Besserung erziehen.⁶⁸ Das Disziplinarrecht verfolgt damit einen **präventiven Zweck**⁶⁹ und kommt deshalb in aller Regel nur zur Anwendung, solange die betreffende Person noch im Amt ist. Im Disziplinarrecht gilt überdies das **Opportunitätsprinzip**. Auf ein Disziplinarverfahren und auf Sanktionen kann verzichtet werden, wenn sich das Ziel der ordnungsgemässen Verwaltung auf andere Weise erreichen lässt. Ein Verzicht auf eine Sanktion kann aber auch dann, wenn die Voraussetzungen an sich erfüllt wären, rechtlich geboten sein. Führen mildere Massnahmen ebenso zum Ziel, wäre eine disziplinarische Sanktion, weil nicht erforderlich, unverhältnismässig⁷⁰ und damit rechtswidrig (Art. 5 Abs. 2 BV).

⁶³ Für den Besitz der Bilder mit kinderpornografischen Darstellungen ist der Hauswart mit dem Strafbefehl vom 31. August 2015 rechtskräftig verurteilt worden. Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, wie sich eine der betroffenen Personen im Zusammenhang mit dem „Fall Sonnenhof“ strafrechtlich oder vermögensrechtlich verantwortlich gemacht haben könnte.

⁶⁴ BSG 155.21.

⁶⁵ BSG 430.250.

⁶⁶ Art. 10 befindet sich im Abschnitt über die Entstehung, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses des LAG und weist folgenden Wortlaut auf: „Wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Lehrkraft bis zur Auflösung der Anstellung im Amt einstellen. Sie kann für diese Zeit das Gehalt ganz oder teilweise kürzen.“

⁶⁷ FRITZ GYGI, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 334; Ausführlich WALTER HINTERBERGER, Disziplinarfehler und Disziplinar massnahmen im Recht des öffentlichen Dienstes, unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des Bundes und des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1986.

⁶⁸ FELIX HAFNER, Öffentlicher Dienst im Wandel – Stellung und Funktion des öffentlichen Dienstverhältnisses im demokratisch-pluralistischen Gemeinwesen, in: ZBI 93/1992, S. 481 ff., 497.

⁶⁹ WICHTERMANN, Kommentar GG, Art. 80 N 5.

⁷⁰ Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass staatliche Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Ver-

- 288 Ein fehlerhaftes Verhalten muss nach der hier vorgenommenen Beurteilung namentlich dem Hauswart und dem Schulleiter angelastet werden. Eine disziplinarische Sanktion fällt in beiden Fällen indes aus rechtlichen Gründen ausser Betracht oder ist jedenfalls nicht angezeigt. Im Fall des Hauswarts gilt dies schon deshalb, weil dieser seit Ende Februar 2016 nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt steht, aber auch deshalb, weil die Folgen seines Verhaltens mit der Vereinbarung vom 16. November 2015 abschliessend geregelt worden sind. Ein Zurückkommen auf diese Regelung wäre jedenfalls unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) nicht zu vertreten. Im Fall des Schulleiters wäre theoretisch ein Verweis der Schulkommission als Anstellungsbehörde (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. g SR) denkbar. Ein Entzug der Unterrichtsberechtigung oder eine Einstellung im Amt wäre wie erwähnt nur unter besonderen (strengen) Voraussetzungen möglich und könnte überdies nicht durch die Stadt bzw. die zuständige städtische Stelle verfügt, sondern lediglich bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern beantragt werden (vgl. Art. 23a Abs. 1 LAG: „Die zuständige Direktion ...“).⁷¹ Alle Sanktionen setzen auf jeden Fall ein förmliches Disziplinarverfahren nach den Regeln des VRPG voraus, dass entweder durch die Schulkommission (im Fall des Verweises) oder die ERZ (im Fall des Entzugs der Unterrichtsberechtigung oder der Einstellung im Amt) durchzuführen wäre und einige Zeit in Anspruch nähme. Eine Sanktion dürfte dementsprechend kaum vor dem altersbedingten Ende der Anstellung (Ende Juli 2016) rechtskräftig verfügt werden können, womit eine Disziplinierung nicht mehr möglich wäre. Möglich wäre sie allenfalls kurze Zeit vor dem Altersrücktritt; sie wäre diesfalls aber unverhältnismässig, weil nicht mehr geeignet, eine Verbesserung mit Blick auf die Zukunft zu bewirken. Unter diesen Umständen muss nicht näher geprüft werden, ob die materiellen Voraussetzungen für eine disziplinarische Sanktion erfüllt wären.
- 289 Im Fall der übrigen Beteiligten ist eine disziplinarische Sanktion nach der Beurteilung des Unterzeichnenden kein Thema.

5.5 Regelungs- oder Handlungsbedarf

5.5.1 Zuständigkeiten

- 290 Die städtische Zuständigkeitsordnung und die verhältnismässig komplizierten Strukturen stellten im „Fall Sonnenhof“ zweifellos eine Erschwernis dar. Abgesehen von (wohl nicht undenkbaren) „betrieblichen“ Vorkehrungen der Schulleitung waren für personalrechtliche Massnahmen Stellen einer andern Direktion (FPI) zuständig. Dieser Umstand allein hätte ein rasches Handeln allerdings nicht verunmöglicht. Wie die Reaktionen der Bereichsleiterin ISB zeigen, bestand auf der Seite der FPI durchaus die Bereitschaft, auf eine (bekannte) Situation rasch und entschieden zu reagieren. Umgekehrt sah der Schulleiter, der über die erforderlichen Informationen verfügte, bis zum Bekanntwerden des Strafbefehls keinen Anlass zu Vorkehrungen gegenüber dem Hauswart. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dass eine andere Unterstellung des Hauswarts im vorliegenden Fall das Problem gelöst bzw. vermieden hätte. Zu berücksichtigen ist überdies, dass – wie der Direktor FPI und die Bereichsleiterin ISB betonen – die personalrechtliche Unter-

hältnis zu den eingesetzten Mitteln stehen. Ein Eingriff in Grundrechte darf in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich; statt vieler BGE 128 II 292 E. 5.1 S. 297 f.

⁷¹ DANIEL VON KAENEL/HANS-ULRICH ZÜRCHER, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 49 ff. N 121.

stellung der Hauswirtschaft unter Immobilien Stadt Bern sachliche durchaus Sinn machen dürfte, namentlich im Hinblick auf die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaften und auf Renovationen.

291 Fragen können zur **städtischen Schulorganisation** gestellt werden, die noch stark durch die frühere kantonale Volksschulgesetzgebung geprägt ist, nach welcher die Schulkommission gewissermassen die Funktion eines „Gemeinderats für die Schule“ innehatte. Der Generalsekretär und auch die Direktorin BSS hielten Massnahmen für unbedingt erforderlich, hatten aber abgesehen von Appellen und der Weitergabe von Informationen keine Handhabe, um Vorkehren gegen den Willen des Schulleiters zu veranlassen oder durchzusetzen. Dies wirkte sich nicht nur auf das Tätigwerden (oder Nichttätigwerden) der Bereichsleiterin ISB, sondern später auch auf die Kommunikation (Aufschalten von Zusatzinformationen für Eltern auf der Website) aus. Die Situation, dass die Direktorin BSS die politische Verantwortung für ihre Direktion trägt, aber nicht die Möglichkeit hat, die nötigen Massnahmen, namentlich der Schulleitung, in operativen Belangen zu veranlassen, mag aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zu befriedigen und widerspricht auch dem staatsrechtlich anerkannten Grundsatz, wonach Aufgaben, Befugnis und Verantwortung zuständigkeitsrechtlich immer in Einklang zu bringen sind.⁷² Hinzu kommt, dass die der Schulleitung vorge setzte Schulkommission als Milizgremium in Krisensituation sicher eher an Grenzen stösst als eine professionelle Verwaltung. Dieses Problem hat in der Befragung nicht zuletzt auch die Präsidentin der Schulkommission selbst angesprochen. Die Leiterin des Schulamts sieht den „Dreh- und Angelpunkt von vielen Problemen“ ebenfalls in den „nicht mehr zeitgemässen Führungsstrukturen in der Schule“, die zu Unklarheiten in Bezug auf die Verantwortung der einzelnen Stellen führe.

292 Nach der Lockerung der kantonalen Vorgaben im Rahmen von REVOS 08 haben zahlreiche Gemeinden ihre Schulorganisation angepasst, bis hin zu einer Regelung, wonach das zuständige Gemeinderatsmitglied die Funktion der ehemaligen Schulkommission übernommen hat (z.B. Nidau, Evilard). Mit der Einbindung der Schulleitungen in eine einheitliche kommunale Schulorganisation – nahelegend wäre im Fall der Stadt Bern wohl eine Eingliederung in das Schulamt – haben Gemeinden soweit bekannt gute Erfahrungen gemacht. Bekanntlich hat jede Organisation, auch mit Blick auf „die Politik“, aber stets ihre Vor- und Nachteile. Demensprechend sind (Vor-)Urteile zur richtigen Organisation sicher „mit Vorsicht zu geniessen“. Dennoch dürfte der status quo auch nicht schlichtweg ein Tabu sein. Beispiele aus andern (grösseren) Gemeinden legen die Vermutung nahe, dass eine klare Eingliederung der Schulen und ihrer Organe in die Verwaltungsorganisation unter den politisch verantwortlichen Personen gerade auch in einigermassen vergleichbaren, kommunikativ anspruchsvollen Situationen hilfreich sein kann.

5.5.2 Personalrecht

293 Das städtische Personalrecht bietet nach Beurteilung des Unterzeichnenden hinreichende Möglichkeiten zur Bewältigung heikler Situationen. Abgesehen von der im vorliegenden Fall gewählten Freistellung und einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses hätte beispielsweise die Möglichkeit der Zuweisung einer andern Arbeit bzw. einer Umplatzierung bestanden (Art. 60 PRB, Art. 17 ff. PVO; vgl. auch vorne

⁷² Nicht mehr ganz neu, aber immer noch „gültig“ PETER SALADIN, in: Jean-François Aubert et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1987 ff., Art. 3 N 81.

Ziffer 3.1.4), die nach dem Urteil der befragten Personen der FPI an sich durchaus auch eine mögliche Option gewesen wäre. Bei Bedarf bestehen auch repressive Mittel zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit (vgl. Art. 70 ff. PRB; zur disziplinarischen Verantwortlichkeit vorne Ziffer 5.4) mit Einschluss vorsorglicher Massnahmen (Art. 74 PRB). Das nötige personalrechtliche Instrumentarium ist somit vorhanden. Für Lehrpersonen mit Einschluss der Schulleitungen gilt ohnehin kantonales Recht (LAG, LAV).

5.5.3 Präventive Massnahmen

- 294 Zu vorbeugenden Massnahmen ist vorweg festzuhalten, dass es **keine absolute Garantie** dafür geben kann, dass sich ein unerwünschtes Vorkommnis wiederholt – auch nicht im „absoluten Staat“, den niemand will. Präventiven Vorkehren sind aber auch aus rechtlichen Gründen Grenzen gesetzt; sie müssen nach Art. 5 Abs. 2 BV immer verhältnismässig und damit für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet und notwendig und überdies für die Betroffenen zumutbar sein.⁷³
- 295 Im vorliegenden Fall ist bemerkenswert, dass der Hauswart innerhalb einer Schulanlage während Jahren unbemerkt einen Raum mit problematischer Ausstattung betreiben konnte und dass die (private) Benützung des Raums weder geregelt noch irgendwem bekannt war. Denkbar, aber nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wohl „über das Ziel hinaus geschossen“ wäre ein generelles Verbot privater Benützung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Räume in öffentlichen Gebäuden dürfen aber keine „Blackbox“ sein. Angezeigt und auch verhältnismässig (weil geeignet und erforderlich, um Vorkommnisse wie den „Fall Sonnenhof“ zu vermeiden) ist eine **vollständige Erfassung solcher Räume und der Art ihrer privaten Benützung** durch Immobilien Stadt Bern. Die private Benützung wäre auch, anders als dies im „Fall Sonnenhof“ zutraf, in den einschlägigen Bestimmungen (z.B. „Bestimmungen für die Benützung der Dienstwohnungen“) zu **regeln**.
- 296 Ein gewisses „Missbrauchspotenzial“ dürfte bereits die Tatsache bergen, dass sich **Dienstwohnungen in Schulgebäuden** befinden, weil die Hemmschwelle für einen Missbrauch anderer Räume mit deren Nähe zur Wohnung tendenziell steigen dürfte. Dementsprechend wird auch in anderem Zusammenhang (z.B. Einrichtungen der institutionellen Sozialhilfe) diskutiert, ob Dienstwohnungen ganz grundsätzlich opportun sind. Für eine Dienstwohnung mögen Gründe sprechen, namentlich die Erreichbarkeit der betreffenden Person. Allerdings kann diese Erreichbarkeit auch gewährleistet sein, wenn eine Person nicht auf dem Gelände selbst, sondern in der Nähe wohnt. Im Fall der Schulen dürfte, ganz abgesehen von solchen Überlegungen, beispielsweise auch der notorische Raumbedarf der Schulen die Existenz von Dienstwohnungen unter Druck kommen lassen.
- 297 Einem Missbrauch im Rahmen privater Benützung kann wohl bis zu einem gewissen Grad durch eine **Sensibilisierung der Benützenden**, insbesondere auch mit geeigneten Hinweisen auf mögliche Folgen einer unzulässigen Verwendung, vorgebeugt werden. Ob eine solche Massnahme den „Fall Sonnenhof“ allenfalls verhindert hätte, bleibt Spekulation; ausgeschlossen ist dies aber sicher nicht.

⁷³ Das Gebot der Verhältnismässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 BV verlangt, dass staatliche Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln stehen. Ein Eingriff in Grundrechte darf in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich; statt vieler BGE 128 II 292 E. 5.1 S. 297 f.

298 Weitere mögliche präventive Massnahmen sind **zusätzliche Informationen über Personen**, z.B. im Rahmen der Anstellung oder im Fall von strafbaren Handlungen. Im ersten Fall ist etwa an das Erfordernis zu denken, dass der Bewerbung um eine Anstellung ein Strafregisterauszug beizulegen ist. Dieses Erfordernis kann wohl für bestimmte sensible Funktionen sinnvoll sein, wirft aber auch rechtliche Fragen (Verhältnismässigkeit) auf, insbesondere deshalb, weil eine Strafe unter Umständen mit der beruflichen Tätigkeit nichts zu tun hat. Angaben zu polizeilichen Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und entsprechenden Strafen sind immerhin besonderes schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. d KDSG). Eine Kenntnis über verhängte Strafen, die in einem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, ist grundsätzlich sicher erwünscht. Hier stellt sich in erster Linie das Problem, dass die Stadt beschränkten Einfluss auf den Informationsfluss hat, weil die Information grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich anderer Stellen, namentlich der Strafverfolgungsbehörden, liegt. Immerhin bestehen, wie auch der „Fall Sonnenhof“ lehrt, nach den Bestimmungen über die Öffentlichkeit von Strafverfahren (Art. 69 StPO) gewisse Möglichkeiten, sich über den Ausgang eines Verfahrens zu orientieren.

299 Der Direktor FPI hat in der Befragung angegeben, er habe die erwähnten Massnahmen grösstenteils bereits veranlasst oder in Aussicht genommen, was zu begrüssen ist. In Bezug auf die Dienstwohnungen ist indes zu Recht bemerkt worden, dass eine sofortige Umsetzung schon aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kaum möglich sein wird. Betreffend die Meldung von Strafverfahren gegen die Hauswirtschaft sind die Direktorin BSS und der Direktor FPI bereits bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons vorstellig geworden.

5.5.4 Vorgaben zum Vorgehen in Krisensituationen

300 Kaum ein Problem waren im vorliegenden Fall fehlende Vorgaben zum Vorgehen. Nach Beurteilung des Unterzeichnenden hätten bereits die gesetzlichen Vorgaben des VSG zum Schulbetrieb und der gesunde Menschenverstand geboten, die Situation in objektiver Hinsicht – mit gebührender Rücksichtnahme auf die Person des Hauswirts – möglichst umgehend zu bereinigen. Dazu kommt, dass ein verbindliches Krisenkonzept des Schulkreises Kirchenfeld-Schosshalde besteht, welches das Vorgehen mindestens teilweise vorgegeben und auf jeden Fall die umgehende Einberufung des Krisenbewältigungsteams vorgeschrieben hätte. Das Problem war im vorliegenden Fall nicht das Fehlen von Vorgaben, sondern die Tatsache, dass diese nicht befolgt worden sind.

301 Selbstverständlich hätte auch mit einer Aktivierung des Krisenbewältigungsteams nicht ohne Weiteres die Garantie bestanden, dass das Problem umgehend und richtig gelöst worden wäre. Immerhin zeigt ein durch die Präsidentin der Schulkommission erwähntes Beispiel von Ende 2015 (bei dem das Konzept eines Schulkreises offenbar erstmals zur Anwendung kam), dass das geltende Krisenkonzept durchaus hilfreich sein kann. Auch in dieser Hinsicht besteht Grund zur Annahme, dass es nicht in erster Linie an Vorgaben, sondern eher an der Fähigkeit oder Bereitschaft mangelte, eine Situation richtig einzuordnen und nach den anwendbaren verbindlichen Vorgaben zu bereinigen. Dies spricht, wie im Fall der privaten Benützung von Räumen in Schulanlagen (vorne Ziffer 5.5.3), für einen gewissen **Bedarf an Sensibilisierung der zuständigen Stellen**. Immerhin wäre unter Umständen eine gesetzliche (reglementarische) Vorgabe dienlich, die – wenn auch nur in erster Linie im Sinne einer Information – auf die Verbindlichkeit

einschlägiger Konzepte verweist.

5.5.5 Information / Kommunikation

- 302 Handlungs- oder Regelungsbedarf besteht nach der Beurteilung des Unterzeichnenden abgesehen von den erwähnten Punkten in erster Linie im Bezug auf die Information / Kommunikation. Mit der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz und den städtischen Vorgaben und Konzepten dürfte das nötige rechtliche Instrumentarium bestehen. Im „Fall Sonnenhof“ ist die mangelnde Nilnformation wiederholt mit dem Hinweis auf die Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte des Hauswarts begründet worden. Diese Aspekte sind selbstverständlich stets mit zu berücksichtigen, doch dürfen sie – auch aus datenschutzrechtlicher Sicht – nicht dazu führen, dass zwingend erforderliche oder zumindest sachliche gebotene Informationen zurückgehalten werden. Das Informations- und das Datenschutzrecht verfolgen zwar wie erwähnt unterschiedliche Stossrichtungen, setzen aber grundsätzlich gleichwertige verfassungsrechtliche Prinzipien um und sind deshalb immer in „praktische Konkordanz“ zu bringen (vorne Ziffer 3.2.4). Es sei an dieser Stelle wiederholt: Das Datenschutzrecht will den (nötigen) Informationsfluss nicht unterbinden, sondern **gesetzlich regeln**.
- 303 In der Praxis neigen in der Verwaltung tätige Personen in der Regel im Zweifel zu einer Zurückhaltung in Bezug auf die Weitergabe von Informationen. Dies ist insbesondere deshalb verständlich, weil dies nicht nur Arbeit ersparen mag, sondern weil eine Verletzung des Amtsgeheimnisses strafrechtliche Folgen haben kann und die Praxis des kantonalen Obergericht streng – aus der Sicht des Urteilenden mitunter deutlich zu streng – ist (vorne Ziffer 3.2.5). Hilfreich könnten auch zu diesem Punkt **nähere Informationen und evtl. (Weiterbildungs-)Veranstaltungen** sein. Diesem Zweck soll z.B. das bereits erwähnte „Handbuch Informationsaustausch unter Behörden“ der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion⁷⁴ dienen, das der Kanton im Anschluss an den Bieler „Fall Kneubühl“ im Jahr 2012 herausgegeben hat.
- 304 Zumindest ein gewisser Informations- und Sensibilisierungsbedarf besteht nach dem Ausgeführten insbesondere auch mit Blick auf die **Information der Schulorgane (Schulkommission) und diesen nahe stehenden Stellen** wie des Elternrats.
- 305 Bedrückend ist die Tatsache, dass **Handyfilme und möglicherweise auch Fotos mit problematischen kinderpornografischen Darstellungen** in nicht bekanntem, aber sicher nicht ganz beschränktem Ausmass, unter Schülerinnen und Schülern kursierten. Auch in dieser Hinsicht dürfte eine Sensibilisierung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der Schülerschaft angezeigt sein mit dem Ziel, dass entsprechende Vorkommnisse gemeldet und, soweit möglich, die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Im vorliegenden Fall erfolgte dies, soweit bekannt, bedauerlicherweise überhaupt nicht (wenn auch einzuräumen ist, dass es sicher nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre, das Weiterreichen der Filme oder Fotos zu unterbinden).

⁷⁴ MARTIN BUCHLI/UELI FRIEDERICH, Handbuch Informationsaustausch unter Behörden, hrsg. von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern 2012. Das Handbuch ist auf der Website des Kantons aufgeschaltet: <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/11/2012-11-05-handbuch-infoaustausch-de.pdf>.

- 306 Prüfwert sind aus der Sicht des Unterzeichnenden schliesslich klarere Vorgaben zur **Zuständigkeit zur externen Information**, wenn verschiedene städtische Stellen betroffen sind. Die städtische Informationsverordnung ist in diesem Punkt – naturgemäss und an sich durchaus zu Recht – verhältnismässig allgemein gehalten. Der „Fall Sonnenhof“ zeigt indes, dass die Zuständigkeit insbesondere unter den Direktionen BSS und FPI auch angesichts der geltenden Regelungen in der InfV und ungeachtet der Existenz des städtischen Kommunikationskonzepts umstritten war und dass sich wohl valable Argumente für beide Haltungen finden lassen. Der Umstand, dass drei Elternbriefe innerhalb eines guten Monats in ein und derselben Angelegenheit durch drei verschiedene Stellen unterzeichnet worden sind (der Brief vom 19. November 2015 durch die Bereichsleiterin ISB und den Schulleiter, der Brief vom 2. Dezember durch die Direktorin BSS und den Direktor FPI, der Brief vom 21. Dezember durch die Direktorin BSS), ist aufgrund der Entstehungsgeschichte durchaus nachvollziehbar und lässt sich angesichts der Entwicklung und den tatsächlichen Umständen mit guten Argumenten begründen, könnte aber für „Ueingeweihte“ verwirlich wirken. Bedauerlich wäre dies, wenn damit der (unzutreffende) Verdacht geschürt würde, die Stadt handle nicht nur kommunikativ, sondern auch in der Sache konzeptlos. Die im vorliegenden Fall gemachte Erfahrung, dass die Kommunikation in schwierigen Situationen besonders anspruchsvoll ist, spricht dafür, die Frage der Information und Kommunikation in Ruhe zu prüfen, wenn keine „Feuerwehübungen“ anstehen.
- 307 Zum **Inhalt** allfälliger zusätzlicher Regelungen zur Information und zu den Zuständigkeiten erlaubt sich der Unterzeichnende als Nicht-Fachmann für Kommunikation kein Urteil. Es wäre sicher angezeigt, diese Frage mit dem Leiter Informationsdienst zu klären. Selbstverständlich wären Regelungen auf allfällige Anpassungen der Schulorganisation abzustimmen.

5.6 Empfehlungen

- 308 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich (unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Massnahmen nichts bereits ergriffen worden oder in die Wege geleitet sind) folgende Empfehlungen an den Gemeinderat:
1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Untersuchungsbericht und vom Anhang „Ausführliche chronologische Darstellung des Sachverhalts“, insbesondere auch von den Erkenntnissen zur Betätigung des Hauswarts im Kellerraum in der Schulanlage Sonnenhof.
 2. Der Gemeinderat verzichtet auf weitergehende Untersuchungshandlungen und Abklärungen.
 3. Der Gemeinderat verzichtet darauf, ein Disziplinarverfahren gegenüber einzelnen mit dem „Fall Sonnenhof“ befassten Personen zu veranlassen.
 4. Der Gemeinderat beauftragt die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass
 - a) die private Benützung von Räumen in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, insbesondere in Schulen und andern Einrichtungen, in denen „Schutzbefohlene“ verkehren (z.B. Tagesstätten, Einrichtungen der institutionellen Sozialhilfe), vollständig und zuverlässig erfasst wird,

- b) die private Benützung geregelt wird und
 - c) die Benützenden die Grenzen zulässiger Benützung kennen und über mögliche Folgen einer unzulässigen Benützung informiert sind.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Direktion für Bildung, Soziales und Sport,
- a) die in den Schulen tätigen Personen, namentlich die Schulleitungen, für Probleme im Zusammenhang mit problematischer privater Betätigungen im Schulumfeld und der Verbreitung pornografischer Darstellungen (z.B. Videofilme) unter Schülerinnen und Schülern, zu sensibilisieren,
 - b) die in den Schulen tätigen Personen, namentlich die Schulleitungen, über die Möglichkeiten und Grenzen der Weitergabe entsprechender Informationen und mögliche Massnahmen nach der anwendbaren Gesetzgebung zu informieren,
 - c) Massnahmen zu prüfen, damit die Lehrerschaft rascher, aber unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, über wichtige Ereignisse an der Schule informiert sind,
 - d) entsprechende Verbesserungen in der Kommunikation zwischen den Schulen und der Elternschaft, namentlich der Elternräte, zu prüfen.
6. Der Gemeinderat beauftragt die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, die städtische Schulorganisation zu überprüfen und in diesem Zusammenhang insbesondere
- a) eine Eingliederung der Schulleitungen in eine gesamtstädtische Organisation (z.B. Schulamt) zu prüfen und
 - b) den Bestand und die Funktionen der heutigen Schulkommissionen zu überprüfen.
7. Der Gemeinderat prüft unter Einbezug des Informationsdienstes zusätzliche Vorgaben zur Information der Bevölkerung und den entsprechenden Zuständigkeiten, insbesondere für den Fall, dass mehrere Direktionen oder innerhalb einer Direktion mehrere Stellen betroffen sind, die zueinander nicht in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis stehen.
8. Der Gemeinderat gibt die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung öffentlich bekannt.
9. Der Gemeinderat entscheidet über die weitergehende Herausgabe von Teilen des Schlussberichts nach Anhören der hauptsächlich betroffenen Personen.

Bern, 11. Mai 2016



Ueli Friederich